

STADTARCHIV MANNHEIM
Archiv-Zugang 24 / 72 Nr. 1192

Dr. Dr. h. c. Hermann Halmerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Rheinheimer Landstr. 4

1009/49

Columbia Werke GmbH.

Weinheim Bergstr.

Hing.: Meckelholdt

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivollen-Zugang 50/1979 Nr. 676



192

Eingabe:

9.12.49 Jährtskosten an gerichtsverf. Paul, Klaus i. d. Col. / Koch

114 23

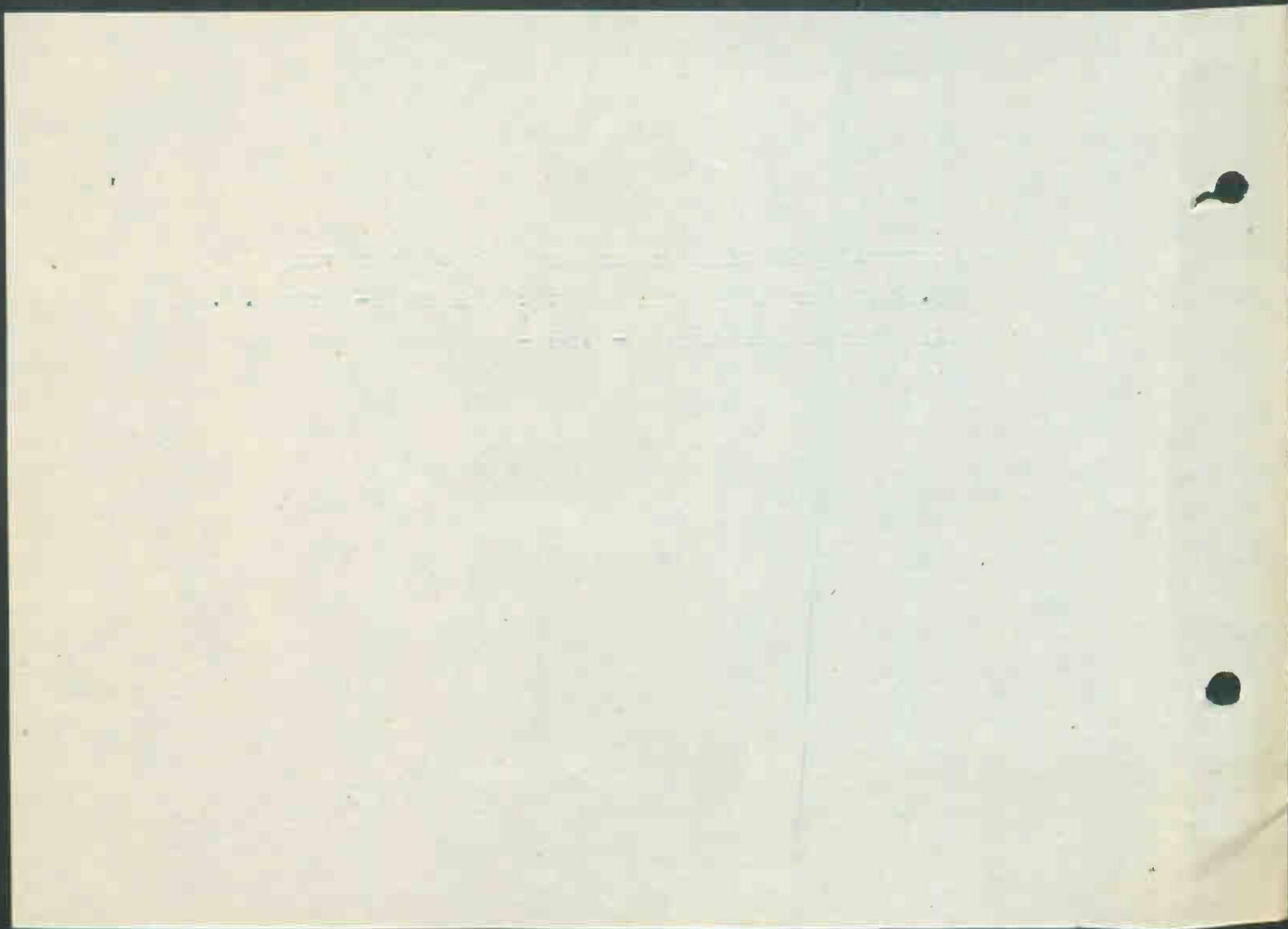
1.4.50 ✓

Kostenliquidation in unserem Schreiben vom
22. Dezember 1949 siehe Akt : Columbia-Werke ./.
Allgemeine Beratung - 759 -

Hörsing

2. v. m. 50

Dr. Oster.



NORDSTERN

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Berlin - Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2
Drahtanschrift: Nordsternleben / Fernruf: 87 22 51



Ihre Nachricht vom 24.8.1949
Dr.R./Z.

Unser Zeichen 8 Ne/Ha

Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Heimerich
Dr. Heinz Otto

Postscheckkonto
Berlin-West 731
Bankverbindung
Bezirksbank
Wilmersdorf 7131

(17a) Heidelberg

Neuenheimer-Landstr.
4

2.8. Nov. 1949

Betrifft: Vers.Nr. R 10 130/Spier

Tag 23.11.1949

Wir nehmen an, daß Frau Ida Spier geb. Baer ihren Wohnsitz unverändert in Oakland/Californien hat; doch bitten wir Sie, uns dies noch zu bestätigen.

Die Neubewertung der Rentenversicherung hat im Verhältnis 10:1 zu erfolgen, sodaß die monatliche Rente nunmehr DM 10.-- beträgt.

Sofern sich Frau Spier im Ausland aufhält, ist zu jeder Zahlung die Genehmigung der Landeszentralbank erforderlich. Da der letzte inländische Wohnsitz der Frau Spier in Mannheim war, würde die Landeszentralbank in Mannheim zuständig sein. Nach unseren Beobachtungen erteilt die Landeszentralbank die Genehmigung nur zur Überweisung auf ein Sperrkonto; doch würden wir versuchen, die Genehmigung zur Überweisung an Herrn Lazarus Baer zu erhalten. Zu diesem Zweck müßte uns die genaue Adresse des Herrn Baer mitgeteilt werden. Für den Fall, daß die Auszahlung

an

an Herrn Baer abgelehnt wird, wollen Sie uns vorsorglich mitteilen, bei welcher inländischen Bank ein Sperrkonto für Frau Spier errichtet werden soll.

Wir bitten Sie, in Ihrer Antwort die nachstehenden Angaben zu wiederholen:

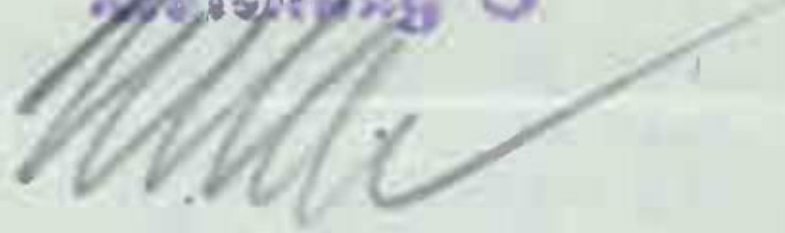
Betr.: Rentenversicherung R 10 130/Spier

Hochachtungsvoll

Nordstern

Lebenseversicherungs-Gesellschaft

Abteilung 3



P.S. Wir bitten Sie um Zusendung eines amtlichen Lebensnachweises für Frau Spier. Der Lebensnachweis kann folgenden Wortlaut haben:

"Wir bestätigen hiermit, daß Frau Ida Spier, geb. am 4.7.1866 am heutigen Tage am Leben war."

Ort und Datum, den

.....
Unterschrift der
Behörde

D.O.

3 x Gericht
1 x Mandant
1 x Akt

19. Okt. 1949 .

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 3

M a n n h e i m

A.Z.: 3 S 47/49
II O 7/49

Abschrift für Gerner liegt an.

In Sachen
Mackelholz gegen Columbia-Werke
wegen Lieferung

nehmen wir hiermit namens der Beklagten die Berufung
zurück .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

100
100
100

19. Okt. 1949

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 3

Mannheim, den 12. Oktober 1949

In Sachen

Meckelholt gegen Columbia
wegen Lieferung

3 S 47/49
II C 7/49

Es wird um Mitteilung gebeten, ob die Berufung
zurückgenommen wird.

Die Berufungsbegründungsfrist war am 1.10.1949
abgelaufen.

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heimerich und
Dr. Otto
Heidelberg

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Huber

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.



W. Huber

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800

1800

Verteiler:

2 x Dr. Wetzel
1 x Dr. Kämpf, Weinheim
1 x Columbia-Werke
1 x Art

14. Sept. 1949.

Dr. O./H.
- 1009 -

Herrn

Rechtsanwalt u. Notar
Dr. Ernst Wetzel

F r ö n d e n b e r g / Ruhr
Markt 2

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 8. September 1949 in Sachen H e s k e l h o l t gegen C o l u m b i a - Werke und teile Ihnen mit, dass die Columbia-Werke Ihren Vergleichsvorschlag vom 20. August 1949 annehmen. Die Freisage wird in den nächsten Tagen an Ihre Mandantin herausgehen, ebenso werden die Zahlungen an Sie und Herrn Kollegen Dr. K ä m p f veranlasst.

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

STADTARCHIV WEINHEIM

Archivations-Zugang 50/1979 Nr. 676

2

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 3

3 S 47 / 49

Ø
Mannheim, den 7. September 1949.

In Sachen
Meckelholz / Columbia-Werke
wegen Lieferung

Die Frist für die Begründung der Berufung wird
bis 1. Oktober 1949 verlängert.

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Huber
Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimrich u. Col.
Heidelberg.

=====



8201

112

1

112

112

112

112

112

Herrn Dr. O t t o

Den 13.9.49

In Sachen Meckelholt ./.. Columbia teilt der Geschäftsstellenbeamte der 3. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim mit, dass die Berufungsfrist bis 1. Oktober 1949 verlängert sei. Das Bestätigungsschreiben ist bereits dort am 9.9.49 an uns abgesandt.

Dr. Ernst Wetzel
Rechtsanwalt und Anwalt
Friedrichstr. 100, 1000 Berlin 15
Telefon: 3000, 3001, 3002, 3003
Fröndenberg (Ruhr), Markt 2

Fröndenberg (Ruhr), den 8. 9. 1949
1/Ko

9 Sep 1949

An die
Heren Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c. Heimerich &
Dr. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimer-Landstrasse 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Meckelholt ./.. Columbia-Werke ist mein Auftraggeber leider nicht in der Lage, Ihren Vergleichsvorschlag anzunehmen. Der Käufer der zweiten Maschine ist fristgemäss von dem Kaufvertrag zurückgetreten, so dass mein Auftraggeber wegen der scharfen Konkurrenz auf dem Werkzeugmarkt nicht in der Lage ist, die Erzeugnisse Ihrer Auftraggeberin zu einem Preise von über 1 600,-- DM an den Mann zu bringen. Er würde nicht einmal in der Lage sein, die Säge für 1 000,-- DM unterzubringen. Er hatte sich schon vorher dieserhalb bemüht und seine Bemühungen als aussichtslos erkennen müssen. Auf der anderen Seite gilt in Bezug auf die Liquiditätslage für ihn genau das gleiche. Er steht darüberhinaus nach wie vor, vor allen Dingen auch nach Beratung durch eine andere Anwaltsfirma, auf dem Standpunkt, dass er für den Fall der Durchführung der Berufung auf jeden Fall zwei Sägen zugesprochen bekommen würde. Aus diesem Grunde würde er es an sich begrüssen, wenn mein Vergleichsangebot aus dem Schreiben vom 20. 8. durch Ihre Auftraggeberin nicht angenommen würde.

Es wird also nach alledem für Ihre Auftraggeberin nichts anderes übrig bleiben, als entweder das Vergleichsangebot aus meinem Schreiben vom 20. 8. anzunehmen und kurzfristig zu erfüllen, oder aber die Berufung durchzuführen. Für den letzteren Fall bitte ich Herrn Kollegen Dr. Kampp gleichzeitig von dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen Kenntnis zu geben, weil dieser sich bereits zum Vertreter meiner Partei im Berufungsverfahren bestellen wollte und nur mit Rücksicht auf die schwebenden Vergleichsverhandlungen vorerst keine Anträge gestellt hat.

Mit kollegialer Hochachtung!

Wetzel
Rechtsanwalt

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

5. 8. 49

5. September 1949

Abschr. f. Columbia

abg.

Herrn

Dr. O./Sch.

- 1009 -

Rechtsanwalt u. Notar

Dr. Ernst W e i t z e l

F r o n d e n b e r g (Ruhr)

Markt 2

sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 20. August 1949 in Sachen Meckelholt o./o. Columbia-Werke und bitten um Entschuldigung, dass wir wegen des Urlaubs des Unterzeichneten erst heute hierauf zurückkommen können.

Der von Ihnen unterbreitete Vergleichsvorschlag würde an sich meiner Partei zuzagen, sie ist jedoch wegen ihrer angespannten Liquiditätsslage leider nicht in der Lage, die hieraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Aus diesem Grunde sehen wir uns leider gezwungen, Ihnen einen weiteren Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, der aber wirtschaftlich gesehen für Ihre Mandantin eher günstiger ist als der bisherige.

Unsere Mandantin wäre bereit, Ihnen auch die zweite Kreissage zu liefern und auf den Kaufpreis der Ihrer Partei aus dem laufenden Prozess entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten und die bereits geleistete Vorauszahlung mit DM 179,- anzurechnen. Da das Vergleichsangebot möglichst günstig zu gestalten, will Ihnen unsere Mandantin in diesem Falle noch weiter entgegenkommen, indem sie Ihnen für die zweite Kreissage nur einen Kaufpreis von DM 1.000,- in Rechnung stellt, auf den dann die obigen Beträge zu verrechnen wären.

Wir hoffen, dass dieses Angebot Ihrer Partei ebenfalls zuzagen wird und bitten um Ihre Stellungnahme.

Mit kollegialer Hochachtung!

Bitte
wenden!

(Dr. O. Sch.)
Rechtsanwalt

P.S. Ich bitte Sie, dem anliegenden Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zuzustimmen oder ihm jedenfalls nicht zu widersprechen. Sie werden verstehen, dass ich zunächst einmal Ihre Antwort auf meinen unseitigen Vorschlag abwarten möchte. Ich hoffe auf Ihr kollegiales Verständnis in dieser Frage.

D.U.

Verteiler :
1 x Gericht
2 x Dr. Wetzell
1 x Columbia-Werke
1 x Akt

6. Sept. 1949 .

Dr. O. / M.

Landgericht
Berufungssivilkammer
Mannheim

In Sachen
Hockelholz ./ Columbia-Werke
wegen Lieferung

Aktenz.: 3 S 47/49
Gegner erhält Abschrift.

bitten wir, die Frist zur Begründung der mit Schriftsatz vom 13. August 1949 für die Beklagte eingelegten Berufung um etwa 14 Tage bis 1. Oktober 1949 zu verlängern, da zwischen den Parteien Vergleichsverhandlungen schweben, durch die sich die Durchführung der Berufung und damit auch die Begründung erübrigen könnte.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

to the
the
the
the

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe A.G., Schmalkalden/Thür.

Columbia Werke G.m.b.H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2 u. 3

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.hc.Heimerich und
Dr.Heinz G. C. Otto,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Telegramme Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher Weinheim 2474, 2428

Bankkonten Südwestbank, Filiale Weinheim
Weinheim a. d. B.

Deutsche Effecten- und Wechselbank
Frankfurt a. M.

Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Bitte in Antwortschreiben wiederholen

gl-kl

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Tag 5.9.1949

Betrifft

Bernd Meckelholt

Wir beziehen uns auf das Ferngespräch mit Herrn Dr.Otto
in dessen Verlauf vereinbart wurde, daß Sie Meckelholt
folgenden Vorschlag machen:

Wir liefern an Meckelholt 2 komb.Tischlerkreissagen
zum Preise von DM 1 000.-

abz.der Gegenforderung lt.Vergleichs-
vorschlag in Höhe von DM 179,40

abz. der Kosten der geg-
nerischen Rechtsanwälte " 296,71 " 476,11,
sodaß von Meckelholt an uns noch DM 523,89

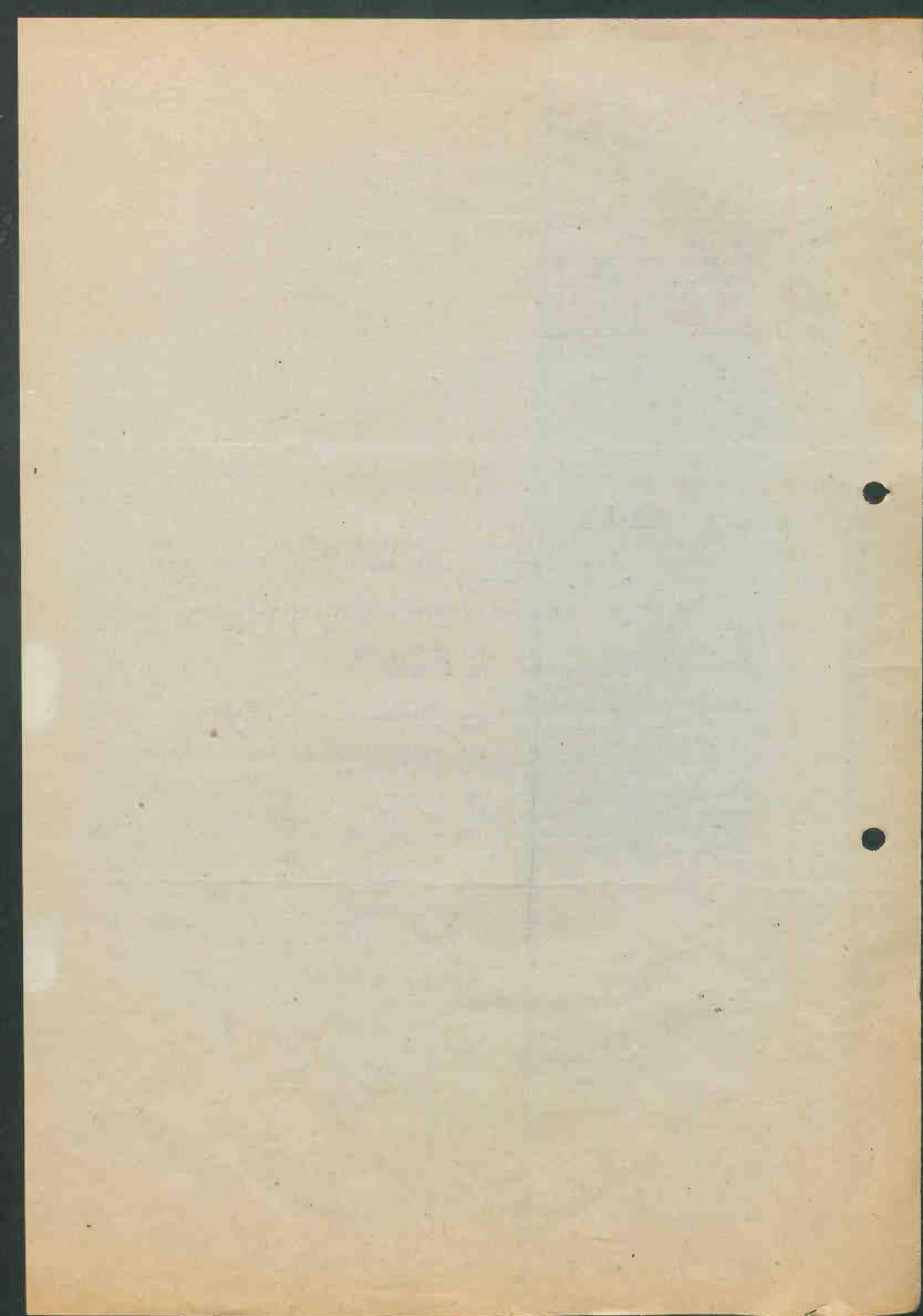
zu zahlen wären. Meckelholt bezahlt die Kosten für seine
Anwälte und überweist uns obige Summe.

Gleichzeitig übersenden wir Ihnen die Aufforderung des
Landgerichts Mannheim, mit der wir um Zahlung eines
Kostenvorschusses von DM 45.- gebeten werden. Eine Frist ist
darin nicht festgesetzt.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

1 Anlage



Land- gericht

Geschäftsnummer: 3547/49

Hannheim, den 26. Aug. 1949

Fernsprecher: 53551

31. AUG. 1949

Konten der — Gerichtskasse — ~~Gerihtszahlstelle~~ : Reichsbankgirokonto ~~Landesbank~~ 52/432
Postcheckkonto ~~Karlsruhe~~ Nr. 77816 Zahlstunden für Bareinzahlungen von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Beiriff den Rechtsstreit *Heckelholz* nach Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Sie werden ersucht, die Gebühr von 45 DM — Pf. (§ 20 Nr. 1, § 31 Abs. 2, § 31 a Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes) alsbald zu entrichten. (Streitwert 1000 — DM).

gegen

Der Betrag kann entrichtet werden:

- Columbia-W.*
1. durch Einsendung von Gerichtskostenmarken an das Gericht oder
 2. durch Einzahlung auf das Postcheckkonto der — Gerichtskasse — ~~Gerihtszahlstelle~~ unter Benutzung der beiliegenden Zahlkarte oder
 3. durch Überweisung auf ~~eines der oben angegebenen Konten~~ das oben angegebene Konto der — Gerichtskasse — ~~Gerihtszahlstelle~~ oder
 4. durch Barzahlung bei der — Gerichtskasse — ~~Gerihtszahlstelle~~.

Zu 1: Gerichtskostenmarken können bei jedem Gericht gekauft werden. Die Marken sind auf der Rückseite der beiliegenden Zahlkarte aufzukleben und im Briefumschlag an das auf dieser Aufforderung bezeichnete Gericht einzusenden, und zwar bei höheren Werten zweckmäßig mittels Einschreibe- oder Wertbriefs. Die Kostenmarken werden bei dem Gericht entwertet.

Zu 3: Bei Überweisung müssen die oben bezeichnete Geschäftsnummer sowie die Rechtsache angegeben oder der — Gerichtskasse — ~~Gerihtszahlstelle~~ besonders mitgeteilt werden.

Zu 4: Bei Barzahlung ist diese Aufforderung vorzulegen.

Alle Einsendungen müssen postgebührenfrei erfolgen.

Der Überbringer dieser Aufforderung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.

Kost. 11

Kostennachricht, im erstinstanzlichen Zivilprozeß
(§ 29 Abs. 1 KostVf.).
(6a; A5; 5. 49. 10000; Z3).

Auf Anordnung

W. Meyer



Land-gericht.

Geschäftsnummer:

3 5 47/49

An

Firma

Columbia-Werke G. m. b. H.

in Weinheim/Bergstr.

Paulstr. 22

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.

Telegramme:
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher:
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten
Südwestbank Filiale Weinheim, Weinheim a. d. B.
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postcheckkonto:
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4
Ihre Zeichen 1/Jo

Ihre Zeichen

Betrifft:

In Sachen Meckelholt gegen uns bestätigen wir den Empfang der uns gesandten Abschrift der Erwiderung des gegnerischen Anwalts vom 20.8.49. Demnach verlangt der Gegner die Lieferung einer Kreissäge und die Bezahlung von DM 179,40. Außerdem sind von uns die Kosten zu bezahlen. Wir bitten Herrn Dr. Otto, nach seiner Rückkehr uns dieserhalb noch anzurufen.

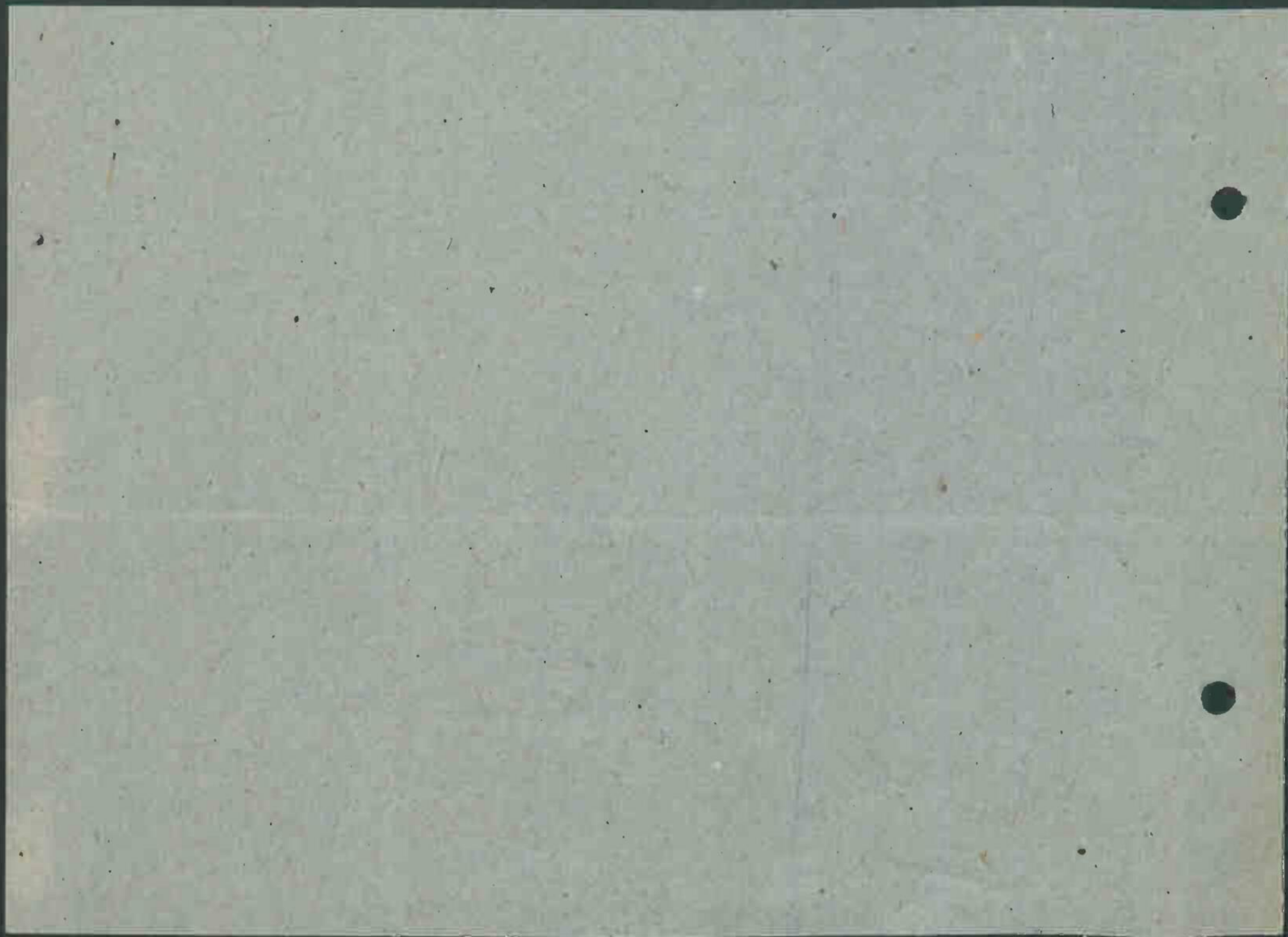
Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

gl-kl

31. Aug 1949

Tag 30.8.1949



Dr. Ernst Wetzel
Rechtsanwalt und Notar
Hauptstr. 27/28
Gemeinde Fröndenberg
Deutsche Kreist. Dortmund 33100
Fröndenberg (Ruhr), Markt 2

Fröndenberg/Ruhr, den 20. August 1949
l/Jo

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto

21. Aug 1949

Abschr. am 25.8.49 an Columbia-Werke.

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr. 4

7234.65
30784
8970
716610

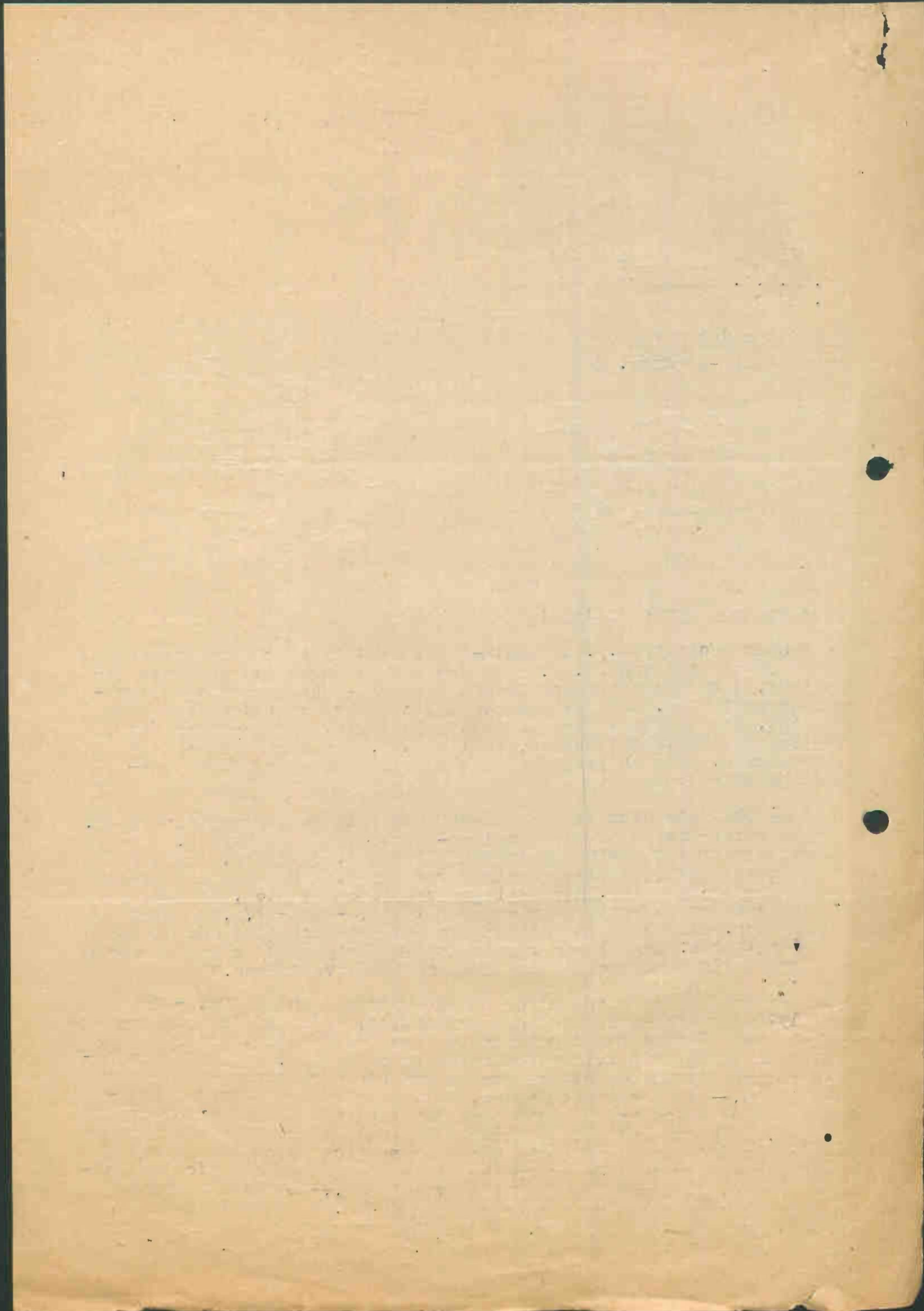
3,388.65
21528
17340
233.228
723.60
53,82

Sehr geehrte Herrn Kollege!

In Sachen Medkelholt./. Columbia-Werke bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 11. 8. 1949 und bin im Gegensatz zu Ihnen der Ansicht, dass das ergangene Urteil der Sach- und Rechtslage durchaus gerecht wird. Auf der anderen Seite teile ich allerdings Ihre Ansicht, dass es im Interesse beider Parteien, insbesondere für spätere Geschäftsbeziehungen, tunlich ist, die Angelegenheit zu vergleichen. Mein Auftraggeber ist zum Abschluss folgenden Vergleichs bereit:

"Die Beklagte gibt an den Kläger ohne weitere Zahlung eine komb. Tischler-Kreissäge mit Langloche-Bohrvorrichtung heraus. Der Kläger erklärt sein Einverständnis damit, dass der, bei der Südwestbank hinterlegte Betrag von 3 588,-- RM an die Beklagte ausgehändigt wird. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger den Aufwertungsbetrag für 1 794,-- RM = 179,40 DM zu zahlen. Sie übernimmt die Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs. Der Kläger verzichtet im übrigen auf alle Ansprüche gegen die Beklagte aus den übrigen Lieferverträgen."

Die Aufwertung des nicht verbrauchten Betrages von 1 794,-- RM auf 1/10 des Wertes ist deshalb berechtigt, weil es sich um eine Anzahlung auf eine nicht gelieferte Maschine handelt, die in jedem Falle im Verhältnis 1:10 aufzuwerten gewesen wäre. Aus Entgegenkommen sollen die Kosten dieses Verfahrens nur nach einem Streitwert von 1 000,-- DM berechnet werden, falls nicht eine höhere Streitfestsetzung durch das Gericht ohne Dazutun des Klägers erfolgen sollte. Dagegen wird die Vergleichsgebühr in Höhe des Wertes der beiden Kreissägen beansprucht über die an sich durch das Urteil entschieden ist und die in erster Linie durch den Vergleich getroffen werden, also nach einem Objekt von 3 588,-- DM. Die Gerichtskostenrechnung habe ich noch nicht im Besitz. Die Nachforderung muss deshalb vorbehalten bleiben. In die Kostenrechnung wird lediglich der bereits gezahlte Vorschuss von 30,-- DM eingesetzt. Eine Abänderung dieses Vergleichsvorschlags in seinem gesamten Umfang kann



nicht erfolgen, so dass bei einer Nichtannahme des Vergleichs die Vergleichsverhandlungen als gescheitert gelten und die Berufung durchgeführt werden muss.

Kosten und Auslagen des Rechtsanwalts Dr. Kamp aus Weinheim a.d.B.

Verhandlungsgebühr	45,-- DM
Prozessgebühr 5/10	22,50 DM
Auslagen	2,50 DM
Umsatzsteuer	2,05 DM
	<u>72,05 DM</u>
	=====

Mit kollegialer Hochachtung

W. Kamp
Rechtsanwalt

Meine Kosten:

Streitwert 1 000,-- DM	
Prozessgebühr §§ 9,13 ¹	45,-- DM
Verhandlungsgebühr §§ 9	
13 ² ,42	22,50 DM
Vergleichsgebühr §§ 9,13 ³	
Streitwert 3 588,-- DM	117,-- DM
Gerichtskostenauslagen	30,-- DM
Umsatzsteuer	5,54 DM
Portoauslagen	4,62 DM
	<u>224,66 DM</u>
	=====

224,66
72,05
296,71
53,62
242,89

gerichtskosten p. R.
DM 200 000 --
auslagen 179.
DM 621, --

Meine Kosten
45 --
45 --
117 --
767 --
5 --
5 --
777 --
780 --
200 --

[Faint, illegible handwriting throughout the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

W. V. 11/9.

11. August 1949.

11/8

Dr. O. G.
- 1009 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Ernst G. S. t. z. z. l.

F. r. O. n. G. a. n. b. e. r. g. (Ruhr)
Baukt 2

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Meckelholdt ././ Columbia-Werke haben wir gegen das Urteil des Amtsgerichts Weinheim vom 9.7.49 Berufung eingelegt, weil es nach unserer Ansicht in seiner Begründung unhaltbar ist. Vor allem hat das Urteil die angebotenen Beweise in der Vernunftfrage nicht erhoben, wozu es verpflichtet gewesen wäre, wenn es einen Vernunft meiner Mandantin annehmen will. Ferner ist die Frage der Anrechnung der Vorauszahlungen überhaupt nicht geprüft. Eine Berufung erscheint daher aussichtsreich.

Um aber in dieser Angelegenheit doch einmal zu Ende zu kommen und der Vorlage des Bestellers der streitigen Kreisange Rechnung zu tragen, unterbreiten wir Ihnen namens unseres Mandanten ein Vergleichsangebot dahingehend, daß diese die eine Kreisange, zu deren Lieferung sie in erster Instanz verurteilt ist, ohne weitere Zahlung herausgibt, wenn ihre Partei im übrigen auf alle Ansprüche gegen die Columbia-Werke aus dem weiteren Lie

ferverträgen vernichtet. Sollte dieses Vergleichsangebot angenommen
werden sollte, würde unsere Mandantin auf die weitere Durchführung
der Berufung verzichten.

Wir bitten um Ihre baldige Stellungnahme.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. *Agro*)
Rechtsanwalt.

C O L U M B I A W E R K E G . m . b . H . W E I N H E I M / B e r g s t r a ß e
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden / Thür.

Telegramme :
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher :
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten
Südwestbank Filiale Weinheim, Weinheim a. d. B.
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postcheckkonto :
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Heidelberg

Ihre Zeichen. Neuenheimer Landstr. 4 11.8.49
Dr. O/S.-1009- Ihr Schreiber

Betrifft Bernd Meckelholt, Bröndenbergl Ruhr

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 11.8.49 in
obiger Sache sowie die Abschrift eines Schreibens an Herrn
Rechtsanwalt Dr. Wetzel.

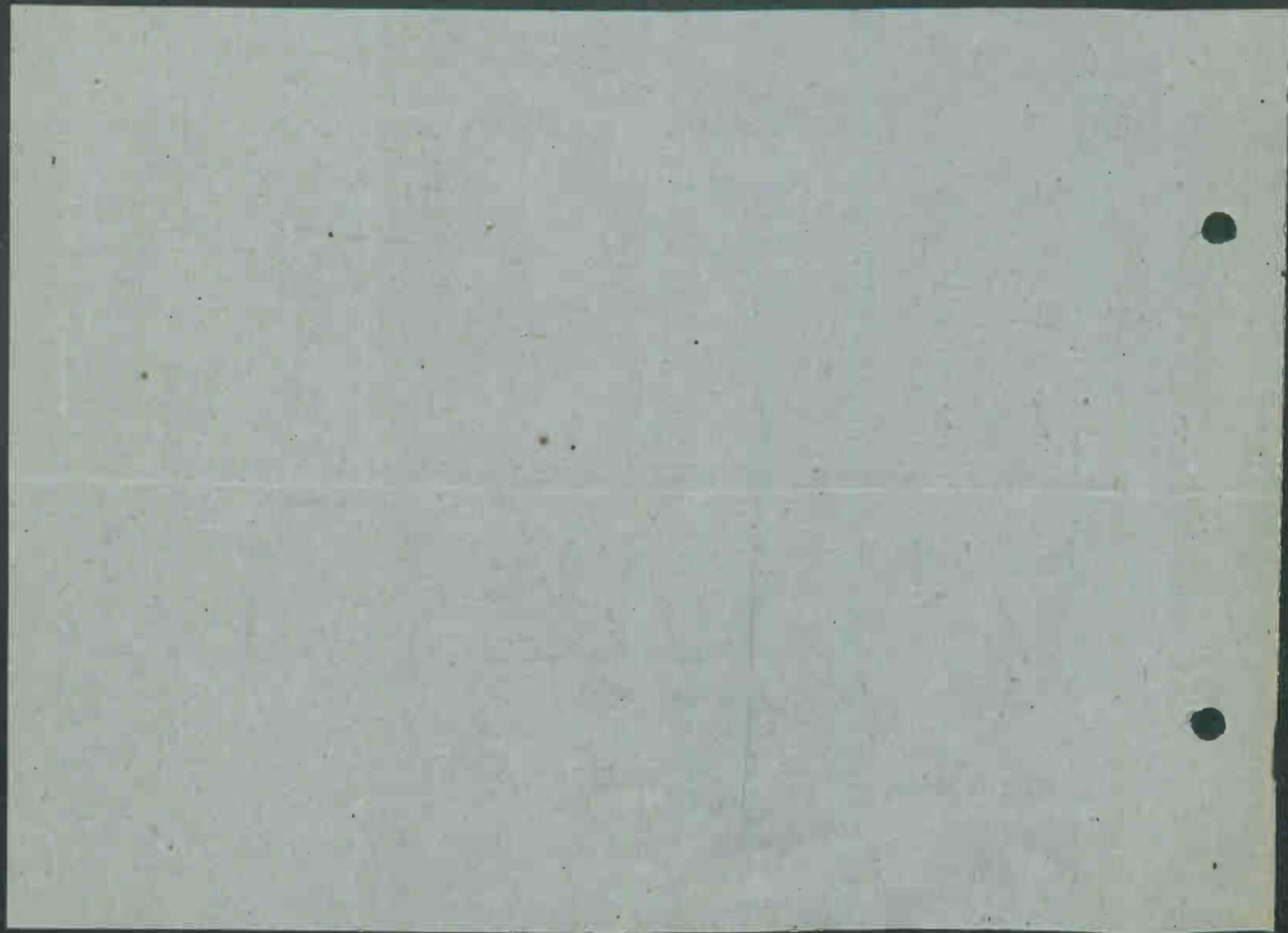
Wir sind mit Ihrem Vorgehen und mit dem Entwurf einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen !
COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

195. Aug 1949
Bitte in Antwortschreiben wiederholen:

1-sch

Tag 12.8.49



Verteiler :
4 x Gericht
1 x Mandant
1 x Akt

13. August 49.

Dr.O./H.
- 1009 -

Landgericht
Mannheim

Akten. erster Instanz :
II C 7/49

3 Abschriften für Gegner
liegen an .

In Sachen

des Kaufmanns Bernd H e o k e l -
h o l t in Prödenberg/Ruhr, Bahn-
hofstrasse 6 , Klägers
Prozessbevollmächtigter : Rechtsan-
walt Dr. Wetzel, Prödenberg

gegen

die C o l u m b i a - Werke GmbH.
in Weinheim, Paulstrasse 22 ,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte : Rechtsan-
wälte Dr. Dr. h. o. Heimerich und
Dr. Otto in Heidelberg, Neuenheimer-
Landstrasse 4

wegen Lieferung

legen wir gegen das am 9. Juli 1949 verkündete und am
15. Juli 1949 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Weinheim
für die Beklagte

B e r u f u n g

ein . Zustellungsannahme ist beigelegt .

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen !
Schein sorgfältig aufbewahren !

Einlieferungsschein

Gegen- stand (z.B.E-8f)	(Abkürzungen s. umseitig)				
	DM (in Ziffern)	Pf	Nach- nahme	DM* (in Ziffern)	Pf
an gegebenen Wert oder ein- gezahlter Betrag	11=				
Emp- fänger	Kandgenüll				
Bes-im- mungsart	Kandgenüll				

Postvermerke

Tagesstempel



Einlieferungs- Nr.	Gewicht kg g
1978	

Postannahme

Kandgenüll

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

7. 3. 10

2

11. August 1949.

Dr. O./S.
- 1009 -

An die
Columbia-Werke G.m.b.H.

W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstr. 22

Betr.: Bernd M e c k e l h o l t in Fröndenberg/Ruhr.

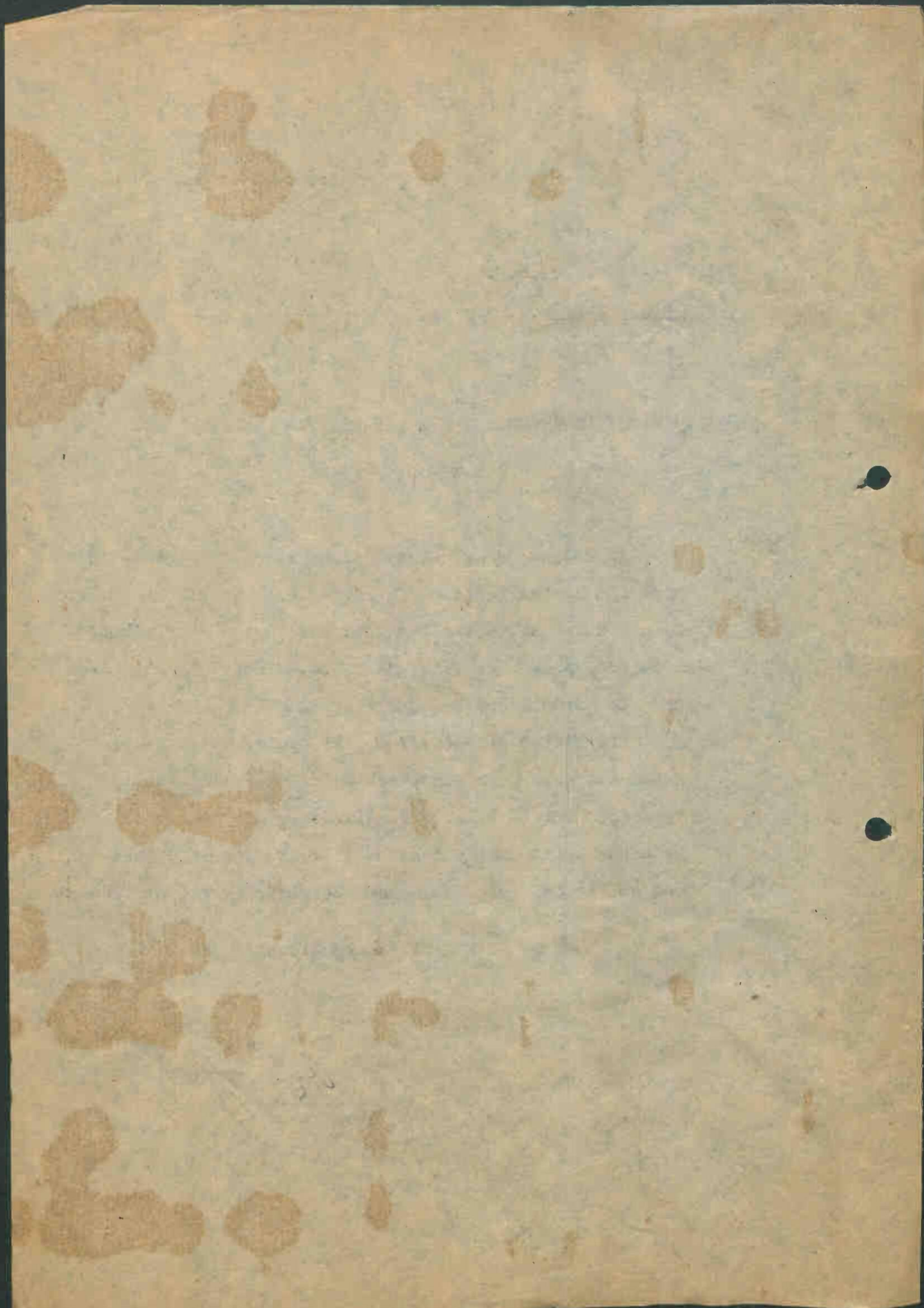
In obiger Sache beabsichtigen wir zu verfahren, wie sich aus dem anliegenden Entwurf eines Schreibens an Herrn Rechtsanwalt Dr. Wetzel ergibt. Wir würden dann vorsorglich vor Ablauf der Frist bis 18.8.49 Berufung einlegen und die Antwort des Gegners abwarten.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind, oder in welcher Weise sonst verfahren werden soll. Wir halten die Aussichten der Berufung allerdings für nicht sehr groß, meinen aber, man sollte den vorgeschlagenen Vergleichsversuch machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme :
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher :
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten
Südwestbank Filiale Weinheim, Weinheim a. d. B.
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postcheckkonto
Karlsruhe 27657

25. Juli 1949

Columbia Werke G.m.b.H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4.

Bitte die Anlagen mitbringen

el-kl

Ihre Zeichen

Ihr Schreiber

Tag 21.7.1949

Betrifft :

Bernd Meckelhoff in Fröndenberg/Buhr

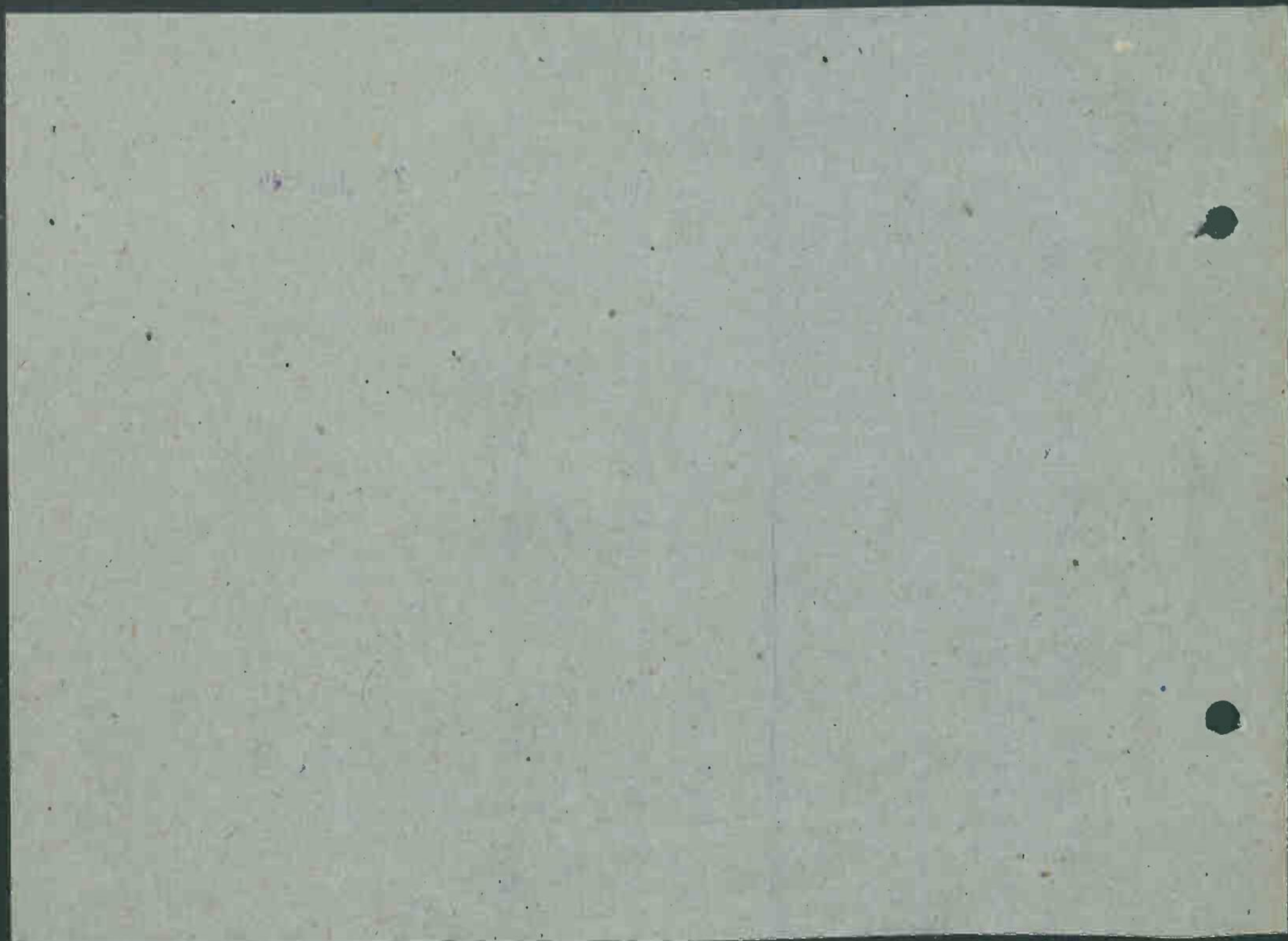
Unter Bezugnahme auf das gestrige Verurteilungsgespräch senden wir
Ihnen in der Anlage das Urteil in obiger Sache nebst
Urteilsbegründung.

4 Anlagen

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.m.b.H.

Hochachtungsvoll!



Urteil

15. Juli 1949

In Sachen

Aktenzeichen:

II C 7/49

Es wird gebeten, auf allen
Zuschriften an das Gericht
das vorstehende Akten-
zeichen anzugeben

des Kaufmanns Bernd Meckelholt in
Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstr. 6

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wetzel, Fröndenberg

Verkündet

gegen

am

9.7.

19

49

Die Columbia-Werke G.m.b.H. in
Weinheim, Paulstrasse 22

Bekl.,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt e Dr. Dr. h. c. Heimerich,
u. Dr. Otto, Heidelberg

Streitwert:

wegen

Lieferung

DM

hat das Amtsgericht in

Weinheim

auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1949

durch den — Amtsgerichtsrat — Dienstverweser Fischer

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine komb. Tischler-Kreisäge mit Langloch-Bohrvorrichtung zu liefern.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 500.- DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Am 29. Oktober 1947 bestellte der Kläger auf Grund eines Angebotes bei der Beklagten 4 kombinierte Tischler-Kreissägen mit Langloch-Bohrvorrichtung nach einer übersandten Zeichnung zum Preise von 1.000 RM ab Werk. In seinem Bestellungsschreiben vom 29. Okt. 1947 bat der Kläger um schnellstmögliche Lieferung. Er teilte ferner mit, dass er dankbar wäre, wenn wenigstens zwei Maschinen kurzfristiger abholbereitgestellt würden. Seine Kunden seien gerne bereit, der Beklagten hierfür alsdann ein etwas grösseres Eisenskontingent zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Eisenschecks über insg. 1440 kg lägen ^{ihm} Bestellschecks bei.

Die Beklagte bestätigte am 4. Nov. 1947 diesen Auftrag des Klägers mit einer Lieferzeit von 3 bis 4 Monaten, behielt sich die Liefermöglichkeit vor, zahlbar bei Lieferung ohne Abzug, Preis ab Fabrik Weinheim. Gleichzeitig quittierte die Beklagte den Empfang von 1.440 kg Eisenmarken.

Am gleichen Tage, dem 4. Nov. 1947 teilte die Beklagte dem Kläger in einem weiteren Schreiben mit, dass sie wegen Strommangel 5 Wochen stillgelegt hätte. Infolgedessen könne sie die Lieferzeit nicht abkürzen. Sie habe diese mit 3 bis 4 Monaten angegeben. Vielleicht sei es aber möglich, eher zu liefern, wenn keine Unterbrechungen in der Fabrikation eintreten würden. Die Beklagte erklärte in diesem Schreiben ferner, dass sie dem Kläger gerne helfen wolle, wenn seine Kunden einen grösseren Eisenscheck zur Verfügung stellten. Auf einen diesbezüglichen Vorschlag des Klägers würden sie dann die Möglichkeit eines Entgegenkommens prüfen.

Der Kläger antwortete auf das Schreiben der Beklagten vom 11. Nov. 47 am 19. Nov. 1947, dass er der Beklagten nach Rücksprache mit seinen Kunden 400 kg Eisenscheine -Bestellschecks zusätzlich zur Verfügung stelle, wenn die Beklagte ihm 3 Kreissägen kurzfristig 3 bis 4 Wochen versandbereit stelle. Der Kläger suchte gleichzeitig um umgehende Nachricht nach, ob die Beklagte mit seinem Vorschlag einverstanden sei und ob er mit der Lieferung von wenigstens 3 Sägen in drei bis vier Wochen rechnen könne.

Die Beklagte teilte daraufhin dem Kläger am 24. Nov. 1947 mit, dass sie eine Lieferung innerhalb 3 bis 4 Wochen nicht zusagen könne. Sie würde aber, falls der Kläger sie mit Eisenscheinen unterstützen würde, alles daransetzen, um wenigstens eine Maschine im Laufe des Monats Januar 1948 abzugeben. Sie sehe einer Nachricht des Klägers entgegen.

Der Kläger antwortete am 30. Nov. 1947 der Beklagten auf ihr Schreiben vom 24. Nov. 1947, dass er mit der von der Beklagten angegebenen Lieferzeit Januar 1948 einverstanden sei, wenn die Beklagte ihm bis Ende Januar 1948 wenigstens 2 Maschinen fest zusage. Für diesen Fall würde er die von ihm zugesagten Eisenscheine zur Verfügung stellen.

Die Beklagte teilte daraufhin am 5. Dez. 1947 dem Kläger mit, dass sie mit dem Inhalt der Postkarte des Klägers vom 30. Nov. 1947 einverstanden sei, und bat um Übersendung der Eisenbestellschecks.

Mit Schreiben vom 10. Dez. 1947 übersandte der Kläger vereinbarungsgemäss die Bestellschecks über 400 kg und brachte zum Ausdruck, dass die Beklagte für die prompte Fertigstellung im Januar 1948 bemüht bleiben und ihm mitteilen möge, wann die beiden Maschinen abholbereit stehen würden.

Die Beklagte bestätigte mit Schreiben vom 15. Dez. 1947 den Erhalt der Eisenscheine und teilte mit, dass sie einen genauen Liefertermin der Kreissägen dem Kläger noch bekanntgeben würde.

Auf eine Anfrage des Klägers vom 10. Januar 1948 antwortete die Beklagte am 16. Januar 1948, dass sich die Auslieferung der Maschinen noch um kurze Zeit verzögern würde. Sie hoffe jedoch, dass sie Anfang bis Mitte Februar 1948 die ersten Maschinen fertigstellen könne. Den Versand könne sie durch die Bahn vornehmen.

Am 6. Februar 1948 richtete die Beklagte an den Kläger ein Schreiben, in welchem sie mitteilte, dass sie sich gemäss Anordnung PR Nr. 90/47 des Verwaltungsamtes für Wirtschaft, Hauptabteilung Preis, Minden vom 25. 9. 1947 vorbehalte, die am Tage des Versandes gültigen Preise in Rechnung zu stellen. Ihrer Auftragsbestätigung Nr. 430 vom 4. 11. 1947 über 4 Kreissägen trage sie diesen Vorbehalt nach.

Der Kläger fragte am 19. Februar 1948 bei der Beklagten an, wann er mit der Lieferung der ihm für Januar 1948 zugesagten, zwei komb. Tisch-Kreissägen rechnen könne, da sein Kunde um diese Maschinen dringend verlegen sei. Gleichzeitig fragte der Kläger nach dem ungefähren Liefertermin für die weiteren bestellten zwei komb. Tisch-Kreissägen.

Auf die Anfrage des Klägers vom 19. 2. 1948 antwortete die Beklagte am 26. 2. 1948, dass sich der Kläger noch 4 Wochen gedulden möge. Ein Unterlieferant habe sie im Stich gelassen.

Sie habe eine andere Firma dafür gefunden und hoffe, dass sie in 4 Wochen die Maschinen liefern könne.

Mit Schreiben vom 9. April 1948 mahnte der Kläger die Lieferung nochmals an. Er erklärte dabei unter anderem, dass die Beklagte trotz Zusage mit Karte vom 26.2.1948 den Versand der bestellten Tischlerkreissägen im März vorzunehmen bis heute nicht eingehalten habe. Die Beklagte habe ihm auf Grund der zusätzlichen 400 kg Bestellschecks die Lieferung auf Januar 1948 zugesagt. Inzwischen sei bereits die als normal angegebene Lieferzeit verstrichen. Der Kläger gab schliesslich der Hoffnung Ausdruck, dass die Lieferung nunmehr umgehend erfolge.

Am 20.4.1948 gab die Beklagte ihr Bedauern zum Ausbruch, dass sich die Lieferung nochmals verzögere. Es habe sich bei der Montage herausgestellt, dass die ihr gelieferten Kugellager für die Sägen ungeeignet seien. Sie bemühe sich z.Zt. um andere. Falls der Kläger wenigstens nur einige wenige Kugellager 6206 zur Verfügung stellen könne, könnte die Säge sofort fertiggestellt werden.

Am 13. Mai 1948 überwies der Kläger an die Beklagte den Betrag von 1.000 RM für die Säge. Auf ein weiteres Mahnschreiben des Klägers vom 15. Mai 1948 antwortete die Beklagte am 18. Mai 1948 in der Weise, dass sie den Erhalt der 1000 RM als Anzahlung für die Kreissägen bestätigte. Die Beklagte führte damals weiter aus, es gehe ihr nicht darum, die Maschinen bis zum Eintritt der Währungsreform zurückzuhalten, die weitere Verzögerung sei vielmehr dadurch entstanden, dass die eingebauten Kugellager zu schwach gewesen seien und sie sich infolgedessen habe grössere Kugellager beschaffen müssen. Der Kläger könne Ende des Monats Anfang des nächsten Monats mit der Auslieferung einer Maschine rechnen.

Am 10. Juni 1948 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie nach Fertigstellung der ersten Maschinen bei der Nachkalkulation festgestellt habe, dass der endgültige Preis der Maschine ab Weinheim auf 1.794.-RM komme. Bevor sie den Versand vornehme, solle sich der Kläger mit dem Preis einverstanden erklären.

Am 13. Juni 1948 fragte der Kläger durch Telegramm an, wieviel Tischlerkreissägen aus Auftrag 430 fertiggestellt und versandbereit seien. Die Drahtantwort der Beklagten lautete: " 2 Kreissägen versandtbereit." Gleichzeitig teilte die Beklagte mit Schreiben vom 17. Juni 48 mit, dem Kläger mit, dass sie die beiden Kreissägen in den nächsten Tagen absenden werde. Sie bitte, ihr den Preis zu bestätigen. Die restlichen 2 Kreissägen würden gemäss der Bestellung etwa um den 20. Juli 1948 folgen.

Am 15. Juni 1948 telegraphierte der Kläger an die Beklagte: " Absendet

Eilgut 2 Kreissägen, Restbetrag telegrafisch überwiesen," und bestätigte die Telegramme der Beklagten gegenüber mit Schreiben vom 15. Juni 1948, in welchem er unter a. ausführte: "Da ich Ihnen am 13. Mai RM 1.000.- überwiesen habe, sandte ich Ihnen heute telegrafisch den Rest = RM 2.588 und bitte Sie, den Versand der Maschinen als Eilgut umgehend an meine Anschrift vorzunehmen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir auch die restlichen 2 Maschinen baldigst liefern könnten."

Der Restbetrag in Höhe von 2.588 RM wurde vom Kläger am 15. Juni 1948 telegrafisch überwiesen, dessen Annahme von der Beklagten jedoch verweigert, worauf der Kläger den Betrag nochmals auf das Bankkonto Nr. 3764 der Beklagten bei der Südwestbank Weinheim überwies.

Der Kläger sandte gleichzeitig ein Telegramm an die Beklagte des Inhalts, "neuem Preis einverstanden, Restbetrag für Versand bereite 2 Kreissägen Auftrag 430 RM 2588.- nochmals telegrafisch auf Bankkonto 3764 überwiesen, bei nochmaliger Annahmeverweigerung notarielle Hinterlegung und gerichtliche Klärung, absendet Kreissägen Eilgut."

Am 19. Juni 1948 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie den Empfang seiner beiden Telegramme sowie seiner Karte vom 15. Juni 1948 bestätige. Es sei ihr leider nicht möglich gewesen, seinen Auftrag auszuführen, weil inzwischen Betriebsferien eingetreten seien. Da sie für noch nicht ausgeführte Lieferungen grundsätzlich Zahlungen nicht annehme, müsse sie auch die Annahme seiner telegrafischen Überweisung verweigern. Nach Ende der Betriebsferien werden sie seinen Auftrag ausführen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 21. Juni 1948 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie sein Telegramm erhalten habe. Sie hätte seine verschiedenen Überweisungen nicht annehmen können, aus diesem Grunde habe sie ihm wie folgt telegraphiert: "Verfüget über telegrafische Überweisung von RM 2.588,- bei Südwestbank Weinheim, da wir nicht annehmen." Sie hätte ausserdem die Südwestbank angewiesen, ihm den Betrag zurückzusenden. Er könne auch weiter über den angezahlten Betrag von 1.000 RM verfügen. Für die Bestimmungen der Währungsreform, die für seine Konsequenzen sei, sie nicht verantwortlich.

Der Kläger beantragt, die Beklagte kostenpflichtig und vorl. vollstreckbar zu verurteilen an den Kläger eine komb. Tischler-Kreissäge mit Langloch-Bohrvorrichtung zu liefern. Die Beklagte beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Hinsichtlich des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze und auf die in Abschrift vorgelegte Korrespondenz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Der Klage war stattzugeben.

Zwischen den Parteien kam ein Vertrag zu Stande, demzufolge die Beklagte sich verpflichtete, dem Kläger 4 Tischlersägen zu liefern. Die Preisvereinbarung ging dahin, dass der Kläger den am Tage des Versandes der Maschinen gültigen Preis zu zahlen hat. Der anfängl. nicht genau festgelegte Liefertermin erfuhr im Laufe des Schriftwechsels seine Festsetzung. Der Kläger erklärte sich auf eine Anregung der Beklagten bereit, einen grösseren Eisenscheck zur Verfügung zu stellen, um der Beklagten auf diese Weise eine kurze Lieferzeit zu ermöglichen. Die Beklagte glaubte eine Lieferung von 3 Kreissägen innerhalb von 3 bis 4 Wochen nicht zusagen zu können, versprach aber am 24. Nov. 1947 dem Kläger, alles daran zu setzen, um wenigstens eine Maschine im Laufe des Jan. 1948 abzuliefern, falls sie mit Eisenscheinen unterstützt würde. Der Kläger teilte daraufhin der Beklagten am 30. Nov. 1947 mit, dass er mit der von der Beklagten angegebenen Lieferzeit Januar 1948 einverstanden sei, wenn die Beklagte ihm bis Ende Januar 1948 wenigstens 2 Maschinen fest zusage. Für diesen Fall würde er die von ihm zugesagten Eisenscheine zur Verfügung stellen. Die Beklagte teilte daraufhin dem Kläger am 5. 12. 1947 mit, dass sie mit dem Inhalt seines Schreibens vom 30. 11. 1947 einverstanden sei und um Übersendung der Eisenbestellschecks bitte. Hiermit war eine Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich der Lieferzeit für 2 Kreissägen zu Stande gekommen. Der Kläger trug dieser Vereinbarung Rechnung und übersandte der Beklagten die für den Fall einer kurzen Lieferzeit zugesagten Eisenschecks. Die Beklagte hielt den Zeitpunkt der Lieferung nicht ein. Sie befand sich daher seit 1. 2. 1948 im Verzug. Dies ergibt sich überdies aus den verschiedenen Mahnschreiben des Klägers, welche die Beklagte immer wieder mit einer Vertröstung beantwortete. Da als fester Liefertermin Ende Januar 1948 zugesagt war, entfiel damit der ursprüngliche Vorbehalt der Liefermöglichkeit, der auch von der Beklagten nach dem Ablauf der fest zugesagten Lieferzeit nicht mehr geltend gemacht wurde. Die Gründe für die laufende Verzögerung der Lieferung sind

ohne Bedeutung. Die Beklagte und nicht der Kläger hat zu vertreten, dass sie von einem Untertierlieferanten im Stich gelassen wurde, und auch, dass die Kugellager zuerst nicht geeignet waren.

Am 10.6.1948 brachte die Beklagte dem Kläger gegenüber erstmals zum Ausdruck, dass die Maschinen fertiggestellt sind. Gleichzeitig setzte sie gemäss der Vereinbarung den Preis fest und forderte den Kläger auf, sein Einverständnis für den berechneten Preis von 1.794.-RM je Maschine zu erklären, bevor sie den Versand vornahme.

Der Kläger durfte daher mit Recht annehmen, dass 2 Maschinen versandbereit stehen. Tatsächlich antwortete die Beklagte auf eine Rückfrage des Klägers telegrafisch: "2 Kreissägen versandbereit." Gleichzeitig teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie die beiden Maschinen in den nächsten Tagen absenden werde. Sie bitte, ihr den Preis zu bestätigen.

Auch aus diesem Schreiben musste der Kläger mit Recht entnehmen, dass 2 Maschinen fertiggestellt sind, und zum Versand bereit stehen, und ausserdem, dass es der Beklagten nur noch darauf ankommt, ob er den berechneten Preis anerkennt.

Der Kläger telegraphierte auch an die Beklagte: "Absendet Tilgut 2 Kreissägen, Restbetrag telegrafisch überwiesen."

Der Kläger hatte am 13.5.1948 bereits 1.000 RM der Beklagten als Anzahlung überwiesen, zu einem Zeitpunkt also, in welchem sich die Beklagte bereits im Verzug befand. Die Beklagte hatte diesen Betrag auch anerkannt und angenommen. Sie führte damals in ihrem Bestätigungsschreiben noch aus, dass es ihr nicht darum gehe, die Maschinen bis zum Eintritt der Währungsreform zurückzuhalten.

Die Beklagte hat somit zu Unrecht die Restüberweisung des Klägers zurückgewiesen. Sie war im Zeitpunkt der Überweisung des Restkaufpreises längst in Verzug, der Kläger hatte mehrfach gemahnt.

Die Zahlung sollte abredemässig bei Lieferung erfolgen. Dies hat der Kläger auch auf Grund des Telegrammes und des Briefes der Beklagten vom 17.6.1948 bewirkt. Der Kläger hatte damit die Zahlung der beiden Maschinen berechtigt und wirksam vorgenommen. Die Beklagte ist somit verpflichtet, die Maschinen auszuliefern. Daran konnte und durfte sie ^{auch} nicht ausser Acht lassen, dass der Eintritt von Betriebsferien hindern. Das Fehlen der Farbe zum Anstrich der Maschinen wurde erst viel später als angeblicher tatsächlicher Grund geltend gemacht. Doch auch hierauf kommt es nicht an, da die Beklagte diesen Umstand zu vertreten hat und sich überdies

schon seit 1.2.1948 im Verzug befand.

Die Anwendung der Bestimmungen des Umstellungsgesetzes konnten daher nicht zum Zuge kommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO., die Erklärung der vorl. Vollstreckbarkeit gegen Sicherheit auf § 710 ZPO.



gez. Fischer
Bursgefertigt: Fischer'stelle.

Freis



26/7

23. Juli 1949 .

ab 11/7

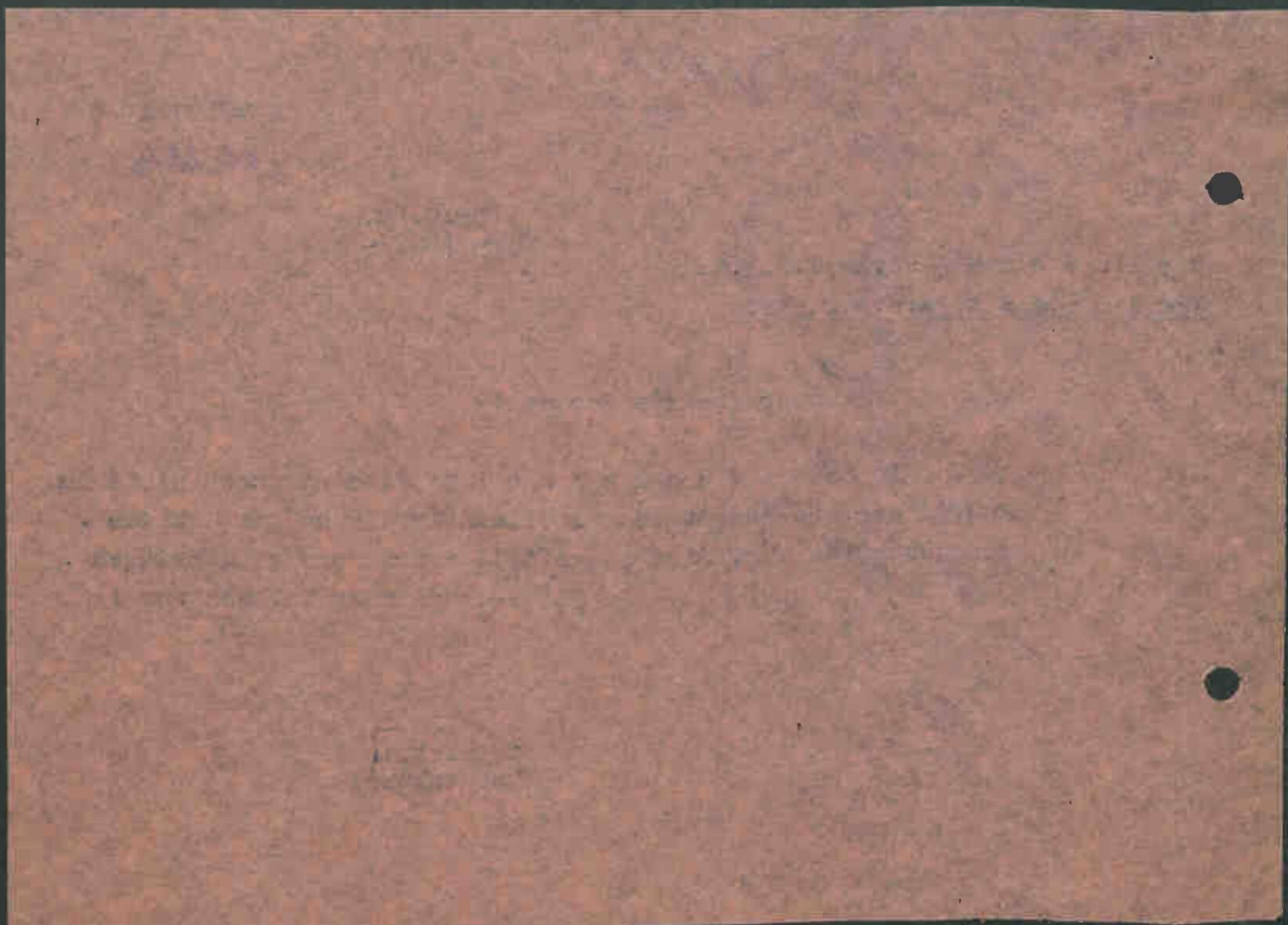
Dr. O./H.
- 1009 -

Columbia - Werke G.m.b.H.
Weinheim a.d. Bergstr.

Sehr geehrte Herren !

In Sachen M a c k e l h o l t sind wir noch nicht im
Besitz der uns zugesagten Urteilsanfertigung mit Gründen .
Wir gestatten uns, dies in gefälliger Erinnerung zu bringen .
Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. O./H.)
Rechtsanwalt



COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.

Telegramme:
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher:
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten
Südwestbank Filiale Weinheim, Weinheim a. d. B.
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a.M.

Postscheckkonto
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herrn Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. O. Otto,
Heidenberg
Heidenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen

Dr. G./Sch.-1009-

Ihr Schreiben

11.6.1949

Tag

5.7.1949

Betrifft:

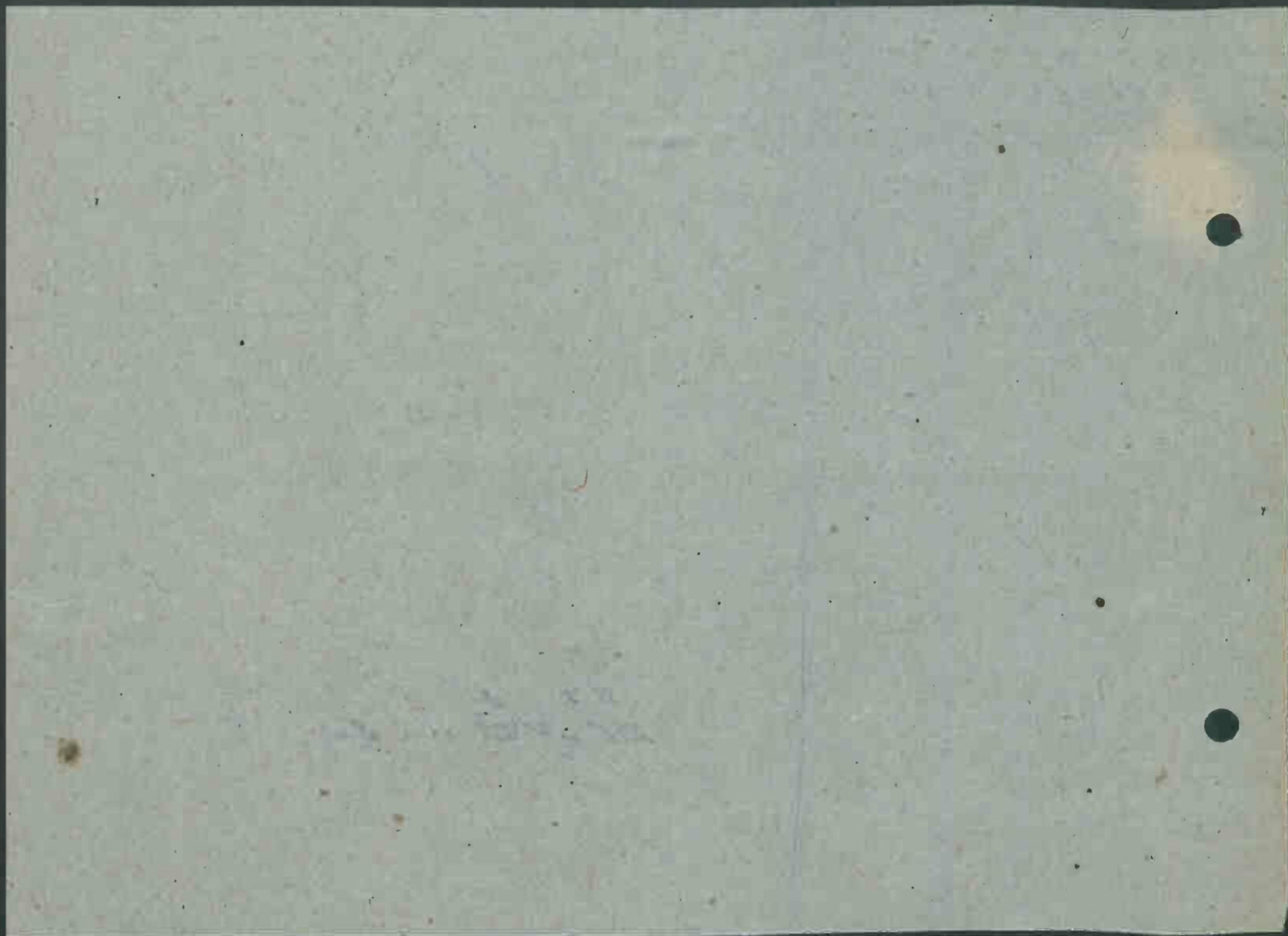
Meckelkolt,

Mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.6.1949 teilen wir
mit, daß der Entscheidungstermin auf Samstag, den 9.7.1949
verlegt worden ist. Wir werden einen Angestellten zum Amts-
gericht schicken, um das Urteil abzuschreiben.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.m.b.H.

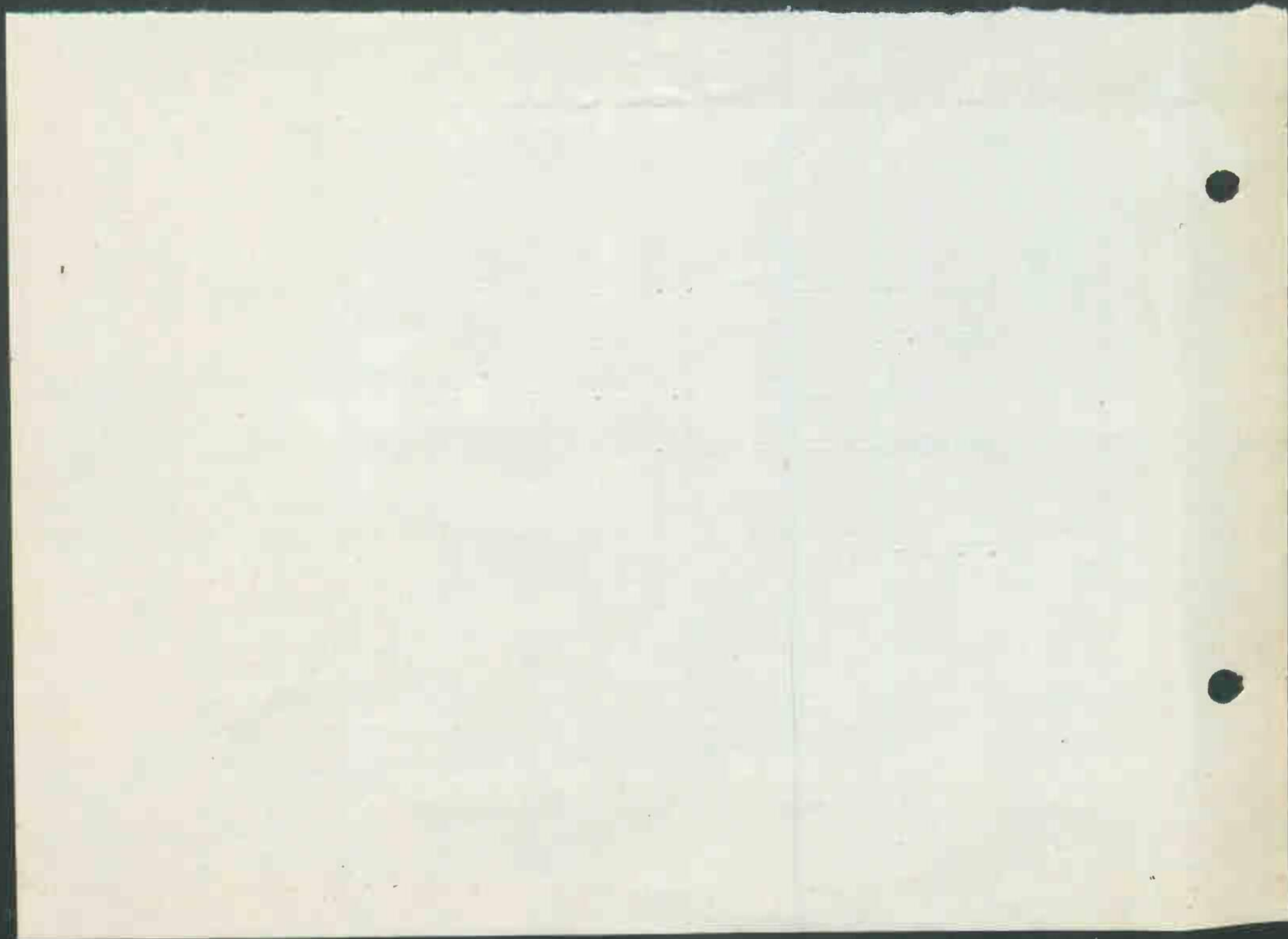
H. Heimerich



142 /
Ww. in 8. Tag

Termin Meckelholt ./.. Columbia-Werke
vom 2.7.1949 wurde um voraussichtlich
8 Tage verschoben lt. tel. Auskunft des
Amtsgerichts Weinheim.

4.7.49 - HZ



W. v. V. 19

22. Juni 1949

ab 21.6.

Dr. O. / 7.
- 1009 -

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Erich Z a m p p
W e i n h e i m / Bergstr.
Friedenbergrstraße 40

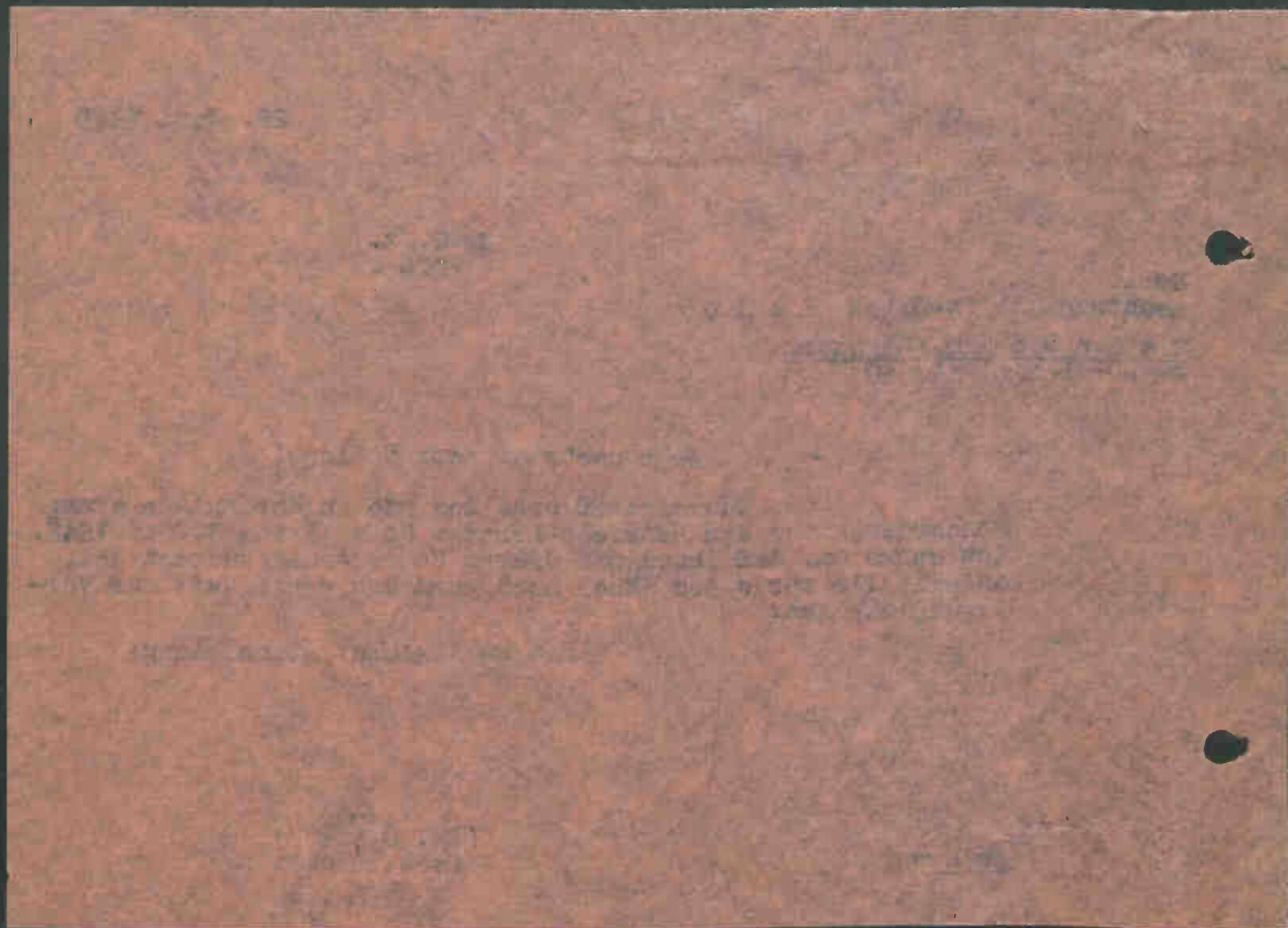
Sehr geehrter Herr Kollege!

Wunschgemäß erhalten Sie in der Anlage einen
Sonderdruck aus dem Betriebs-Berater Heft 15 vom 30. Mai 1949.
Ich nehme an, daß Ihnen mit diesem Sonderdruck gedient ist,
andernfalls würde ich Ihnen auch gern das ganze Heft zur Ver-
fügung stellen.

Mit kollegialer Hochachtung!

Anlage

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt



Dr. Erich Kampp

Rechtsanwalt

WEINHEIM / Bergstraße

Postscheckkonto: Karlsruhe 10239

Herren

Rechtsanwälte

Dr. Dr. H. c. Hermann Heimerich,

Dr. Heins G. C. O t t o ,

H e i d e l b e r g .

Neuenheimer Landstr. 4.

20. Juni 1949

⑰ Weinheim, den
Freudenbergstr. 40
Tel. 2732

17. Juni 1949.
K/M.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Meckelholt ./.. Columbia bitte ich Sie mir noch
ein 2. Exemplar des Betriebsberaters, Heft 15 vom 30.5. zu über-
lassen.

Mit kolleg. Hochachtung!

E. Kampp
Rechtsanwalt.



Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben:

Unser Zeichen:

Tag:

Mr. O./Sch.-1009- 11.6.49 -kl

13.6.1949

Meckelholt

14. Juni 1949

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 11.6.1949 und teilen Ihnen mit, daß wir Ihrem Ersuchen nachkommen werden.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Mr. O. Sch. 1009-11
✓

ib. bindig



COLUMBIA WERKE

G. M. B. H.

Weinheim/Bergstr.

Fernruf 2474, 2428 - Paulstraße 22

Bankkonten

Südwestbank, Filiale Weinheim Konto Nr. 3764

Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. Main

Postscheckkonto: Karlsruhe in Baden Nr. 27657

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
u. Dr. Heinz G. C. Otto,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

~~414~~

14. Juni 1949

- 10057

Landesgericht

II & 7/49

Meinheim, den 9. Juni 1949

In Sachen
Meckelholz gg. Columbia Werke
wegen Lieferung.

1. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung vom 11.6. 1949 wird aufgehoben.
2. Neuer Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf 2.7.1949, 11 Uhr.

gez. Fischer

ausgefertigt: Geschäftsstelle

Herrn

RA. H. H. Dr. Heimerich

Heidelberg



Kreis

gent and

1/2

James H. and P. H. 1891

James H. and P. H.

11. Juni 1949

Dr. O./Sch.

- 1009 -

An die
Columbia-Werke G.m.b.H.
Weinheim a.d.Bergstr.
Paulstr. 22

Nach dem letzten Termin in der Sache M e c k e l -
holt habe ich Ihnen irrtümlich mitgeteilt, dass der Ent-
scheidungstermin auf 11. Juni 1949 anberaumt sei. Wie ich
nunmehr von dem Amtsgericht Weinheim erfahre, ist Entschei-
dungstermin aber der 2. Juli 1949.

Wir bitten um gefällige Kenntnisnahme und regen an,
dass Sie am 2. Juli durch einen Ihrer Angestellten auf dem
Amtsgericht Weinheim die verkündete Entscheidung nachsehen
lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt

1880

25

Journal of the
Board of Directors

The Board of Directors of the
Company met on the 25th day of
January, 1880, at the office of the
Company, in the City of New York.
Present: Mr. J. B. Smith, Mr. J. C. Jones,
Mr. W. D. Brown, Mr. E. F. Green,
Mr. H. G. White, Mr. I. K. Black.

Read and approved the minutes of the
last meeting. The following resolution
was adopted: That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

Resolved, That the sum of \$10,000
be appropriated for the purchase of
land in the City of New York.

W. v. ...

7. Juni 1949

87/6

Dr. O./Sch.
- 1009 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Erich K a m p p
a u s e n a m a . a . B.
Friedenb. Str. 40

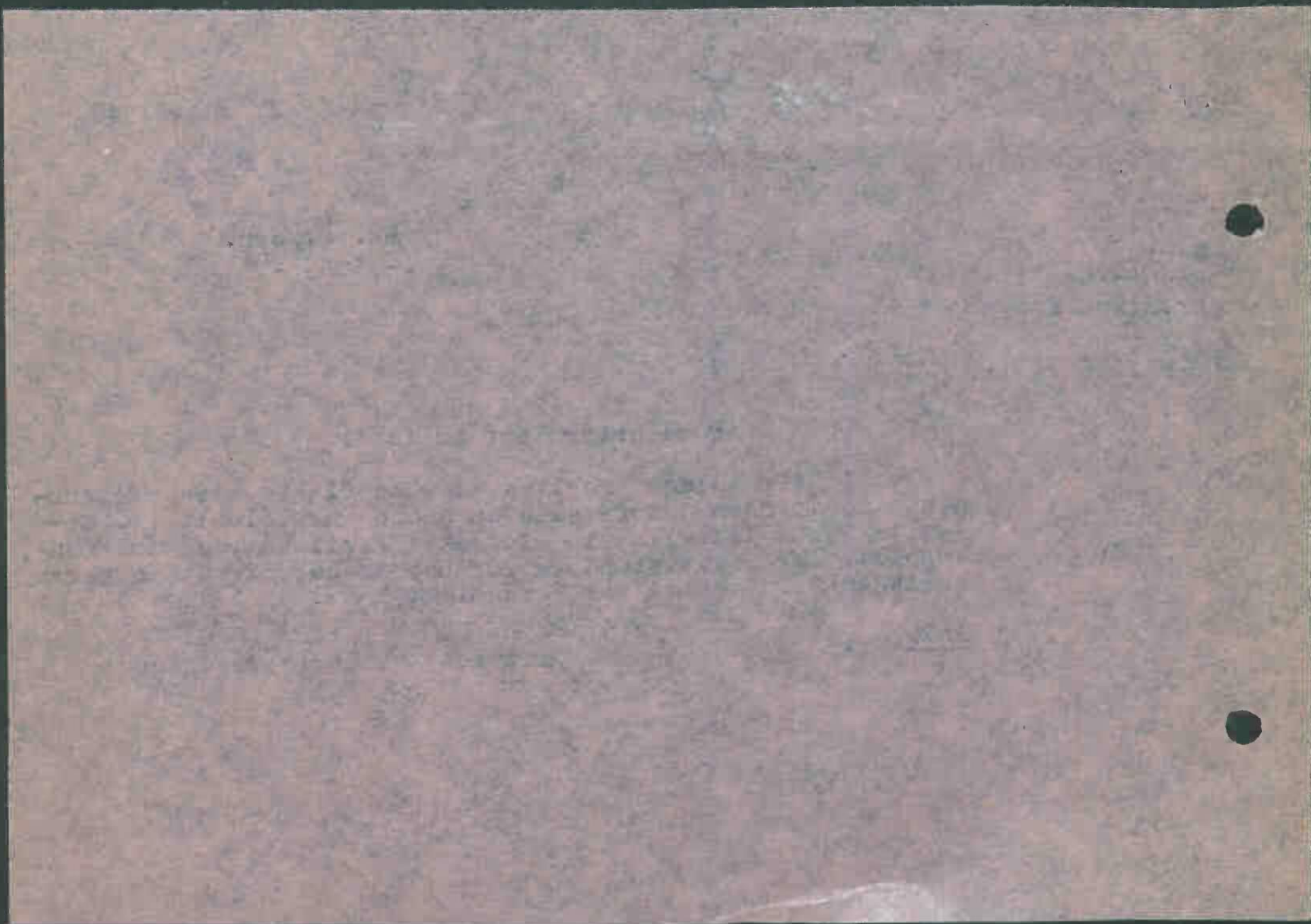
Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage erhalten Sie den die Rechtsausführungen
enthaltenden Schriftsatz in Sachen Meckelholz ./.. Co-
lumbia-Werke lediglich in einfacher Fertigung, da ich ihn
doppelt, für Einverständnis voraussetzend, direkt an Herrn
Kollegen Dr. W e t z e l geschickt habe.

Anl.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Dr. Erich Kampp
Rechtsanwalt
WEINHEIM a. d. B. (Baden)
Postscheckkonto: Karlsruhe 10239

Herren

Rechtsanwälte

Dr. Dr. H. c. Hermann Heimerich,
Dr. Heinz G. C. O t t o ,

H e i d e l b e r g . . .

⑦a Weinheim a. d. B., den
Freudenbergstraße 40
Tel. 2732

19. Mai 1949.

K/H

21. Mai 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Meckelholt ./.. Columbia-Werke übersende ich beiliegend Abschrift des innerhalb der Nachschubsfrist beim Amtsgericht Weinheim eingereichten Schriftsatzes des Hauptbevollmächtigten des Klägers.

Mit kolleg. Hochachtung!

E. Kampp

Rechtsanwalt.

Office of the
Director of the
Bureau of the
Census

U.S. Department of Commerce
Washington, D.C.

1914

and various other matters connected with the
conduct of the business of the Bureau.

Very truly,
Yours,
J. Edgar Hoover

Dr. Ernst Wetzel

Bankrott und Motor
Fröndenberg 97 79
Bankrott und Motor
Postfach 2200, Fröndenberg 53199
Fröndenberg (Ruhr), Markt 2

Fröndenberg/Ruhr, den 12. Mai 1949
1/Kb

In Sachen

Heckelholt v. Columbia-Werke

II C 7/49

Abschrift an Columbia-Werke
Übersandt am 23.5.49.

nehme ich zu dem gegnerischen Schriftsatz vom 26. 4. 1949 wie folgt Stellung:

Ich habe in der Eingesschrift bereits so ausführlich zu der Sach- und Rechtslage Stellung genommen, dass ich mich zur Widerlegung des Schriftsatzes an sich auf den Inhalt dieses Schriftsatzes beziehen könnte, den ich im vollsten Umfang aufrecht erhalte. Trotzdem wird noch kurz Folgendes erwidert:

Der Kläger würde die Klage nicht erhoben haben, wenn es sich um eigene Ansprüche handelte. Er hat aber Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem Flüchtling, der die Kreiseläge zur Errichtung eines Betriebes benötigte und sein gesamtes erspartes Geld zur Verfügung gestellt hat. Es ist dies der

Schreinermeister Sebade in Hamm i. W., den ich hierfür als Zeugen benenne.

Mit der Anzahlung von 1 000,-- RM war der damalige von der Beklagten verlangte Kaufpreis für die Säge voll bezahlt. Sie hat erst später einen erhöhten Preis verlangt. Entschuldigend und wesentlich ist, dass der Kläger an die Beklagte einen ganz erheblichen Sachwert geliefert hat, nämlich insgesamt 1 240 kg Eisenscheite. Mit diesen erheblichen Eisenkontingenten konnte die Beklagte eine ganze

an das
Amtsgericht

Heinrich a. d. Bergstrasse

Reihe von Kreissägen anfertigen und hat auch mit den Eisenschecks gearbeitet. Der Kunde des Klägers hat sich diese Eisenschecks unter schwierigsten Bedingungen beschafft und nur unter der Voraussetzung, dass die Lieferung der Säge auch im Januar erfolgte, wie die Beklagte versprochen hatte. Wenn sie die Eisenschecks angenommen und damit gearbeitet hat und jetzt versucht, auch die Anzahlung des Klägers mit 10 % zu verrechnen, dann sieht sich unter diesen Voraussetzungen der Flüchtling durch die Beklagte betrogen. Er beantragte auch, Anzeige wegen Betruges zu erstatten. Diese Anzeige ist nur deshalb unterblieben, weil die Beklagte vergleichsbereit war, aber letztendlich nur ein Vergleichsangebot machte, das unter den gegebenen Umständen für den Kunden des Klägers unannehmbar war. Entscheidend ist weiter, dass die Beklagte nicht bestreiten kann, dass die Kreissägen bei der Währungsreform zu über 99 % fertig waren, von ihr also mit entwertetem Geld und den Eisenschecks des Klägers bereits fertiggestellt waren. Wenn die Beklagte die Tatsache, dass sie Betriebsferien gemacht hat, zu bagatellisieren versucht, so sei nur darauf hingewiesen, dass anständige Firmen bis zum letzten Tage gegen Reichsmark verkauft haben. Der Kläger hat persönlich im letzten Monat vor der Währungsreform in seinem verhältnismässig kleinen Geschäft für 20 000,-- RM Waren umgesetzt und erbotet sich zum Zwecke des Beweises zur Vorlage seiner Geschäftsbücher. Dieser Umsatz des Klägers war doppelt so hoch wie in den Monaten vorher. Es haben weiter eine ganze Reihe von Firmen Maschinen auch im unangestrichenen Zustand zur Ablieferung gebracht, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass sie sich durch Verzögerung der Lieferung unberechtigte Währungsgewinne verschaffen wollten. Es klingt geradezu lächerlich, wenn die Beklagte vorträgt, dass der fehlende Anstrich durch den Kläger beanstandet worden wäre, wenn sich im Endergebnis der fehlende Anstrich dahin auswirkt, dass er pro Maschine rund 1 500,-- DM an Mehraufwendungen verursacht.

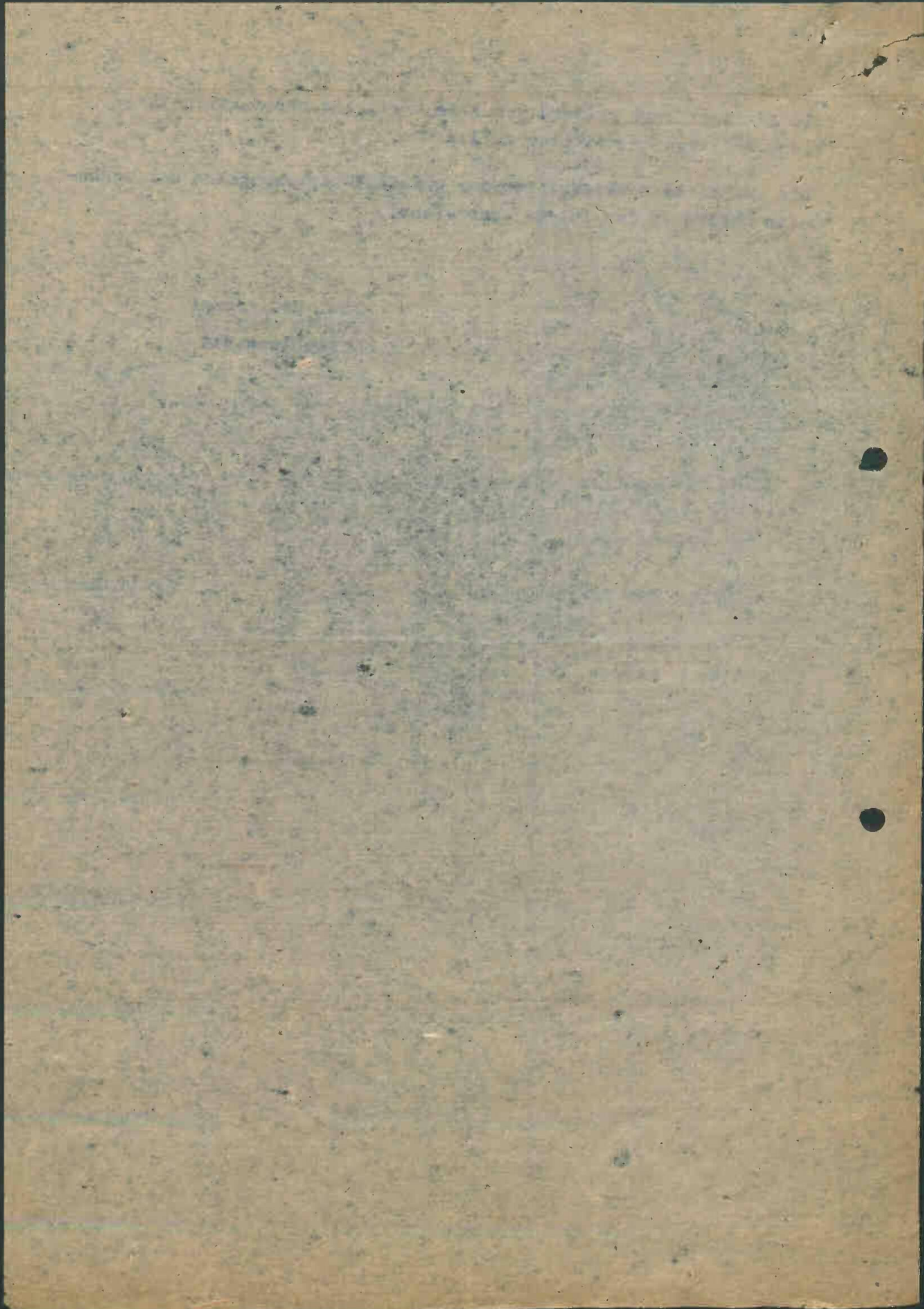
Die Frage der Anrechnung und Tilgung von vorbehaltlos angenommenen Ratenzahlungen unter Hergang von Eisenschecks ist durch die Gerichte so hinreichend geklärt, dass man sie nicht ausgerechnet durch einen Armenrechtsbeschluss über ein Grundstücksgeschäft zu Fall bringen kann. Der von der Beklagte überreichte Beschluss betrifft einen ganz anderen Sachverhalt. Nach alledem kann unter Berücksichtigung der Auslegung von Verträgen nach Treu und Glauben kein Zweifel darüber bestehen, dass die Beklagte verpflichtet ist,

die mit der Klage geltend gemachte Kreissäge ohne Entlohnung
eines weiteren Gegenwertes zu liefern.

Die gewünschten Abschriften der Original-Korrespondenz der Gegen-
seite werden in der Anlage überreicht.

gen. Dr. Kiesel

Rechtsanwalt



Columbia Werke G.m.b.H. Weinheim/Bergstrasse

Auftragbestätigung Nr. 43

Weinheim, den 4. 11. 1947

Firma Bernd Heckelholt
Friedenberg/Nahe

Wir danken Ihnen verbindlichst für die Bestellung Ihres Auftrages und
werde Lieferung bzw. Leistung wie folgt vornehmen:

4 Stück komb. Fischlerkreissagen mit Langloch-Fahr-Ordnung zum
Preis von ca. RM 1.000,- p.St.

Lieferzeit: ca. 3 - 4 Monate, Liefermöglichkeit vorbehalten
Zahlbar bei Lieferung ohne Abzug. Der Preis versteht sich ab Fa-
brik Weinheim.

Eisenmarken über 1 440 kg haben wir erhalten.

Columbia Werke G.m.b.H.

Weinheim/Bergstrasse, 4.4.11.47

Firma Bernd Heckelholt
Friedenberg/Nahe

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 29. Oktober 1947 über 1 440 kg Eisen-
bestellschecke. In dessen Erklärung beziehen wir uns auf die bei-
folgende Auftragsbestätigung. Den voraussichtlichen Preis haben wir
mit ca. RM 1.000,- angegeben. Genauger können wir den Preis heute
noch nicht berechnen. Die Kreissagen werden mit einer Gussstahlplatte
geliefert. Dadurch könnte sich noch eine Änderung im Preis ergeben.
Es handelt sich dabei um den Herstellerpreis. Derselbe versteht sich ohne
jeden Abzug, zahlbar bei Lieferung. Wir haben wegen Strommangel 5
Wochen stillgelegt. Infolgedessen können wir die Lieferzeit nicht
einsparen. Wir haben diese mit 3 - 4 Monaten angegeben. Vielleicht
ist es möglich, wenn keine Unterbrechungen in der Fabrikation ein-
treten, eher zu liefern. Wir können Ihnen dies indessen verbindlich
nicht sagen.

Wenn es uns irgendwie möglich wäre, so möchten wir Ihnen gerne
helfen und würden uns freuen, wenn Ihre Kunden ein größeres
Eisenkontingent zur Verfügung stellen würden. Haben Sie uns bitte
einen Vorschlag. Wir werden dann die Möglichkeiten, Ihnen entgegen-
zukommen prüfen.

Columbia Werke G.m.b.H.

24. 11. 47

Firma Bernd Heckelholt
Friedenberg/Nahe

Wir bestätigen den Empfang Ihrer obigen Zuschrift. Sie wünschen eine
Lieferung innerhalb von 3 - 4 Wochen. Diese Zusage können wir Ihnen
leider nicht machen. Wir würden, wenn Sie uns mit Eisenmarken unter-
stützen, alles daran setzen, um wenigstens 1 Maschine im Laufe des
Monats Januar abzugeben und geben ihrer Nachricht gern entgegen.

Columbia Werke G.m.b.H.

5. 12. 1947

B.H.

Firma
Bernd Meckelholt
Fröndenberg/Ruhr

Wir sind mit dem Inhalt Ihrer Postkarte vom 30. vor. Mts. einverstanden und bitten um Versendung des Bestellscheins.

Columbia Werke G.m.b.H.

den 15. 12. 47

Wir ~~für~~ für Ihr obiges Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir den beigefügten Bestellschein Nr. 70/47 über 400 kg erhalten haben. Einen genauen Liefertermin der Kreissägen geben wir Ihnen noch bekannt.

Columbia Werke G.m.b.H.

16. 1. 1948

Firma Bernd Meckelholt
Fröndenberg/Ruhr

Betr. Auftrag 430

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Postkarte vom 10. ds. Mts. und teilen Ihnen darauf mit, dass sich die Auslieferung noch um kurze ~~Zeit~~ ^{Zeit} bis Mitte Februar ~~die erste~~ verzögern wird. Wir hoffen, dass wir Anfang bis Mitte Februar die ersten Maschinen fertig stellen können. Den Versand können wir dann durch die Bahn vornehmen.

Inzwischen empfehlen wir uns und zeichnen

Columbia Werke G.m.b.H.

6. 2. 1948

Firma Bernd Meckelholt
Fröndenberg/Ruhr

Preisvorbehaltsklausel

Gemäss Anordnung PR Nr. 90/47 des Verwaltungsrates für Wirtschaft, Hauptabteilung Preise, Minden, vom 28.9.1947, behalten wir uns vor, die am Tage des Versandes gültigen Preise in Rechnung zu stellen. Unsere Auftragsbestätigung Nr. 430 vom 4.11.1947 über 4 Kreissägen tragen wir diesen Vorbehalt nach.

Sie bitten um gefl. Kenntnisnahme.

Columbia Werke G.m.b.H.

26. 2. 1948

Firma Bernd Meckelholt
Fröndenberg/Ruhr

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Postkarte vom 19.2.48 und bitten Sie, sich noch etwa 4 Wochen zu gedulden. Ein Unternehmer, der schon im September v. J. liefern sollte, hat uns nicht heute in Sicht genommen. Wir haben jetzt aber eine andere Firma dafür gefunden und hoffen, dass wir in 4 Wochen die Maschinen liefern können.

Columbia Werke G.m.b.H.

20. 4. 1948

Firma Bernd Meckelholt
Fröndenberg/Ruhr

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 9. 4. 1948 und bedauern

sehr, Ihnen mitteilen zu müssen, dass sich die Auslieferung der Kreissäge noch etwas verzögert. Es hat sich erst bei der Montage herausgestellt, dass die uns gelieferten Kugellager für die Sägen ungeeignet sind. Wir bemühen uns augenblicklich darum, die gesuchten Kugellager zu beschaffen, haben allerdings noch keinen Erfolg gehabt. Sollten Sie in der Lage sein, uns Kugellager 6206 zur Verfügung zu stellen, auch wenn es sich nur um eine geringe Stückzahl handelt, so könnte die Säge sofort fertiggestellt werden.

Wir sehen Ihrer Nachricht gern entgegen.

Columbia Werke G.m.b.H.

18. 5. 48

Firma Bernd Heckelholz
Fröndenberg/Ruhr

Wir danken für Ihre obige Nachricht, der wir entnehmen haben, dass Sie die Anzahlung für die Kreissägen 1 000,- RM überwiesen haben. Es geht uns nicht darum, die Maschinen bis zum Eintritt der Währungsreform zurückzuhalten, vielmehr liegen die Dinge tatsächlich so, dass Verzögerungen in der Fertigung eingetreten sind, die einzig dadurch bedingt waren, dass bei einer Versuchsmaschine sich herausstellte, dass die verwendeten Kugellager zu schwach sind und wir sofort größere Kugellager beschaffen, Größe 6206. Sollten Sie uns hierin auch noch einige Stück liefern können, wären wir Ihnen sehr dankbar. Sie können Ende des Mts. Anfang nächsten Monats mit der Auslieferung einer Maschine rechnen.

Columbia Werke G.m.b.H.

18. 6. 48

Firma Bernd Heckelholz
Fröndenberg/Ruhr

Bez.: Ihre Bestellung v. 29. 1. 47, Auftr.-Nr. 430 über 4 Tisch-Kreissägen

Nach Fertigstellung der ersten Maschinen haben wir die Nachberechnation gemacht und dabei festgestellt, dass der Preis höher liegt, als ursprünglich angenommen. Die Maschine kostet ab Werk ein

RM 1 798,-

bevor wir den Versand vornehmen, möchten wir Sie bitten, sich mit diesem Preis einverstanden zu erklären. Der höhere Preis ist bedingt durch die allgemeine Erhöhung der Materialpreise und besonders durch eine bessere und sorgfältigere Ausführung der Maschine. Ihrer Bestätigung sehen wir gerne entgegen.

Columbia Werke G.m.b.H.

14. 6. 48

Firma Bernd Heckelholz
Fröndenberg/Ruhr

Wir bestätigen den Empfang Ihres Telegramms, auf das wir Ihnen danken:

"Zwei Kreissägen versandbereit."

Wir werden die beiden Kreissägen in den nächsten Tagen an Ihre Anschrift absenden. Wir bitten, uns den Preis zu bestätigen. Die restlichen 2 Kreissägen gem. Ihrer Bestellung folgen etwa am 20. 7. 48.

Telegramm

an Reinhold Bergstrasse 6

14 u. 15. 6. 48

Bernhard Meckelholt
Pröbdenberg/Anhr

Zwei Kreisscheiben versandt bereit.

Columbia-Merke

Columbia Werke G.m.b.H.

19. 6. 48

Firma Bernhard Meckelholt
Pröbdenberg/Anhr

Wir bestätigen den Empfang Ihrer beiden Telegramme sowie Ihrer Karte vom 15. 6. 48. Leider ist es uns nicht möglich gewesen, Ihren Auftrag auszuführen, weil inzwischen Betriebsferien eingetreten sind. Da wir für noch nicht ausgeführte Lieferungen grundsätzlich Zahlungen nicht annehmen, mussten wir auch die Annahme Ihrer telegrafischen Überweisung verweigern. Nach Ende der Betriebsferien werden wir Ihren Auftrag ausführen.

Columbia Werke G.m.b.H.

21. 6. 48

Firma Bernhard Meckelholt
Pröbdenberg/Anhr

Wir erhielten Ihr Telegramm. In dessen Erledigung teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihre verschiedenen Überweisungen nicht annehmen konnten. Aus diesem Grunde haben wir Ihnen wie folgt telegraphiert:

"Verfügt über telegrafische Überweisung von RM 2 588.-- bei Südwestbank Weinhelm, da wir nicht annehmen."

Außerdem haben wir die Südwestbank angewiesen, Ihnen den Betrag zurückzusenden. Sie können auch weiter über den angesetzten Betrag von RM 1000.-- verfügen. Wir müssen es Ihnen überlassen, die gerichtlichen Schritte zu unternehmen, die Sie für richtig halten. Für die Bestimmung der Zahlungsform, ebenso für Ihre Konsequenzen sind wir nicht verantwortlich.

Begleitet

Meckel

Reinhold Bergstrasse 6

4. Juni 1949

264/6

Dr. O./Sch.

- 100 9 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Wetzel
Präsidentenbergr (Ruhr)
Markt 2

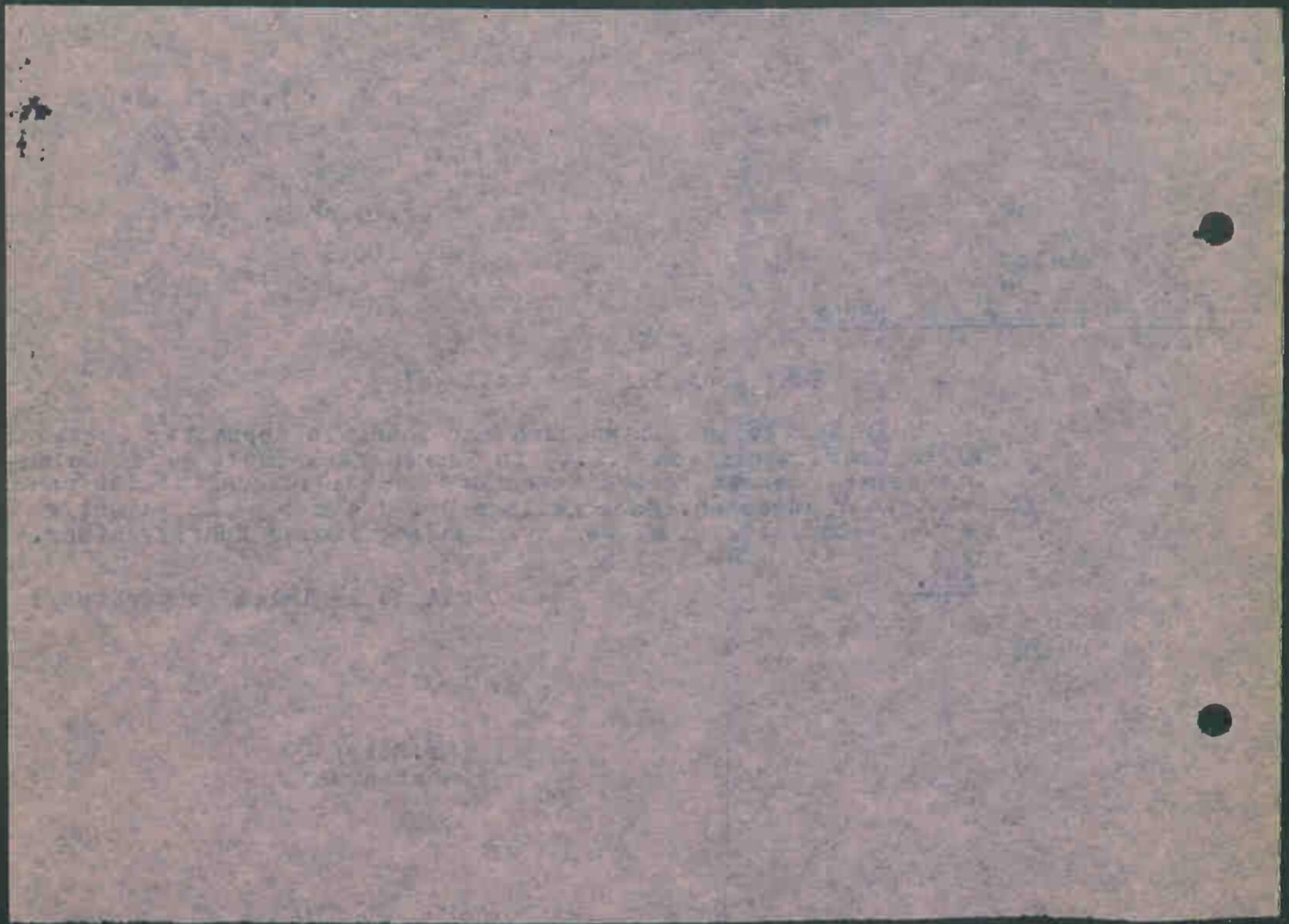
Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersenden wir Ihnen in doppelter Fertigung einen Schriftsatz vom 4.6.49 in Sachen Hackelholz gegen Columbia-Werke, den wir Ihnen wegen der Besondereinigung willen unmittelbar zusenden. Herr Kollege Dr. K s m p p in Weinheim erhält ebenfalls einfachen Durchschlag dieses Schriftsatzes.

Anl.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Verteiler :
1 x Gericht
2 x Dr. Kamp
1 x Mandant
1 x Akt

4. Juni 1949 .

Dr. O./M.
- 1009 -

Amtsgericht
Weinheim / Barstr.

In Sachen

Meckelholz gegen Columbia-Werke
wegen Lieferung

Aktenr.: IX G 7/49

Gegner hat Abschrift.

Überreichen wir in der Anlage beglaubigte Abschriften der
in unserem Besitz befindlichen Originalkorrespondenz der
Gegenseite .

Die Beklagte bedauert es außerordentlich, dass
der Schreinermeister S c h e i d e in Hamm/Westfalen von
der Währungsreform in so starken Masse betroffen ist . Er
teilt jedoch dieses Schicksal mit vielen anderen, nicht
nur mit Flüchtlingen . Nicht nur die Fatsachen der Währungs-
reform, sondern auch ihre Bestimmungen sind in ihrer Schärfe
als durchaus unbillig anzusehen . Dies soll nicht verkampt
werden, jedoch muss die Beklagte ihren Standpunkt wahren,
da sie ihrerseits in einem Existenzkampf steht, der eben-
falls auf die Währungsreform zurückzuführen ist .

Die Beklagte muss sich aber mit aller Entschieden-
heit gegen den Vorwurf verwahren, dass sie im Hinblick auf
die Währungsreform Lieferungen zurückgehalten habe und dass
sie mit den Eisenschecks des Schreinermeisters Schade hätte
arbeiten können . Auch die Beklagte ist bereit, über ihren
Umsatz in den letzten Monaten vor der Währungsreform Aus-
kunft zu geben, um darzulegen, dass sie in keiner Weise
mit ihren Lieferungen zurückgehalten hat . Wenn die Lie-
ferung der hier in Frage stehenden Kreiseläge unglücklicher-
weise vor der Währungsreform nicht mehr möglich war, dann

liegt es doch völlig neben der Sache, sich als betrogen anzusehen. Auch mit den Eisenkontingenten konnte die Beklagte ebensolange nicht arbeiten, als die Kreishägen nicht in einwandfreiem Zustand mit allen erforderlichen Teilen und Zubehörden geliefert werden konnten. In dieser Hinsicht kann auf die bisherigen Ausführungen in vollem Umfange verwiesen werden.

Dass die Beklagte die Sägen nur in tadellosem, absolut fertigen Zustand liefern wollte und konnte, ist keineswegs lächerlich, sondern entspricht den üblichen ~~der~~ Gepflogenheiten eines anständigen Kaufmanns; auf die gerade die ~~die~~ ~~er~~ mit so grossem Nachdruck abhebt.

Inwiefern die von uns angezogene Entscheidung des OLG Stuttgart deshalb auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden soll, weil es sich um einen Armenrechtsbeschluss ~~es~~ ein Grundstück handelt, ist nicht verständlich. Ob eine unbewegliche oder eine bewegliche Sache Gegenstand eines gegenseitigen Vertrages ist, macht unter den hier in Frage stehenden Gesichtspunkten bei der rechtlichen Beurteilung nichts aus. Und die Tatsache, dass schon in dem Armenrechtsbeschluss, der doch in der Regel die Ansichten eines Prozesses etwas grosszügiger prüft als dies in dem Urteil der Fall ist, die Anzahlsfrage in unserem Sinne beurteilt wird, kann nur als besonders schwerwiegend angesehen werden.

Wir überreichen in der Anlage Heft Nr. 19 des Betriebs-Beraters vom 30. Mai 1949, wo auf S. 299 Nr. 918 der Armenrechtsbeschluss des OLG Stuttgart abgedruckt und von dem Unterzeichneten kommentiert ist. Wir machen den Inhalt dieser Anmerkung zum Gegenstand unseres Parteivortrages.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift

Bernd Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.,
Reinheim/Bergstr.
Paulstraße 22

Ich bitte höfl. um ein Angebot in den von Ihnen gelieferten Komb.-Kreissagen.

Fröndenberg, 14.10.47

Bernd Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.,
Reinheim/Bergstr.

18.10.47

gl-kl

29. Okt. 1947

ne/H.

Ich danke Ihnen für Ihr Angebot und bitte zur schnellstmöglichen Lieferung - spätestens ca. 2-3 Monate - für mich in Auftrag zu nehmen.

4 Komb.-Tischler-Kreissagen mit Langloos-Bohrvorrichtung
lt. übersandten Zeichnung

Preis: RM 1.000.- ab Werk

Geben Sie mir bitte noch bekannt, ob es sich um den Verbraucher- oder Händlerpreis handelt. Im letzteren Falle wollen Sie mir bitte meinen Rabattanteil noch bekannt geben.

Die Zahlung erfolgt bei Lieferung ohne Abzug.

Da die Maschinen sehr dringend benötigt werden, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie wenigstens 2 Maschinen kurzfristig zur abholbereitstellung würden. Meine Kunden sind gern bereit, Ihnen hierfür alsdann ein etwas größeres Eisenkontingent zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Eisenscheine 4 x 360 = 1.440 kg empfangen Sie anliegend in Bestellscheck.

Ich bitte höfl. um baldige Bestätigung und würde mich sehr freuen, wenn es Ihnen möglich wäre, die Lieferzeit für wenigstens 2 Maschinen abzukürzen. Wir kommen wahrscheinlich in etwa 2 - 4 Wochen mit einem LKW in die dortige Gegend und könnten dann gut die beiden Maschinen hinschleppen.

In Erwartung baldiger Nachricht grüßt hochachtungsvoll
Bernd Meckelholz.

Anl. Bestellscheck Nr. _____

Bernd Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.,
Reinheim/Bergstr.

Betr.: Auftrag 430 v. 4.11.47

Wegen der Bestellung eines größeren Eisenkontingentes habe ich mich mit meinem Kunden in Verbindung gesetzt und komme nach Zin-
kung von dessen Nachricht darauf zurück.

Können Sie mir auch 1 Komb.-Tischlerkreissäge mit Langlochbohr-
vorrichtung liefern, wenn Ihnen ein Kunde anstelle der Eisen-
scheine Holz im Verhältnis 1:2, d.h. für Ihre Maschine ca. um
500.00 Holz zu Friedenspreisen liefert?

Bitte geben Sie mir diesbezüglich bald Nachricht.

Abacht

Bernd Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstraße
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergstr.

e i l t

4.11.47 g-kl 19.11.47

Im Nachgang Ihres Schreibens vom 4.10.47. Kann ich Ihnen
nach Rücksprache mit meinem Kunden mitteilen, daß wir Ihnen

400 kg Eiseneisen-Bestellscheck

ausstatten zur Verfügung stellen, wenn Sie uns 3 Kreislagen
kurzfristig in 3 - 4 Wochen versandbereit stellen.

Bitte geben Sie mir umgehend Nachricht, ob Sie mit meinem
Vorschlag einverstanden sind und ob ich mit Lieferung von
wenigstens 3 EL in 3 - 4 Wochen rechnen kann. Ich würde
dann mit einem LEW zwecks Abholung der Maschinen nach
dort kommen.

Mit freundlichem Gruß

BERND MECKELHOLT

Bernd Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergstr.

30.11.47

In Beantwortung Ihrer Karte vom 24.11.47 teile ich Ihnen mit,
daß ich mit der von Ihnen angegebenen Lieferzeit von Januar 48
einverstanden bin, wenn Sie bis Ende Januar wenigstens 2 Ma-
schinen fest zugesagen würden.

In diesem Falle würde ich Ihnen die zugesagten Eiseneisen zu-
sätzlich zur Verfügung stellen.

Ich bitte höflich um baldigen Bescheid, damit ich Ihnen alsdann
die Kontingente übersende.

Bernd Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergstr.

30.11.47

kl-op

10.12.47

Ma/A

Betr. Auftrag Nr. 430

In Erledigung Ihrer obigen Postkarte überreiche ich Ihnen ver-
einbarungsgemäß anliegend

Bestellscheck Nr. 70/47 über 400 kg

Ich bitte für prompte Fertigstellung im Januar nächsten Jahres
bemüht zu bleiben und mir mitzuteilen, wann die beiden Maschi-
nen abholbereit stehen.

Bestellscheck 70/41

Bernd Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergstr.

10.1.48

Betr.: Auftrag 530

Im Nachgang meines Schreibens vom
13.12. und Ihrer Karte vom 5.12.47 bitte ich höflich um Mittei-
lung, wann die beiden für Januar zugesagten Maschinen abholbe-
reit stehen und ob Sie einen Verband von dort vernehmen können.
In Erwartung baldiger Nachricht grüßt hochachtungsvoll

Bernd Meckelholt

Bernad Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergstr. 19.2.48

Ich bitte höfl. um Nachricht, wann ich mit Lieferung der mir
für Januar 1948 zugesagten

2 komb. Tischkreissägen

rechnen kann, da mein Kunde an diese Maschinen dringend ver-
legen ist. Gleichzeitig wollen Sie mir bitte den ungefähren
Liefertermin für die weiter bestellten 2 komb. Tischkreissä-
gen nennen. - Welche Holzbearbeitungswerkzeuge liefern Sie
sonst noch?

Bernad Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstraße
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergstr.

Betr.: Ihre Auftragsbestätigung Nr. 430 v. 4.11.47

Trotz Ihrer Zusage mit Karte vom 26.2. den Versand der bestell-
ten

Tischler-Kreissägen

in März vorzunehmen habe ich bis heute weder eine Lieferung
noch Versandanzeige erhalten. Sie hatten mir außerdem der
Innen zusätzlichem Verfügung gestellten 430 kg Bestell-
schecks die Lieferung für Januar dieses Jahres zugesagt. In-
zwischen ist bereits Ihre normal angegebene Bestätigung in
der Lieferzeit verstrichen, ohne daß die Kreissägen geliefert
wurden. Sie können sich denken, daß mein Kunde hiermit nicht
einverstanden und darüber sehr ungeduldet ist. Ich hoffe, daß
Sie die Lieferung des kompletten Auftrages nunmehr umgehend
vornehmen, damit ich meinen Kunden zufrieden stellen kann.

Telegramm

Columbia-Werke Weinheim/Bergstraße

Erbitte Drahtnachricht wieviel Tischlereisägen aus Auftrag
430 fertiggestellt und versandbereit = Bernad Meckelholt.

Bernad Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergstr. 15.6.48 We/Sch.

Ich erhielt Ihr Telegramm und drehte Ihnen hierauf: Abgesendet
Eilgut zwei Kreissägen, Restbetrag telegrafisch überwiesen.
Bernad Meckelholt.

Da ich Ihnen am 13.5. RM 1000.- überwiesen habe, sendete ich
Ihnen heute telegrafisch den Rest = RM 2338.- und bitte Sie
den Versand der Maschinen als Eilgut umgehend an meine An-
schrift vorzunehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch die restlichen 2 Ma-
schinen baldigst liefern könnten.

Telegramm

Columbia-Werke Weinheim/Bergstraße

Abgesendet Eilgut 2 Kreissägen. Restbetrag Telegramm überwiesen.
Bernad Meckelholt

Telegramm

Columbia-Werke Weinheim/Bergstraße

Neuam Preis einverständen Kostbetrag für Versandseite 2
Kreissagen Auftrag 430 Nr 2588 nochmals teleg. auf Bankkonto
3764 überwiesen bei nochmaliger Annahmeverweigerung notarielle
Hinterlegung und gerichtliche Klärung abwendet Kreissagen ab-
gut. = Bernd Beckelhoff.

Zur Beglaubigung

.....
Rechtsanwalt

KOSCHKE

Bernad Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.,
Weinheim/Bergstr.
Paulstraße 22

Ich bitte höflich um ein Angebot in den von Ihnen gelieferten Komb.-Kreissagen.

Fröndenberg, 14.10.47

Bernad Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.,
Weinheim/Bergstr.

18.10.47

gl-kl

29. Okt. 1947

Me/R.

Ich danke Ihnen für ihr Angebot und bitte zur schnellstmöglichen Lieferung - spätestens ca. 2-3 Monate - für mich in Auftrag zu nehmen;

4 Komb.-Tischler-Kreissagen mit Langloch-Bohrvorrichtung
lt. übersandten Zeichnung

Preis: RM 1.000.- ab Werk

Geben Sie mir bitte noch bekannt, ob es sich um den Verbraucher- oder Händlerpreis handelt. Im letzteren Falle wollen Sie mir bitte meinen Rabattsatz noch bekannt geben.

Die Zahlung erfolgt bei Lieferung ohne Abzug.

Da die Maschinen sehr dringend benötigt werden, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie wenigstens 2 Maschinen kurzfristig bescholbereitstellen würden. Meine Kunden sind gern bereit, Ihnen hierfür alsdann ein etwas größeres Eisenkontingent zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Eisenscheine 4 x 360 = 1.440 kg empfangen Sie anliegend in Bestellscheck.

Ich bitte höflich um baldige Bestätigung und würde mich sehr freuen, wenn es Ihnen möglich wäre, die Lieferung für wenigstens 2 Maschinen abzuklären. Wir kommen wahrscheinlich in etwa 2 - 4 Wochen mit einem LKW in die dortige Gegend und könnten dann gut die beiden Maschinen hinzuladen.

In Erwartung baldiger Nachricht grüßt hochachtungsvoll

Bernad Meckelholz.

Anl. Bestellscheck Nr. _____

Bernad Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.,
Weinheim/Bergstr.

Betr.: Auftrag 430 v. 4.11.47

Wegen der Bestellung eines größeren Eisenkontingents habe ich mich mit meinem Kunden in Verbindung gesetzt und komme nach Eingang von dessen Nachricht darauf zurück.

Können Sie mir auch 1 Komb.-Tischlerkreissäge mit Langlochbohrvorrichtung liefern, wenn Ihnen ein Kunde anstelle der Eisenscheine Holz im Verhältnis 1:2, d.h. für Ihre Maschine ca. um 500.00 Holz zu Friedenspreisen liefert?

Bitte geben Sie mir diesbezüglich bald Nachricht.

Bernd Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstraße
Columbis-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergrstr. 21111

4.11.47 g-kl 19.11.47

Im Nachgang Ihres Schreibens vom 4.11.47. kann ich Ihnen nach Rücksprache mit meinem Kunden mitteilen, daß wir Ihnen 400 kg Eisenschein-Bestellscheck zusätzlich zur Verfügung stellen, wenn Sie uns 3 Kreislagen kurzfristig in 3 - 4 Wochen versandbereit stellen.

Bitte geben Sie mir umgehend Nachricht, ob Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind und ob ich mit Lieferung von wenigstens 3 Stücken in 3 - 4 Wochen rechnen kann. Ich würde dann mit einem LKW zwecks Abholung der Maschinen nach dort kommen.

Mit freundlichem Gruß BERND MECKELHOLT

Bernd Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße
Columbis-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergrstr. 30.11.47

In Beantwortung Ihrer Karte vom 24.11.47 teile ich Ihnen mit, daß ich mit der von Ihnen angegebenen Lieferzeit von Januar 48 einverstanden bin, wenn Sie bis Ende Januar wenigstens 2 Maschinen fest sagen würden.

In diesem Falle würde ich Ihnen die zu erhalten Eisenscheine zusätzlich zur Verfügung stellen.

Ich bitte höflich um baldigen Bescheid, damit ich Ihnen dann die Kontingente überreiche.

Bernd Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße
Columbis-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergrstr.

30.11.47 gl-on 10.12.47 Me/R

Betr. Auftrag Nr. 430

In Erledigung Ihrer obigen Postkarte überreiche ich Ihnen vereinbarungsgemäß anliegend

Bestellscheck Nr. 70/47 über 400 kg

Ich bitte für prompte Fertigstellung im Januar nächsten Jahres bemüht zu bleiben und mir mitzuteilen, wenn die beiden Maschinen abholbereit stehen.

Bestellscheck 70/47

Bernd Meckelholz, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße
Columbis-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m /Bergrstr. 10.1.48

Betr. Auftrag 430

Im Nachgang meines Schreibens vom 10.12. und Ihrer Karte vom 5.12.47 bitte ich höflich um Mitteilung, wenn die beiden für Januar zugesagten Maschinen abholbereit stehen und ob Sie einen Versand von dort vornehmen können. In Erwartung baldiger Nachricht grüßt hochachtungsvoll

Bernd Meckelholz

Bernad Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.

W e i n h e i m / Bergstr.

19.2.48

Ich bitte höfl. um Nachricht, wann ich mit Lieferung der mir für Januar 1948 zugesagten

2 kom. Tischkreissägen

rechnen kann, da mein Kunde um diese Maschinen dringend verlegen ist. Gleichzeitig wollen Sie mir bitte den angeführten Liefertermin für die weiter bestellten 2 kom. Tischkreissägen nennen. - Welche Holzbearbeitungswerkzeuge liefern Sie sonst noch?

JS

Bernad Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.

W e i n h e i m / Bergstr.

Bezr.: Ihre Auftragsbestätigung Nr. 430 v. 4.11.47

Trotz Ihrer Zusage mit Karte vom 26.2. den Versand der bestellten

Tischler-Kreissägen

im März vorzunehmen habe ich bis heute weder eine Lieferung noch Versandanzeige erhalten. Sie hatten mir auf Grund der Ihnen zusätzlich zur Verfügung gestellten 400 kg Bestellschecks die Lieferung für Januar dieses Jahres zugesagt. Inzwischen ist bereits Ihre normal angegebene Bestätigung in der Lieferzeit verstrichen, ohne daß die Kreissägen geliefert wurden. Sie können sich denken, daß mein Kunde hiermit nicht einverstanden und darüber sehr ungehalten ist. Ich hoffe, daß Sie die Lieferung des kompletten Auftrages nunmehr umgehend vornehmen, damit ich meinen Kunden zufrieden stellen kann.

Telegramm

Columbia-Werke Weinheim/Bergstraße

Arbitte Drahtsachricht wieviel Tischlereisägen aus Auftrag 430 fertiggestellt und versandbereit = Bernad Meckelholt.

Bernad Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße

Columbia-Werke G.m.b.H.

W e i n h e i m / Bergstr.

15.6.48 He/Sch.

Ich erhielt Ihr Telegramm und drahtete Ihnen hierauf: Abendet Bilgut zw. Kreissägen, Restbetrag telegrafisch überwiesen. Bernad Meckelholt.

Da ich Ihnen am 13.5. RM 1000.- überwiesen habe, sendete ich Ihnen heute telegrafisch den Rest = RM 2588.-- und bitte Sie den Versand der Maschinen als Bilgut umgehend an meine Anschrift vorzunehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch die restlichen 2 Maschinen baldigst liefern könnten.

Telegramm

Columbia-Werke Weinheim/Bergstraße

Abendet Bilgut 2 Kreissägen. Restbetrag Telegramm überwiesen. Bernad Meckelholt

Telegramm

Columbia-Werke Weinheim/Bergstraße

Neuen Preis einverständigen Restbetrag für Versandbereite 2
Ereignissen Auftrag 430 Nr 2588 nochmals telegr. auf Bankkonto
3764 überwiesen bei nochmaliger Annahmeverweigerung notarielle
Hinterlegung und gerichtliche Klärung absendet Kreisbogen Bil-
gut. - Bernd Heckelholz.

Zu Bezahlung
D. Oth.
Rechnungsw.

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe A.G., Schmalkalden/Thür.

Telegramme :
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher :
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten
Südwestbank Filiale Weinheim, Weinheim a. d. B.
Deutsche Effekten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Pastscheckkonto
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen

Ihr Schreiber

30.4.1949

Tag

2.5.1949

Betrifft :

Angelegenheit Meckelholt

In Erledigung Ihres Schreibens vom 30.4.1949 teilen wir
mit, daß wir mit der Abänderung des Schriftsatzes einver-
standen sind.

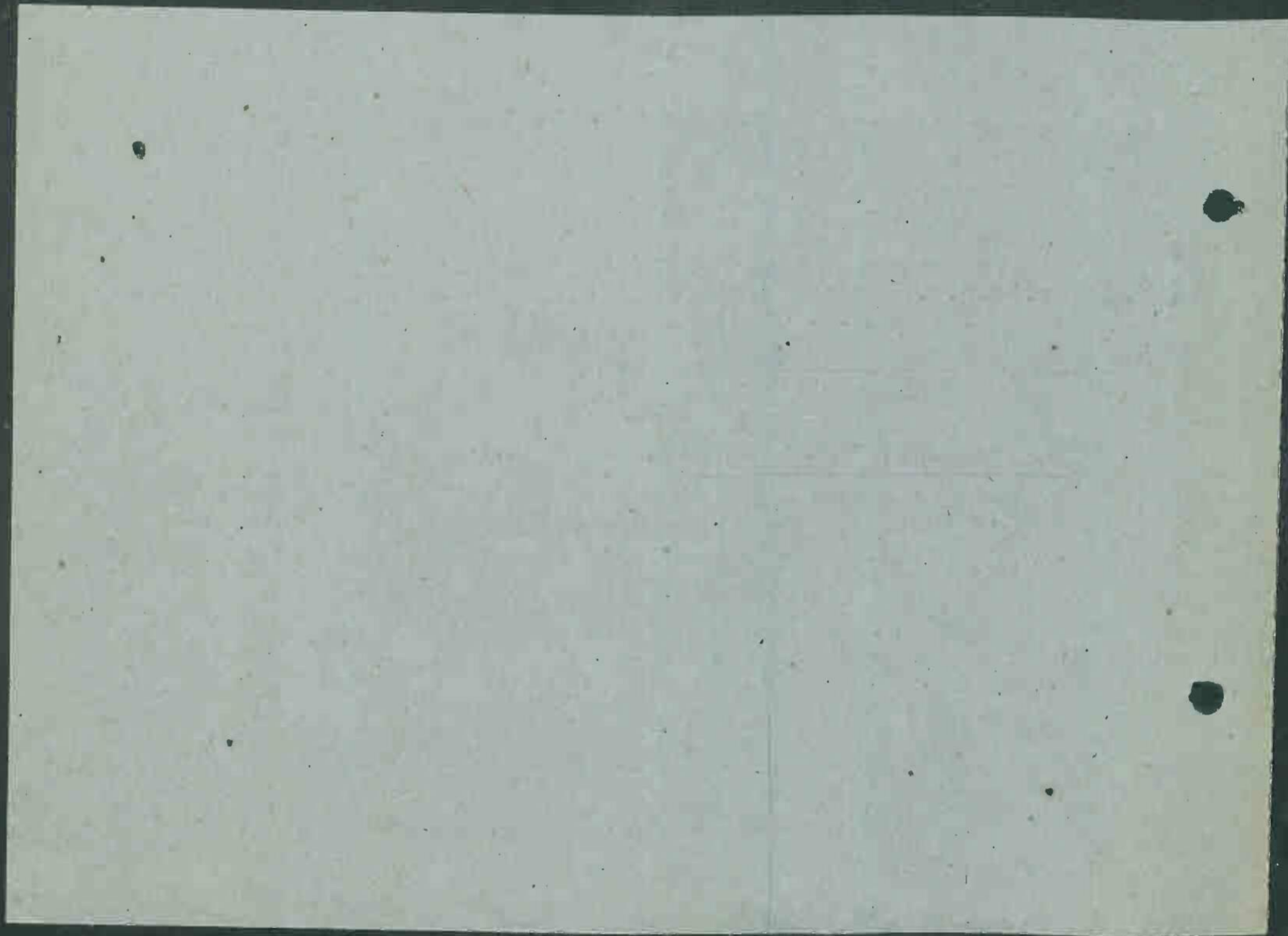
Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

J. G. G. G. G.

Bitte in Antwortschreiben wiederholen:

g-kl

3. Mai 1949



E. 10. VII. 49 ✓

30. April 1949 .

Wv. 1. VII. 49 ✓

ab 50/4

Columbia-Werke GmbH.

Weinheim a.d. Bergstr.

Betr.: Angelegenheit Mockelholz

In der obigen Angelegenheit habe ich den Ihnen mit
meinem Schreiben vom 26. April 1949 eingesandten Entwurf des
Schriftsatzes ungesondert und ich bitte Sie, die Seiten 3 und 5
mit den anliegenden Seiten auszutauschen. Weiters übersende
ich in der Anlage Abschrift des angezogenen Beschlusses des
Oberlandesgerichts Stuttgart zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme.
Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

30. April 1949.

Dr. G./M.
- 1009 -

alt 207/19

Herrn

Rechtsanwalt

Dr. Erich K a m p p

W e i n h e i m a. d. B.

Freudenbergstrasse 40

Per B i l l o t e n .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen in der Sache
H e c k e l h o l t gegen C o l u m b i a - W e r k e
Abschriften meines Schriftsatzes und bitte zu entschul-
digen, dass dies erst heute erfolgt. Ich musste mir den
in meinem Schriftsatz angegebenen Beschluss des Ober-
landesgerichts Stuttgart erst beschaffen, was einige
Zeit in Anspruch genommen hat .

Zum Termin am Dienstag, den 3. Mai 1949, vormittags
9 Uhr werde ich erscheinen .

Mit kollegialer Begrüßung !

(Dr. Kauto)
Rechtsanwalt

Anlagen

Verteiler :
1 x Gericht
2 x Dr. Ernst Wetzel
1 x Mandant
1 x Akt

26. April 1949 .

Elbföten

Dr. O./M.
- 1009 -

Amt sgericht
Weinheim a.d. Bergstr.

In Sachen

Meckelholt gegen Columbia-Werke
wegen Lieferung

beantragen wir,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen ,
fürsorglich : der Klage nur insofern
stattzugeben , als die Lieferung einer
kombinierten Tischlerkreissäge mit
Langlochbohrvorrichtung nur Zug um Zug
gegen Zahlung von DM 1.694.- zu erfol-
gen hat und die Kosten des Rechtsstreits
der Klägerin auferlegt werden ;

ganz fürsorglich : der Beklagten nachzu-
lassen , die Zwangsvollstreckung gegen
Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft
abzuwenden .

Zur Begründung dieser Anträge wird folgendes aus-
geführt :

Es wird nicht bestritten und ist von der Beklagten
auch nie bestritten worden, dass sie verpflichtet ist ,
dem Kläger eine kombinierte Tischlerkreissäge mit Langloch-
bohrvorrichtung zu liefern . Die Beklagte muss sich aller-
dings mit aller Entschiedenheit dagegen wehren, dass sie
diese Tischlerkreissäge k o s t e n l o s liefern soll .
Gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 2 des UG ist der Kläger verpflich-
tet, für die Lieferung der Kreissäge den vereinbarten Kauf-
preis in Deutscher Mark zu bezahlen . Die Lieferung konnte
lediglich deshalb bis jetzt nicht vorstatten gehen, weil die

Handwritten notes at the top right of the page, including "Friedrich" and "Handwritten" in a cursive script.

Klägerin den vereinbarten Preis nicht in Deutscher Mark zahlen wollte. Die Beklagte hatte sich sogar erbötet, im Vergleichswege die Kreissäge zu einem ganz wesentlich ermäßigten Preis von RM 800.- zu liefern. Damit ist sie der Klägerin so weitgehend entgegengekommen, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage gar nicht gegeben und deshalb der primär gestellte Klagabweisungsantrag gerechtfertigt ist. Nachdem aber die Sache zum Streit gekommen ist, soll die Beklagte keine Veranlassung mehr, den Preis so wesentlich zu ermässigen. Sie ist nur verpflichtet, die Kreissäge zum vereinbarten Preis von RM 1.794.-, auf den die Anzahlung von RM 1.000.-, umgestellt von 10 RM : 1 DM mit DM 100.- anzurechnen ist, also zu RM 1.694.- zu liefern. Dies ergibt sich aus folgendem: Durch den ganzen Schriftwechsel zwischen den Parteien, der sich auf die Bestellung von Kreissägen bezog, sieht sich wie ein roter Faden der immer wiederholte Hinweis der Beklagten, dass sie sich hinsichtlich der Lieferfristen nicht binden könne. Schon in der Auftragsbestätigung vom 4.11.1947 heisst es: "Lieferzeit ca. 3 - 4 Monate, Liefermöglichkeit vorbehalten". Auch nachdem die Klägerin der Beklagten ein grösseres Eisenkontingent zur Verfügung stellte, erfolgte eine solche bindende Zusage nicht. In dem Schreiben der Beklagten vom 24.11.1947 heisst es nur: "Wir würden, wenn Sie uns mit Eisenscheinen unterstützen, alles daran setzen, um wenigstens eine Maschine im Laufe des Monats Januar abzuweigen und sehen Ihrer Nachricht gerne entgegen". Auch in dem Schreiben vom 15.12.1947, in dem der Empfang der Eisenscheine bestätigt wird, schreibt die Beklagte ausdrücklich: "Einen genauen Liefertermin der Kreissägen geben wir Ihnen noch bekannt". Die Klägerin will sich nun auf das Schreiben vom 5.12.1947 der Beklagten beziehen, das lediglich folgendermassen lautet: "Wir sind mit dem Inhalt Ihrer Postkarte vom 30.v.Mts. einverstanden und bitten um Übersendung der Eisenbestellscheine." In der angesprochenen Postkarte waren die Eisenscheine zugesagt

und ein Termin für die Lieferung von zwei Maschinen bis Ende Januar gefordert worden . Das inhaltlose Bestätigungsschreiben der Beklagten bedeutet aber deshalb noch lange keine feste Lieferzusage, da in dem ganzen Schriftwechsel dauernd darauf hingewiesen war, dass die Beklagte eine feste Zusage nicht geben könne, dass sie sich vielmehr nur verpflichten könne, die für die Klägerin bestimmten Sägen bevorzugen, d.h. ausser der Reihe zu liefern. Da aber in der in Frage stehenden Zeit Kreissägen in der Ausführung, wie sie der Kläger bestellt hatte, noch nicht geliefert werden konnten, war auch gar nicht an eine feste Lieferzusage zu denken . Die Beklagte ist von ihren Unterlieferanten schwer im Stich gelassen worden . So erlitt die Lieferung der zum Einbau in die Kreissägen erforderlichen Gussplatten trotz aller Versprechungen der Unterlieferanten eine Verzögerung von 1 1/2 Jahren. Ebenso lag es mit anderen Teilen der Säge. Auch der Maschinenlack wurde trotz Zusage nicht vor der Währungsreform geliefert .

Beweis : Die mit dem Einkauf betrauten Angestellten der Beklagten Friedrich Metz und Martin Knapp und der mit der Herstellung der Sägen befasste Meister Emil Abelen, sämtliche zu laden bei der Beklagten .

Die Beklagte hat wohl einige Maschinen des hier in Frage stehenden Typs Firmen nur Probe gegeben, um Erfahrungen mit der Maschine zu sammeln . Es war klar, dass sie eine solche Probefreilieferung an den Kläger nicht machen konnte. Bei den Versuchen stellte sich heraus, dass ein eingebautes Kugellager zu schwach war und eine stärkere Type benötigt wurde . Die Konstruktion der Sägen nach dem bestellten Muster ist nunmehr ausgereift und erprobt, so-

dass sie heute keine Mängel und Kinderkrankheiten mehr aufweisen. Man kann diese ganzen Gesichtspunkte nur richtig würdigen, wenn man sich wieder einmal in die Verhältnisse vor der Währungsreform mit den grossen Beschaffungsschwierigkeiten, dem Arbeitermangel, bezw. der Arbeitsunlust, dem Mangel an Strom und Energie und dem schleppenden Behördenzug vergegenwärtigt.

Selbst wenn man aber annehmen sollte, dass die Beklagte eine bindende Lieferzusage erteilt hatte, dann wäre sie dennoch nicht in Versag gekommen, da sie die Verzögerung der Lieferung nicht zu vertreten hatte. Obwohl nach § 285 BGB die Beweislast für den Mangel eines Verschuldens beim Versage dem Schuldner obliegt, so besteht doch für die Zeit unmittelbar vor der Währungsreform auf Grund der geschilderten allgemeinen Verhältnisse eine tatsächliche Vermutung, dass die Verzögerung einer Lieferung nicht auf ein Verschulden zurückzuführen war. Der Kläger hätte also darzulegen und zu beweisen, dass die Beklagte ein Verschulden trifft. Unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Beweislast beziehen wir uns aber aus

Beweis für das mangelnde Verschulden der Beklagten auf die obengenannten

H e t t e , K n a p p und A b e l e i n
als Zeugen ..

Der Kläger versucht nunmehr die Ereignisse und Vorgänge bei der Beklagten in den Tagen der Währungsreform zu seinen Gunsten auszuschildern. Es ist zwar richtig, dass die Beklagte telegrafisch die Versandbereitschaft von zwei Maschinen erklärt hat. Dieses Telegramm wurde abgesandt, weil die Sägen tatsächlich fertiggestellt waren und lediglich noch lackiert werden mussten. Die zur Lackierung dieser Maschinen erforderliche Menge von 5 kg Lack war von einer Mannheimer Firma zugesagt worden

und die Lackierung hätte in kürzester Frist erfolgen können, sodass man bestimmt damit rechnen konnte, dass die Maschinen umgehend auf den Weg gebracht werden konnten. Diese Erwartung hat sich aber nicht bestätigt, da die Bestände des Lacklieferanten von der Besatzungsmacht beschlagnahmt worden waren. Die Lieferung des erforderlichen Lackes erfolgte dann erst am 13. Juli 1948, also nach der Währungsreform. Die Lieferung unlackierter Maschinen wäre nicht als ordnungsmäßige Lieferung anzusehen gewesen und der Kläger hätte bestimmt und mit Recht in diesem Falle reklamiert.

Beweis für diesen Vortrag: Die obengenannten A b e l e i n, H o t s und der technische Angestellte K o h l der Beklagten.

Venn der Kläger die Betriebsferien der Beklagten beanstandet, so ist dies rechtlich unerheblich, da ja nicht die Betriebsferien, sondern die ausgebliebene Lacklieferung die Ursache der Verzögerung gewesen ist.

Was nun den Kaufpreis anbetrifft, so hat die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 10.6.1948 mitgeteilt, dass die Maschine ab Weinheim III 1794,- koste. Mit diesem Kaufpreis hat sich die Beklagte in ihrer Postkarte vom 15.6.1948 einverstanden erklärt. Der Kläger hat der Beklagten am 13.5.1948 eine Teilzahlung von RM 1.000,- überwiesen. Es ist zwar richtig, dass nach der bisher in der Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung solche Teilzahlungen im Verhältnis von 1 RM : 1 DM auf den nach der Währungsreform fälligen Kaufpreis anzurechnen sei. Diese Ansicht beruht auf einer unrichtigen Auslegung des § 13 Abs. 3 Satz 2 des UG. Es wird nämlich gesagt, durch die Zahlung des Kaufpreises vor Fälligkeit erlösche die Kaufpreisverbindlichkeit insoweit. Von dieser Rechtswirkung kann aber nur die Rede sein, wenn tatsächlich das ganze Schuldverhältnis erloschen ist, nicht

aber, wenn es sich noch in der Schwebe befindet. Das
Oberlandesgericht Stuttgart hat sich deshalb in einem
Beschluss vom 24. Februar 1948 auf den Standpunkt gestellt,
dass alle Reichsmark-Zahlungen auf Lieferungen, die erst
nach dem Stichtag der Währungsreform erfolgt sind, nur im
Verhältnis von 10 RM : 1 DM auf den Kaufpreis anzurechnen
sind. Wir überreichen in der Anlage eine Abschrift die-
ses Beschlusses. Hieraus folgt, dass die Anzahlung von
RM 1.000,- nur mit DM 100,- auf den Kaufpreis anzurechnen
ist. ./.

Bei der in den Tagen unmittelbar vor der Währungs-
reform weiter überwiesenen Teilzahlung von RM 2.588,- han-
delt es sich um eine typische Zahlung vor Torabschluss,
die überhaupt keine Tilgungswirkung hat. Die Beklagte hat
die Annahme dieser Zahlung verweigert und der überwiesene
Betrag wurde dem Kläger bei der Südwestbank, Filiale Wein-
heim, gutgeschrieben; er steht heute noch zu seiner Ver-
fügung. Hieraus ergibt sich, dass auf den vereinbarten
Kaufpreis von RM 1794,- lediglich eine Anzahlung von
DM 100,- anzurechnen ist.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

①7a HEIDELBERG, den 6. April 1949 .
Büro: Neuenheimer-Landstrasse 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestr. 33a
Bankkonto: Südwestbank, Fil. Heidelberg
Dr. O./M.

A m t s g e r i c h t

W e i n h e i m a. d. Bergstr.

In Sachen

Meckelholt gegen Columbia
wegen Lieferung

b e a n t r a g e n w i r ,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen ,
fürsorglich : der Klage nur insofern statt-
zugeben, als die Lieferung einer kombinierten
Tischlerkreissäge mit mit Langlochbohrvor-
richtung nur Zug um Zug gegen Zahlung des heute
massgebenden Kaufpreises von DM 7654,-
abzüglich einer DM 100.- umgestellten An-
zahlung zu erfolgen hat und die Kosten des
Rechtsstreits der Klägerin auferlegt werden ;
ganz fürsorglich : der Beklagten nachzulassen,
die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheits-
leistung oder Bankbürgschaft abzuwenden .

Zur B e g r ü n d u n g dieser Anträge wird folgendes
ausgeführt :

Es wird nicht bestritten und ist von der Beklagten
auch nie bestritten worden , dass sie verpflichtet ist ,
dem Kläger eine kombinierte Tischlerkreissäge mit Lang-
lochbohrvorrichtung zu liefern . Die Beklagte muss sich
allerdings mit aller Entschiedenheit dagegen wehren, dass
sie diese Tischlerkreissäge k o s t e n l o s liefern
soll . Gemäss § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des UG ist der Kläger
verpflichtet, für die Lieferung der Kreissäge den jetzt ,
zum Zeitpunkt der Lieferung massgebenden Preis in Deutscher

und ein Termin für die Lieferung von zwei Maschinen bis Ende Januar gefordert worden . Das inhaltlose Bestätigungsschreiben der Beklagten bedeutet aber deshalb noch lange keine feste Lieferzusage , da in dem ganzen Schriftwechsel dauernd darauf hingewiesen war, dass die Beklagte eine feste Zusage nicht geben könne, dass sie sich vielmehr verpflichten könne, die für die Klägerin bestimmten Sägen bevorzugt, d.h. ausser der Reihe, zu liefern . Da aber in der in Frage stehenden Zeit Kreissägen in der Ausführung, wie sie der Kläger bestellt hatte, noch nicht geliefert werden konnten, war auch gar nicht an eine feste Lieferzusage zu denken . Die Beklagte ist von ihren Unterlieferanten schwer im Stich gelassen worden . So erlitt die Lieferung der zum Einbau in die Kreissägen erforderlichen Gussplatten trotz aller Versprechungen der Unterlieferanten eine Verzögerung von 1 1/2 Jahren. Ebenso lag es mit anderen Teilen der Säge . Auch der Maschinenlack wurde trotz Zusage nicht vor der Währungsreform geliefert .

Beweis : die mit dem Einkauf betrauten Angestellten der Beklagten Friedrich Metz und Martin Knapp und der mit der Herstellung der Sägen befasste Meister Emil Abblein , sämtliche zu laden bei der Beklagten .

Die Beklagte hat wohl einige Maschinen des hier in Frage stehenden Typs Firmen zur Probe gegeben, um Erfahrungen mit der Maschine zu sammeln . Es war klar, dass sie eine solche Probeflieferung an den Kläger nicht machen konnte. Bei den Versuchen stellte sich heraus, dass ein eingebautes Kugellager zu schwach war und eine stärkere Type benötigt wurde. Die Konstruktion der Sägen nach dem bestellten Muster ist nunmehr ausgereift und erprobt, so-

dass sie heute keine Mängel und Kinderkrankheiten mehr aufweisen . Man kann diese ganzen Gesichtspunkte nur richtig würdigen, wenn man sich wieder einmal in die Verhältnisse vor der Währungsreform mit den grossen Beschaffungsschwierigkeiten, dem Arbeitermangel, bzw. der Arbeitsunlust, dem Mangel an Strom und Energie und dem schleppenden Behördengang vergegenwärtigt . Selbst wenn man aber annehmen sollte, dass die Beklagte eine bindende Lieferzusage erteilt hatte, dann wäre sie dennoch nicht in Verzug gekommen, da sie die Verzögerung der Lieferung nicht zu vertreten hatte. Obwohl nach § 285 BGB die Beweislast für den Mangel eines Verschuldens beim Verzuge dem Schuldner obliegt, so besteht doch für die Zeit unmittelbar vor der Währungsreform eine tatsächliche Vermutung, dass bei der Verzögerung einer Lieferung auf Grund der allgemeinen Verhältnisse ein Verschulden nicht vorlag . Dies führt an sich zu einer Umkehrung der Beweislast, sodass der Kläger darlegen müsste, dass die Beklagte ein Verschulden trifft. Die oben angetretenen Beweise erfolgen also unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Beweislast . Der Kläger versucht nunmehr die Ereignisse und Vorgänge bei der Beklagten in den Tagen der Währungsreform zu seinen Gunsten auszuschlachten . Es ist zwar richtig, dass die Beklagte telegrafisch die Versandbereitschaft von zwei Maschinen erklärt hat. Dieses Telegramm wurde abgesandt, weil die Sägen tatsächlich fertiggestellt waren und lediglich noch lackiert werden mussten . Die für die Lackierung der für den Kläger bestimmten Maschinen erforderliche Menge von 5 kg Lack war von einer Mannheimer Firma zugesagt worden, sodass man bestimmt damit rechnete, dass die Lackierung schnell erfolgen und die Maschinen dann auf den Weg gebracht werden konnten . Diese Erwartung

hat sich aber nicht bestätigt, da die Bestände des Lacklieferanten von der Besatzungsmacht beschlagnahmt worden waren. Die Lieferung des erforderlichen Lackes erfolgte dann erst am 13. Juli 1948, also nach der Währungsreform. Die Lieferung unlackierter Maschinen wäre nicht als ordnungsmässige Lieferung anzusehen gewesen und der Kläger hätte bestimmt in diesem Falle reklamiert .

B e w e i s für diesen Vortrag : die oben-
genannten A b e l e i n , M e t z
und der technische Angestellte
K o h l der Beklagten .

Wenn der Kläger die Betriebsferien der Beklagten beanstandet, so ist dies rechtlich unerheblich, da ja nicht die Betriebsferien, sondern die ausgebliebene Lacklieferung die Ursache der Verzögerung gewesen ist . Was nun den Kaufpreis anbetrifft, so hat die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 10.6.1948 mitgeteilt, dass die Maschine ab Weinheim RM 1794.- koste . Mit diesem Kaufpreis hat sich die Beklagte in ihrer Postkarte vom 15.6.1948 einverstanden erklärt . Der Kläger hat der Beklagten am 13.5.1948 eine Teilzahlung von RM 1.000.- überwiesen. Es ist zwar richtig, dass nach der bisher in der Rechtssprechung und Schrifttum herrschenden Meinung solche Teilzahlungen im Verhältnis von 1 RM : 1 DM auf den nach der Währungsreform fälligen Kaufpreis anzurechnen sei . Die Gesichtspunkte, auf denen diese Rechtsauffassung basiert, können aber als richtig nicht anerkannt werden . Es hat sich neuerdings in der Rechtssprechung über diese Frage ein Wandel vollzogen . So hat das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Beschluss vom 24. Februar 1948, über den in der Wirtschafts-Zeitung Nr.29 von Samstag den 9. April 1949 auf S.11 in einem Artikel von Dr. Ö t t i n g e r " Vorauserfüllte Kaufpreisforderungen " berichtet wird,

entschieden, dass, wenn der Sachschuldner sich am Stichtage der Währungsreform nicht in Verzug befunden hat, etwaige in Reichsmark geleistete Anzahlungen nur im Verhältnis von 10 RM : 1 DM angerechnet werden könnten. Wir sind bemüht, den Wortlaut dieses Beschlusses zu beschaffen und dem Gericht vorzulegen.

Bei der in den Tagen unmittelbar vor der Währungsreform weiter überwiesenen Teilzahlung von RM 2.588.- handelt es sich um eine typische Zahlung vor Toresschluss, die überhaupt keine Tilgungswirkung hat. Die Beklagte hat die Annahme dieser Zahlung verweigert und der überwiesene Betrag wurde dem Kläger bei der Südwestbank, Filiale Weinheim, gutgeschrieben; er steht heute noch zu seiner Verfügung. Hieraus ergibt sich, dass auf den vereinbarten Kaufpreis von DM 1794.- lediglich eine Anzahlung von DM 100.- anzurechnen ist.

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.

Telegramme :
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher :
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten
Südwestbank Filiale Weinheim, Weinheim a. d. B.
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Pastscheckkonto
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

30. April 1949

Bitte in Antwortschreiben wiederholen:

g-kl

An die
Herrn Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heierich
und Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4
Dr. C./M.-1009

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

26.4.1949

Tag

29.4.1949

Betrifft:

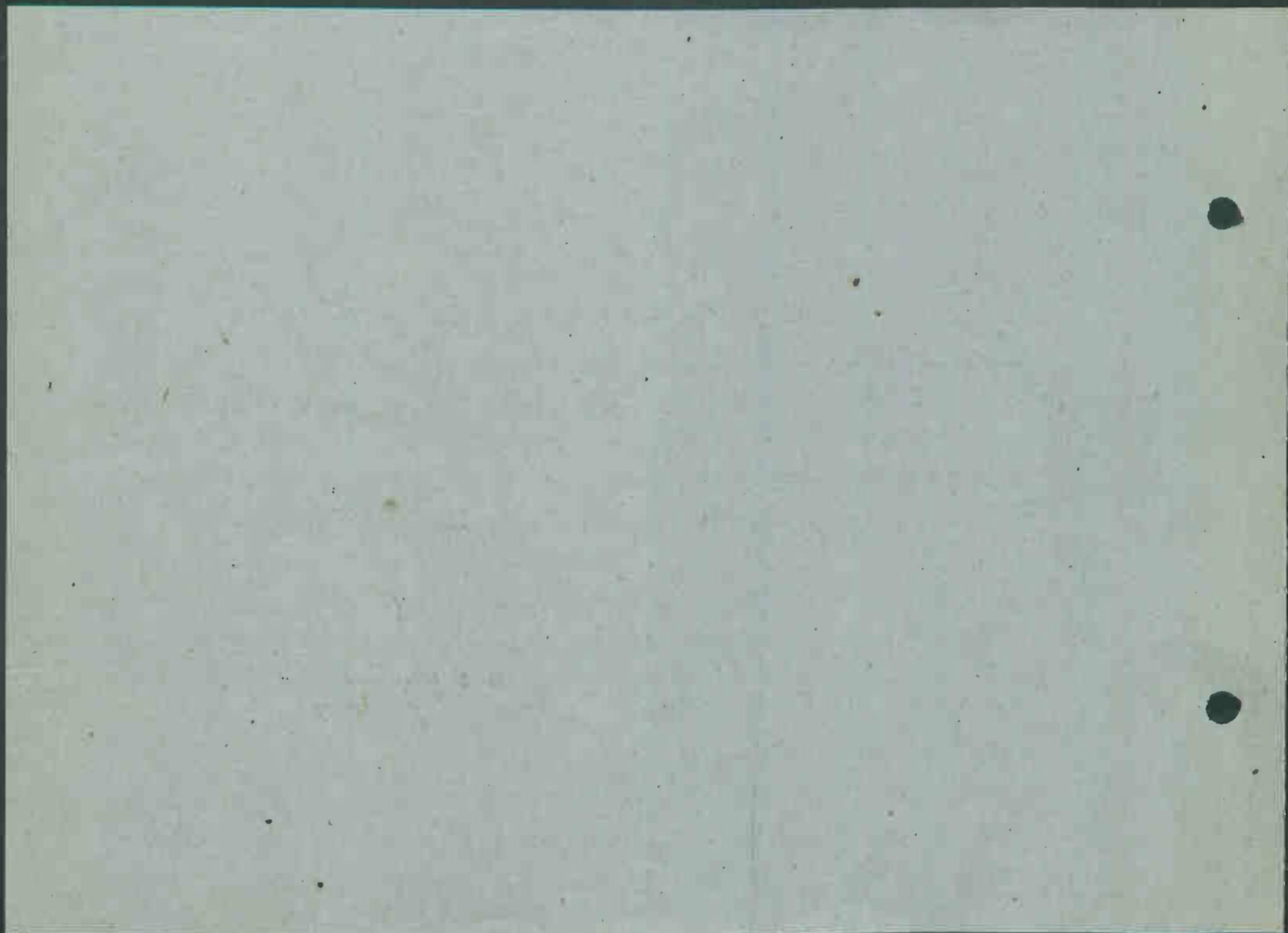
Angelegenheit Meckelholz

Wir bestätigen das dortige Schreiben vom 26.4.1949 und
teilen Ihnen mit, daß wir mit dem antwortenden Schriftsatz
einverstanden sind.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.m.b.H.

J. H. G. Müller



Eingang am 22.4.49
Erledigt am

1009
30. April 1949

Amtsgericht
II C 7/49

Heinheim, den 12. April 1949

J.S.
des Kaufmanns Bernd Hechelholz
in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstr. 6
gegen
die Columbia-Werke G.m.b.H. in
Heinheim, Paulstr. 22

wegen Lieferung

Wegen Verhinderung des bekl. Vertreters wird auf dessen
Antrag der auf Dienstag, den 26.4.1949 festgesetzte
Termin auf:
Dienstag, den 3. Mai 1949 vorm. 9 Uhr
verlegt. (II. Stock, Zimmer Nr. 58.)

XXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

Herren
RAe. Dr. Heimerich u. Otto
Heidelberg
- - - - -



1000000000

1000000000
1000000000
1000000000

1000000000
1000000000
1000000000

26. April 1949 .

Dr.O./M.
- 1009 -

C o l u m b i a - Werke GmbH.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.

Betr.: Angelegenheit M e c k e l h o l t .

In der Anlage übersenden wir Ihnen Entwurf eines Schriftsatzes , den wir in dem obigen Rechtsstreit bei dem Amtsgericht Weinheim einreichen wollen . Wir bitten Sie, uns baldmöglichst mitzuteilen, ob Sie mit dessen Inhalt einverstanden sind, bzw. welche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge Sie zu machen haben .

Wir werden uns weiter bemühen, den Wortlaut des angezogenen Oberlandesgerichtsbeschlusses zu beschaffen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

7c/p
Amtsgericht
II C 7/49

21. April 1949

Weinheim, den 12. April 1949

J.S.
des Kaufmanns Bernd Meckelholt
in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstr. 6
gegen
die Columbia-Werke G.m.b.H. in
Weinheim, Paulstr. 22

wegen Lieferung

Wegen Verhinderung des bekl. Vertreters wird auf dessen
Antrag der auf Dienstag, den 26.4.1949 festgesetzte
Termin auf:

Dienstag, den 3. Mai 1949 vorm. 9 Uhr
verlegt. (II. Stock, Zimmer Nr. 56.)

Herren
Dr. Dr. h. c. Heinrich
u. Dr. Otto
Heidelberg



W. Fischer
Ausfertigt: Geschäftsstelle.

Heinrich

1901-1904 13

Dr. Ernst Wetzel

Heinrich-Wetzel-Str. 11 und 12
Postfach 100000, Fröndenberg 2379

Ganzkostenlos
Postfach 100000, Fröndenberg 2379

Fröndenberg (Ruhr), Markt 2

den 13. 4. 1949
Dr. W./Jo

An die
Herren Rechtsanwälte
Dres. Heimerich u. Otto

(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

79 April 1949

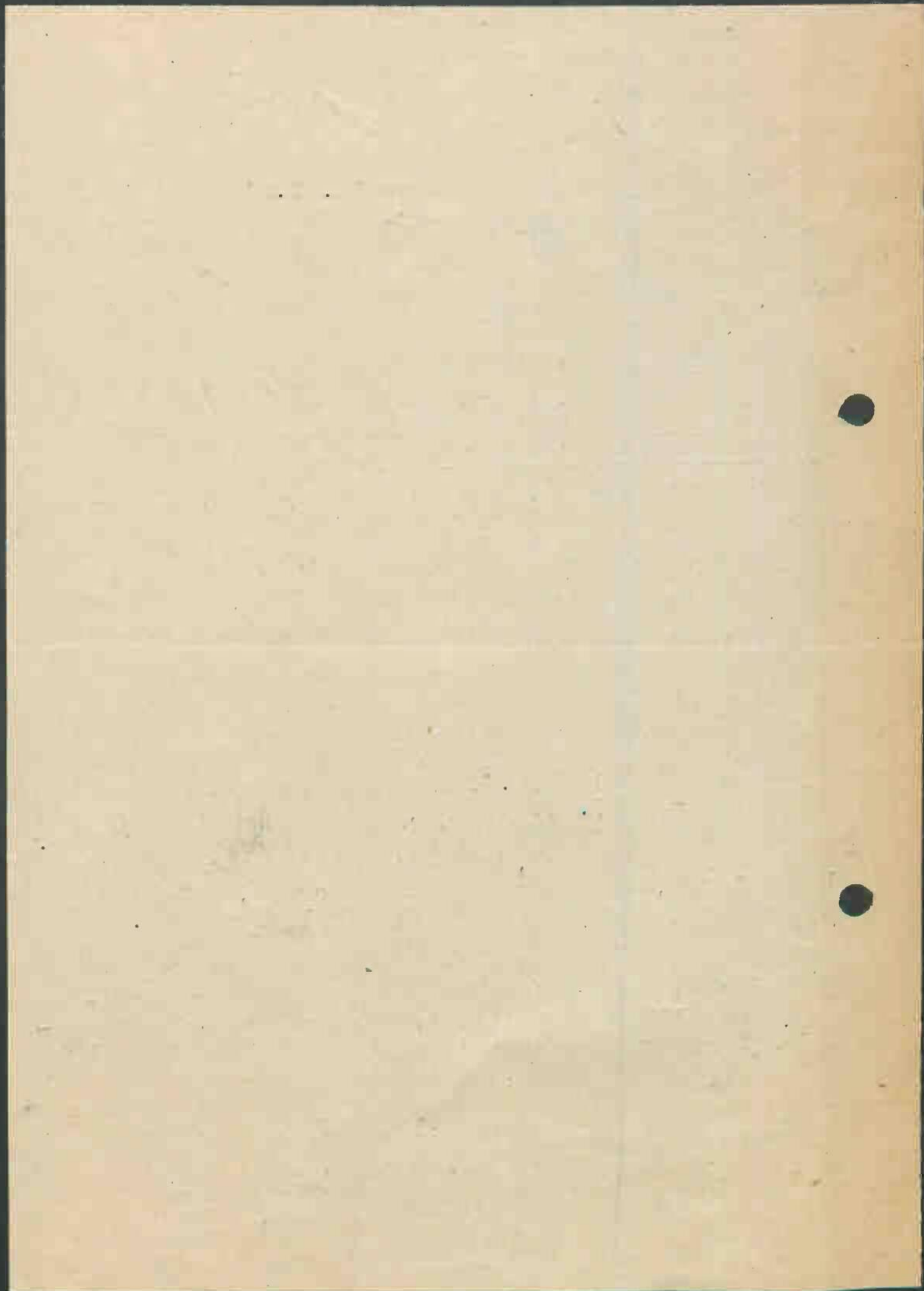
Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Meckelholt ./.. Columbia teile ich auf Ihr Schreiben vom 11. 4. 49 mit, dass ich auch dem zweiten Verlegungsantrage nicht widersprechen werde. Mit Rücksicht darauf, dass die Sache schon sehr lange läuft, bitte ich dafür zu sorgen, dass in Zukunft anberaumte Termine eingehalten werden.

Eine Abschrift der Klageschrift habe ich nicht mehr, da das zweite Exemplar Herrn Dr. Kampp zur Verfügung gestellt worden ist. In Zukunft werde ich veranlassen, dass Sie jeweils Schriftsätze in doppelter Ausfertigung bekommen.

Mit kollegialer Hochachtung

Meckel
Rechtsanwalt



Dr. C. Kampff

Weinbergstr.

Freudenbergstraße 40

Abschrift

Weinheim, den 4. April 1949.

Telef. 2732

An das

A m t s g e r i c h t

W e i n h e i m . . .

12. April 1949

II C 7/49

Abschr. i. Gegen.

angeschl.

In Sachen
Meckelhot gegen Columbin
wegen Lieferung

Zeige ich unter Vorlage einer Untervollmacht an, dass ich am 12.4.49 für den Kläger auftreten werde.

Ich werde im Termin den Antrag der Klageschrift vom 25.2.49 verlesen.

Der Rechtsanwalt.

gez. Dr. Kampff

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Handwritten: Herr Dr. C. Kampff

Handwritten: Weinbergstr.

Handwritten: Freudenbergstr. 40

Handwritten: Weinheim

Handwritten: am 4. April 1949

thunder

SP. 1704

1704

1704

C O L U M B I A W E R K E G . m . b . H . W E I N H E I M / B e r g s t r a ß e
Z w e i g w e r k d e r M e t a l l w a r e n f a b r i k H . A . E r b e A G . , S c h m a l k a l d e n / T h ü r .

Telegramme :
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher :
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten
Südwestbank Filiale Weinheim, Weinheim a. d. B.
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Pastscheckkonto
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4
Ihre Zeichen Dr. O/M.

Ihr Schreiben 7.4.1949

Bitte in Antwortschreiben wiederholen:

-kl

Tag 8.4.1949

9. April 1949

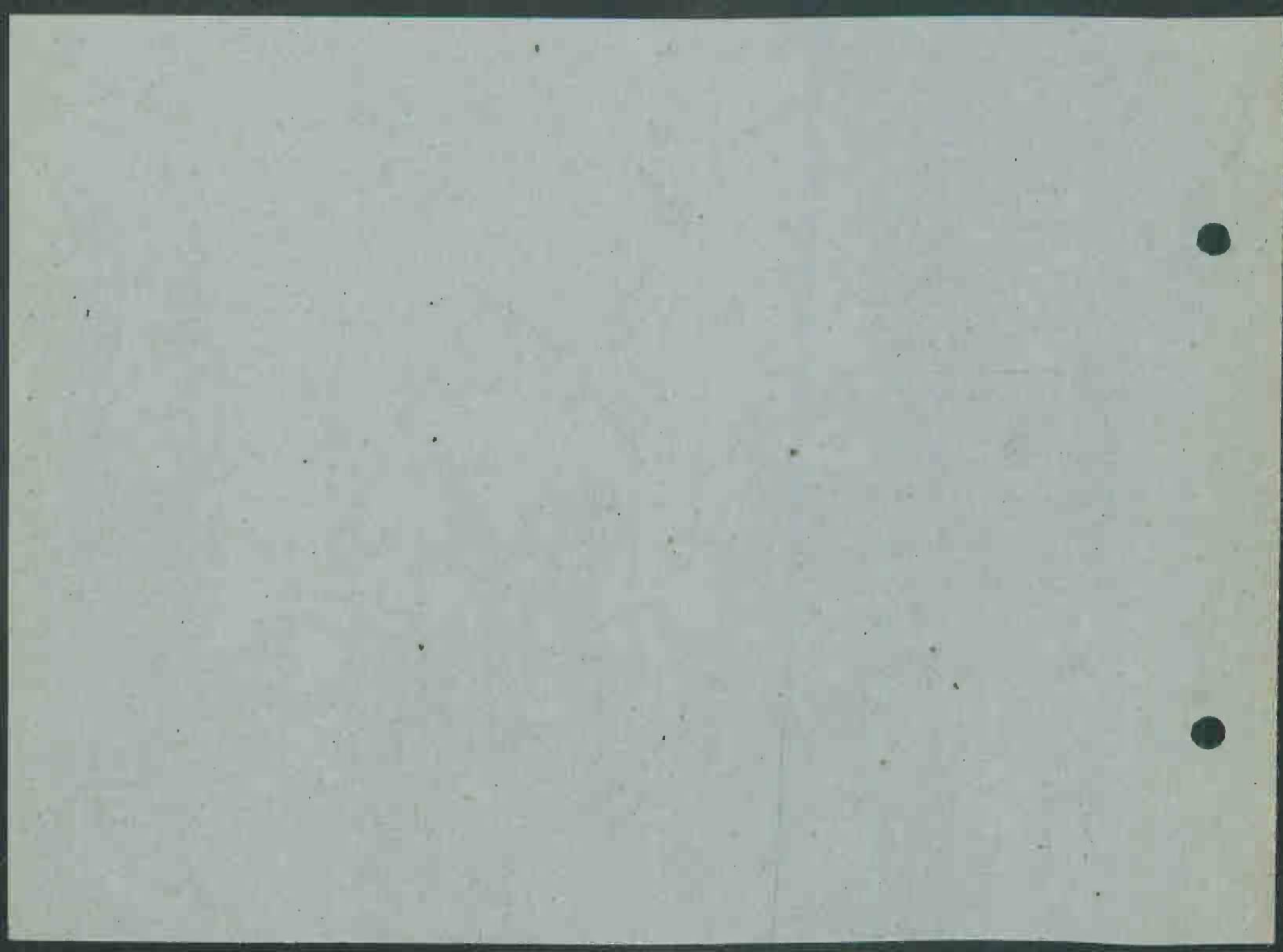
Betrifft :

Angelegenheit Leckelholt

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 7.4.1949 und nahmen mit Dank von Ihren Mitteilungen Kenntnis. Anscheinend haben Sie unser Schreiben vom 6.4.1949 noch nicht erhalten. Wir bitten, aufgrund des neuen Sachverhalts die Angelegenheit noch einmal zu prüfen. Evtl. könnte noch eine Rücksprache erfolgen.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

J. Gübel



COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe A G., Schmalkalden/Thür.

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2 u. 3.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428

Bankkonten: Südwestbank, Filiale Weinheim
Weinheim a. d. B.

Deutsche Effecten- und Wechselbank
Frankfurt a. M.

Postscheckkonto: Karlsruhe 27 657

9. April 1949

Bitte in Antwortschreiben wiederholen

E-kl

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Tag 6.4.1949

Betrifft: Firma Bernd Meckelholt

Wir nehmen Bezug auf die gestrige Rücksprache in obiger Sache und teilen hierzu noch folgendes mit:

Der Sachverhalt ist etwas anders, wie Sie meinten. Am 10.6.1948 ist der Firma Meckelholt mitgeteilt worden, daß die Maschine RM 1794.- kostet. Die Firma hat sich mit diesem Preis einverstanden erklärt.

Beweis: Postkarte vom 15.6.1948.

In dieser Postkarte teilte sie mit, daß sie für 2 Kreissägen einen Betrag von RM 2.588.- überwiesen habe. Unter Hinzurechnung der schon überwiesenen RM 1000.- ergibt sich für 2 Kreissägen ein Betrag von RM 3.588.-, für 1 Maschine also RM 1794.-. Wir haben uns geweigert, den Betrag anzunehmen. Der Betrag wurde uns erst von der Post angeboten, später hat die Firma den Betrag der Südwestbank, Filiale Weinheim, überwiesen. Die Überweisung wurde uns von der Bank angezeigt. Wir haben der Bank dann unterm 21.6.1949 gemäß Anlage geschrieben. Außerdem haben wir bei derselben mündlich reklamiert, daß wir den Betrag nicht annehmen. Die Südwestbank, Filiale Weinheim hat dann unterm 21.8.1949 der Firma Meckelholt gemäß Anlage geschrieben. Weiteres ist nicht mehr veranlaßt worden.

Daraus ergibt sich u.E., daß die Klägerin uns noch den Restbetrag von 794.- in DM zu überweisen hat. Der Betrag von RM 2.588.- wird nach wie vor von der Südwestbank, Filiale Weinheim zur Verfügung der Klägerin gehalten.

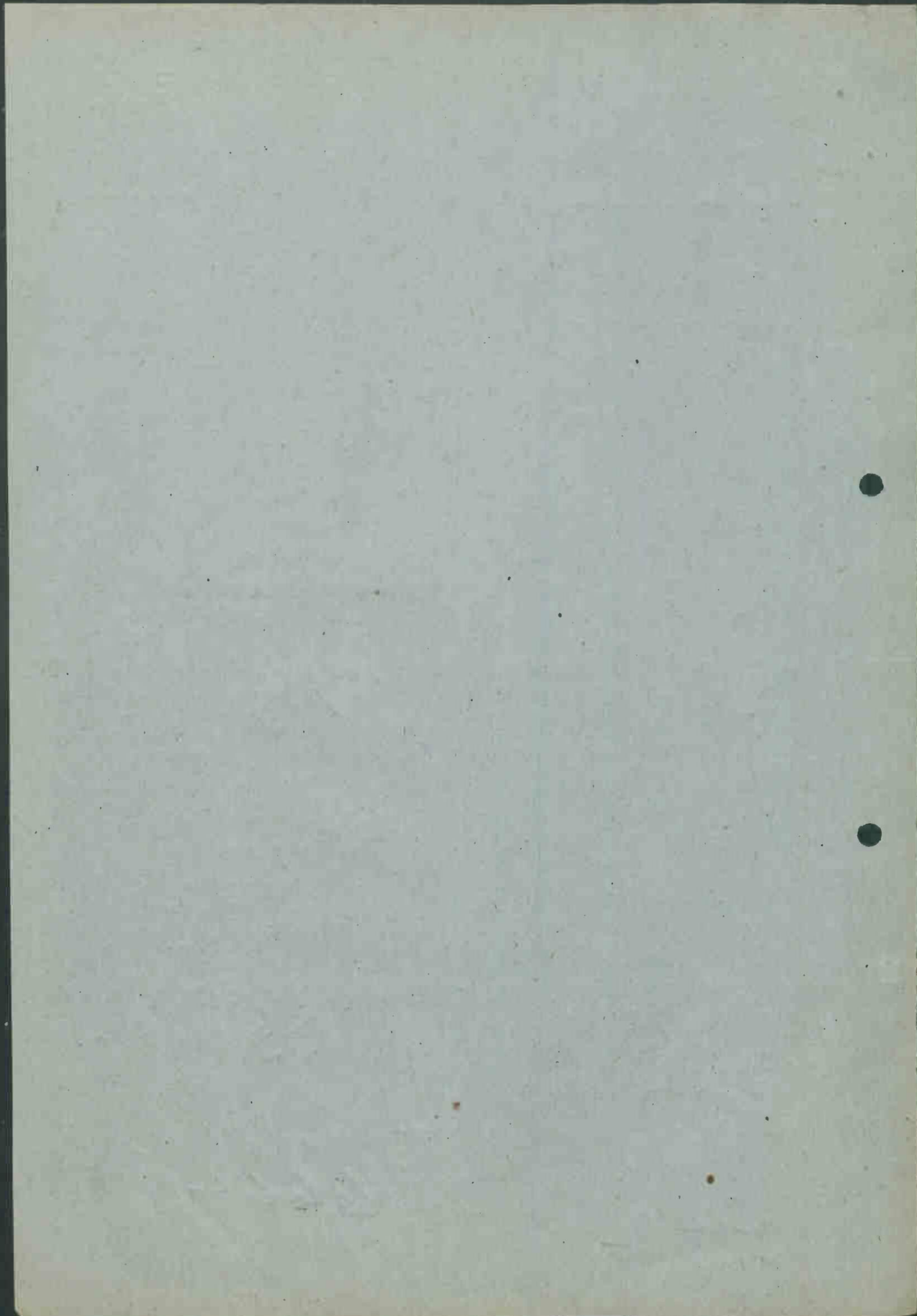
Wir bitten Sie, darauf hin nochmals den Fall zu prüfen, ob nicht der Prozess doch weitergeführt werden sollte, daß die Maschine heute wesentlich weniger kostet, spielt u.E. in dem Falle keine Rolle.

Die Akten lassen wir Ihnen in der Anlage wieder zugehen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

2 Anlagen



11. April 1949 .

A n t s g e r i c h t

W e i n h e i m a. d. Bergstr.

Akten.: II O 7/49
Gegner erh. Abschrift .

Dr. O. / H.
- 1009 -

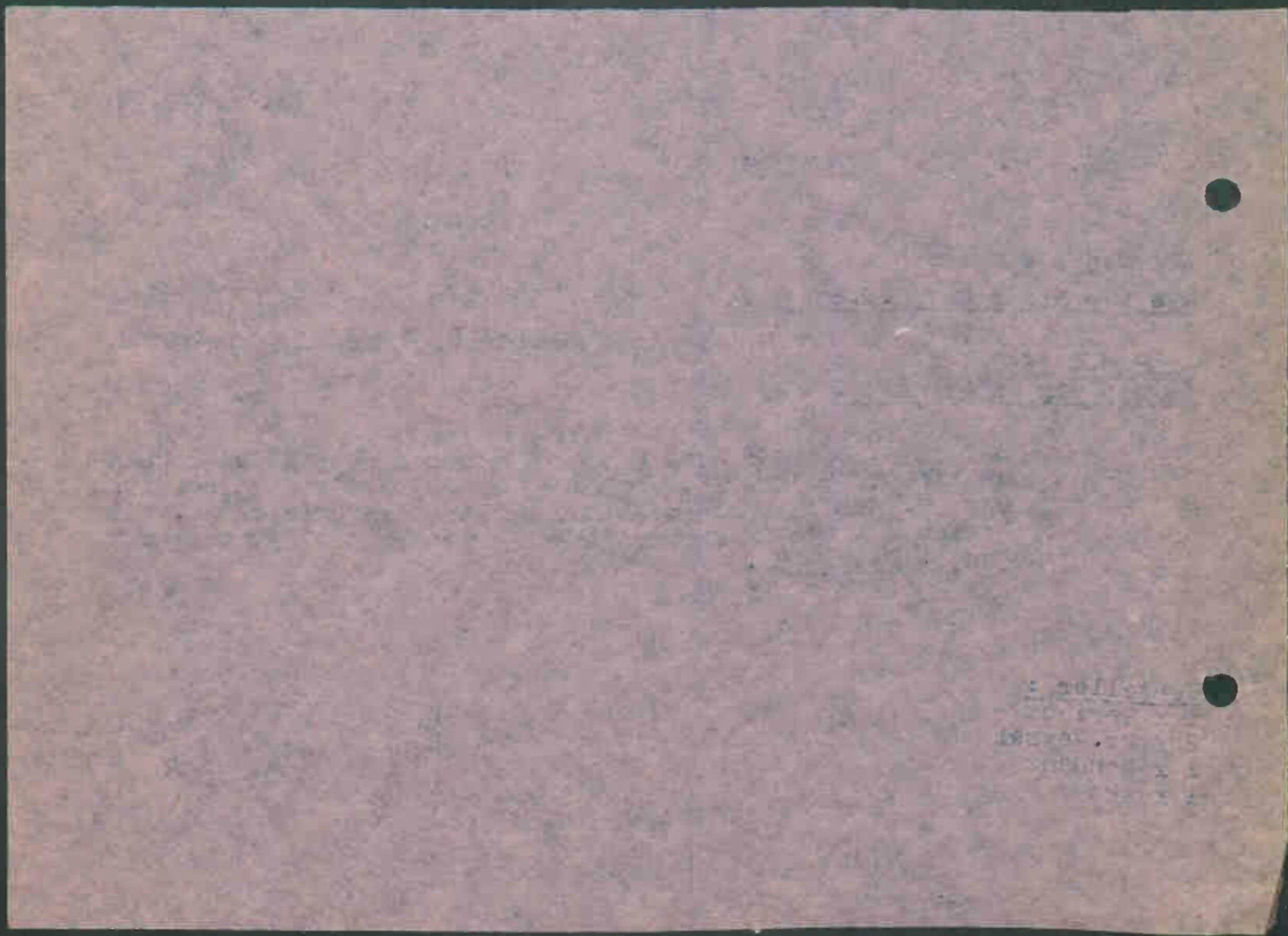
In Sachen
Hockelholz gegen Columbia-Werke
wegen Lieferung

weisen wir darauf hin, dass der Unterzeichnete den Termin
am Dienstag , den 26. April 1949 , wie bereits in Schreiben
vom 30. März 1949 angeführt , nicht wahrnehmen kann . Wir
bitten demnach um kurzfristige Verlegung des Termins auf
den 3. Mai 1949 .

Verteiler :

1 x Gericht
2 x Dr. Wetzel
1 x Mandant
1 x Akt

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



11. April 1949 .

Dr. G./M.
- 1009 -

Herrn
Rechtsanwalt u. Notar
Dr. Ernst W e t z e l
F r ö n d e n b e r g (Ruhr)
Markt 9

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache M e c k e l h o l t bestätigen wir den Empfang Ihrer Klagschrift vom 25. Februar 1949 in einfacher Ausfertigung . Wir bitten, uns eine Zweitschrift der Klagschrift für unsere Partei zur Verfügung zu stellen und die weiteren Schriftsätze uns jeweils doppelt zukommen lassen zu wollen .

Der auf Dienstag, den 26. April 1949 anberaumte Termin in dieser Sache muss zu meinem Bedauern verschoben werden . Ich hatte schon in meinem Terminverlegungsantrag an das Amtsgericht darauf hingewiesen, dass ich an diesem Tage verhindert bin . Abschrift meines weiteren Verlegungsantrags erhalten Sie in der Anlage .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlage

7. April 1949.

Dr. C./H.

Columbia - Werke GmbH.
Weinheim a.d. Bergstr.

Betr.: Angelegenheit Mackelholz.

In der Wirtschafts-Zeitung Nr. 29 von Samstag, den 9. April 1949 befindet sich auf S. 11 ein Artikel unter der Überschrift "Vorausbezahlte Kaufpreisforderungen". Der Autor, ein Herr Dr. Ö t t i n g e r, vertritt in diesem Artikel die Ansicht, dass die vorausbezahlten Kaufpreise nach der bisher durchaus herrschenden Ansicht im Verhältnis von 1 RM : 1 DM auf die nach dem Stichtag der Währungsreform erfolgende Lieferung anzurechnen gewesen seien, dass aber nunmehr auf Grund eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. November 1948 auch die gegenteilige Ansicht einer Anrechnung im Verhältnis von 10 RM : 1 DM vertreten werde, allerdings unter der Voraussetzung, dass sich der Sechsschuldner am Stichtag der Währungsreform nicht im Verszug befunden habe. Da die Beurteilung dieser Frage für Ihre Entscheidung über die Weiterführung des Prozesses von ausschlaggebender Bedeutung sein dürfte, wollten wir Sie auf diese Meinungsäußerung aufmerksam machen. Wir werden versuchen, uns den angesprochenen Beschluss des OLG Stuttgart zu verschaffen. Immerhin liegt der Fall Mackelholz insofern zweifelhaft, als von ihm ja Verszug behauptet wird und als die gesamte Kaufpreisforderung, wie sie sich heute ergibt, bereits vor der Währungsreform gezahlt war. Ob dem gegenübergehalten werden kann, dass der Kaufpreis vor der Währungsreform wesentlich höher gewesen sei, steht noch dahin; vielleicht geben uns die

Gründe des oberlandesgerichtlichen Beschlusses hierüber
eine Aufklärung.

Bei dieser Gelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass
das Amtsgericht Weinheim den auf Dienstag, den 12. April
1949 anberaumten Termin verlegt hat auf Dienstag, den
26. April 1949, vormittags 9.15 Uhr. Meinen Hinweis, dass
ich an diesem Tage in Heidelberg festgehalten bin, hat das
Amtsgericht keine Beachtung geschenkt. Wenn also eine
weitere Verlegung nicht möglich sein wird, bin ich zu mei-
nem Bedauern gezwungen, mich in Weinheim durch einen un-
terer Herren vertreten zu lassen. Ich warte aber mit meinem
Antrag auf weitere Terminverlegung ab, bis Sie mir Ihre
Entschlüsse über die Weiterführung des Prozesses mitgeteilt
haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Sten bei Columbia x/p

1048

Amtsgericht

Weinheim, den 31. März 1949

II C 7/49

In Sachen 6. April 1949

Meckelholz gegen Columbia-Werke
wegen Lieferung.

1. Auf Antrag des bekl. Vertr. wird der auf 12. April 1949
bestimmte Verhandlungstermin verlegt auf:

✓ Dienstag, den 26. April 1949, vorm. 9 1/4 Uhr

2. Nachricht hiervon.

Herren

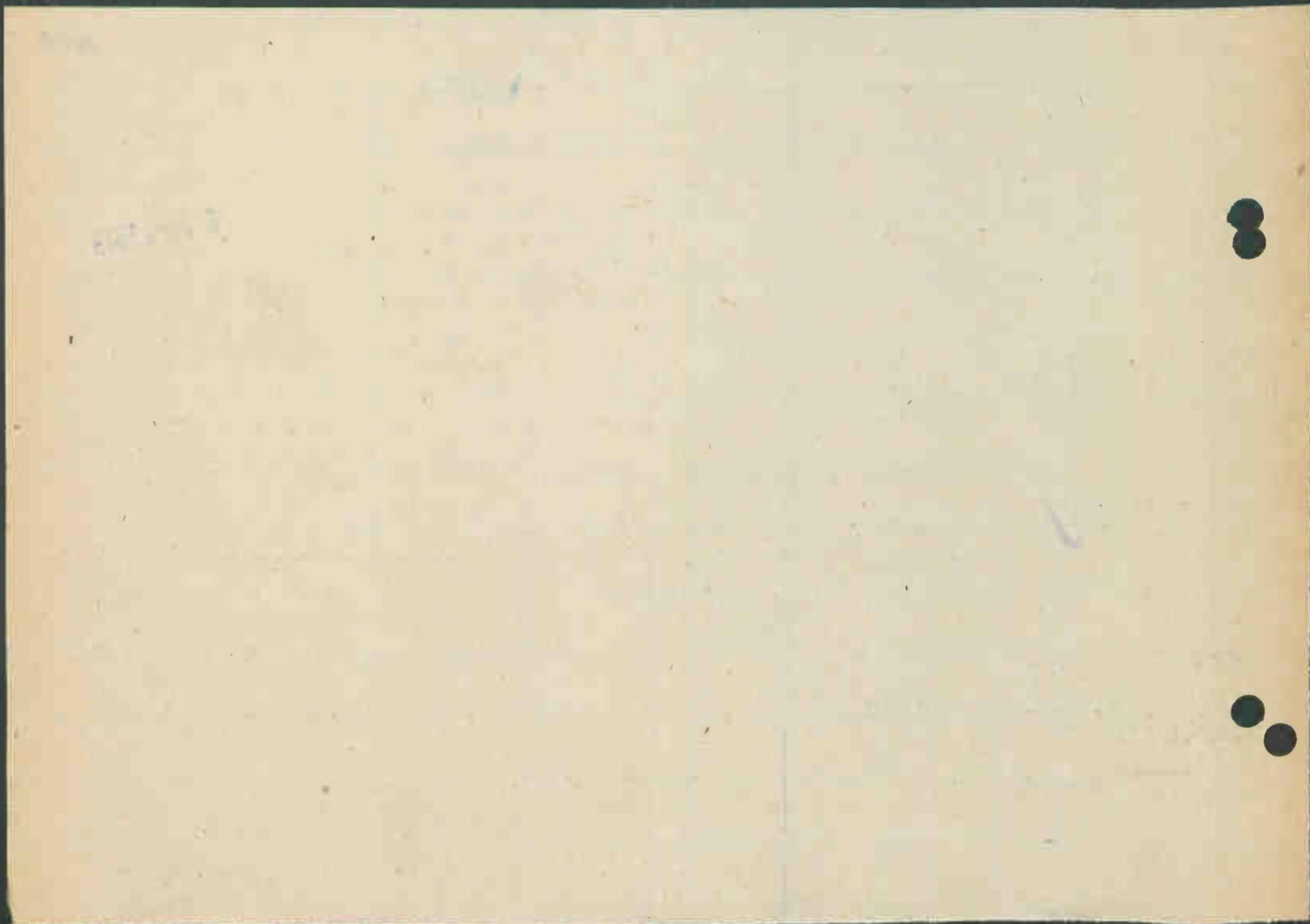
gez. Fischer

• e. Dr. Dr. h. c. Heimerich
• u. Dr. Otto

Heidelberg



Ausgefertigt: Geschäftsstelle



Amtsgericht

II C 7/49

Heidelberg, den 31. März 1949

In Sachen

6. April 1949

Meckelholz gegen Columbia Werke
wegen Lieferung.

Auf Ersuchen vom 30.3.49.

Nachdem Sie die Verlegung des Termins vom 12.4.49 nachge-
sucht haben, werden Sie gebeten, Vollmacht der Beklagten vor-
zulegen. Nach Vorlage der Vollmacht ist die direkte Zustel-
lung der Klage an die Beklagte nicht erforderlich. Eine
zweite Abschrift der Klage ist nicht vorhanden und kann auch
infolge aussergewöhnlicher Arbeitsüberlastung unserer Kanz-
lei nicht gefertigt werden.

Herrn
Hr. Dr. Heimerich u. Dr. Otto

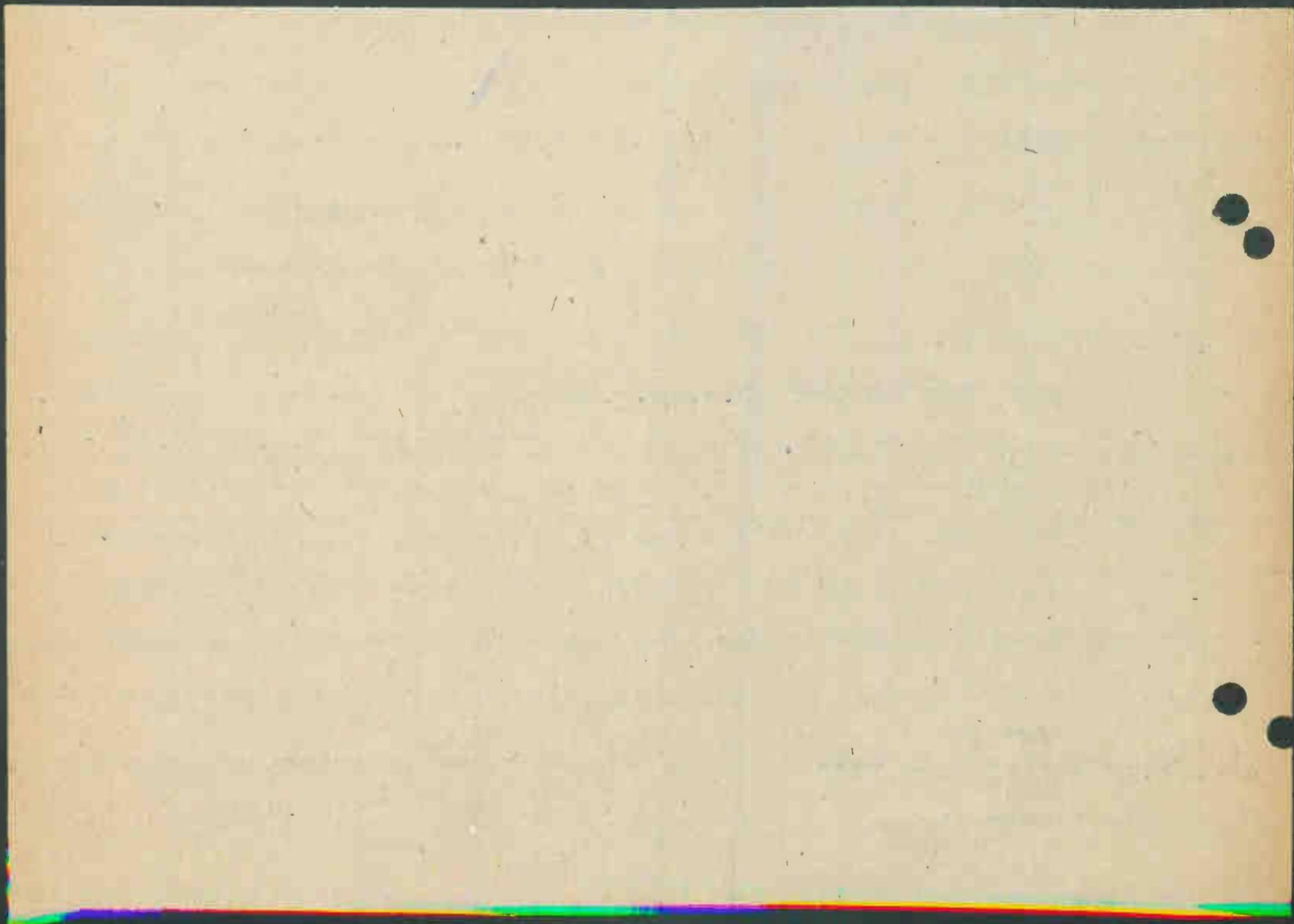
Heidelberg



+ gez. r'tischer

Ausgefertigt: Geschäftsstelle

[Handwritten signature]



COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe A G., Schmalkalden/Thür.

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2 u. 3

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428

Bankkonten: Südwestbank, Filiale Weinheim
Weinheim a. d. B.

Deutsche Effecten- und Wechselbank
Frankfurt a. M.

Postscheckkonto: Karlsruhe 27 657

Bitte in Antwortschreiben wiederholen

E-kl

Ihre Zeichen

Dr. O/Sch. 1009

Ihr Schreiben

30.3.1949

Tag

31.3.1949

Betrifft

Angelegenheit Meckelholt

Wir besitzen Ihr Schreiben vom 30.3.1949 und senden Ihnen in der Anlage die uns überlassene Anlage zurück. Wir gestatten uns, dazu noch wie folgt Stellung zu nehmen:

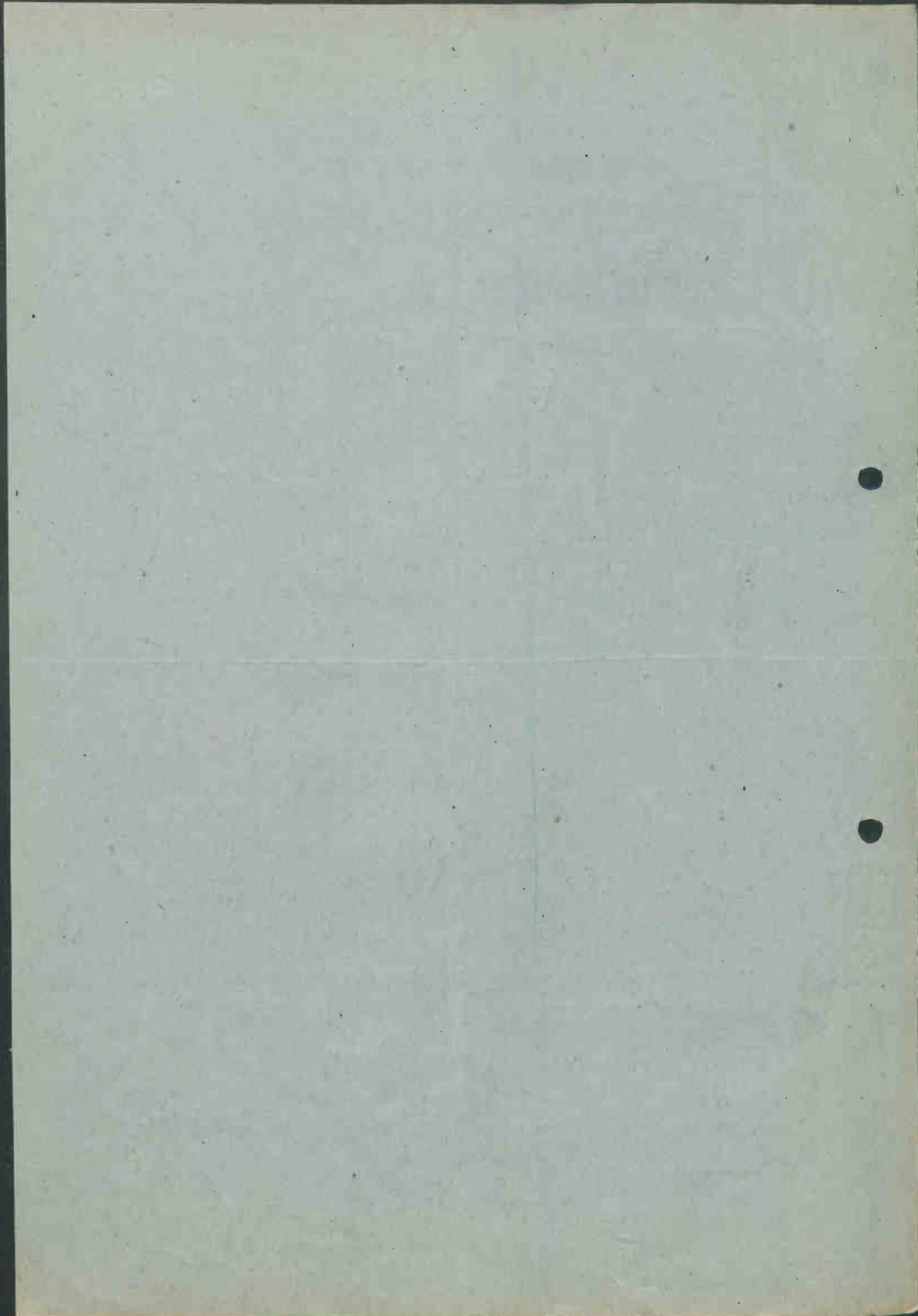
Die Vorgänge, die zu dieser Streitsache geführt haben, sind sicher sehr unerfreulich. Es ist aber zu berücksichtigen, daß wir von unseren Unterlieferanten selbst schwer im Stich gelassen worden sind. Die Lieferung der Gußplatten ist trotz gegenteiliger Versprechung mit 1 1/2 Jahren Verzögerung erfolgt, ebenso war es mit anderen Teilen, die wir für die Maschinen brauchen. Auch der Maschinenlack ist uns trotz Zusage nicht vor der Währungsreform geliefert worden. Dadurch erklären sich auch die widerspruchsvollen Mitteilungen, daß die Kreissagen versandbereit seien usw. Man hat immer geblaut, daß der Lack einging, sodaß man sie in einigen Tagen streichen und versenden konnte. Dies war nicht möglich. Diese Dinge wird der genannte Zeuge, Herr Metz, bekunden.

Wir haben früher eine Anzahl Maschinen geliefert, aber nicht in der Ausführung, wie sie der Kläger bestellt hatte. Diese Maschinen waren mit Blechtisch versehen, oder es waren Maschinen, die zur Probe gegeben wurden. Es ist auch nicht möglich, wie der Kläger meint, daß die Maschinen ohne Lackierung hätten geliefert werden können. Dann hätten wir bestimmt wieder Reklamationen vom Kläger erhalten, daß dies keine vorschriftsmäßige und übliche Lieferung sei. In Bezug auf diesen Punkt können wir uns auf das Urteil eines Sachverständigen berufen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

1 Anlage



Dr. Ernst Wetzel

Fröndenberg (Ruhr), Markt 2

Fröndenberg/Ruhr, den 25. 2. 1949
I/Ko

K l a g e

des Kaufmanns Bernd Hackelholz
in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstr. 6,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Wetzel in Fröndenberg/Ruhr,

gegen

die Columbia-Werke G.m.b.H.
in Weinheim a.d. Bergstrasse, Paulstr. 22,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. Dr. h.c. Heimerich u. Dr. Otto
in Heidelberg, Neuenheimer Landstrasse 4,

wegen Lieferung.

Streitwert: 1 000,-- DM.

Namens und kraft anliegender Vollmacht
des Klägers erhebe ich vor dem Amtsgericht
in Weinheim Klage und bitte um Anberau-
mung eines Gütertermine, bei dessen
Scheitern ich beantragen werde,

die Beklagte kostenpflichtig und vor-
läufig vollstreckbar zu verurteilen,
an den Kläger

1 komb. Fischler-Kreisäge mit
Langloch-Bohrvorrichtung

zu liefern.

G r ü n d e:

Am 29. 10. 1947 bestellte der Kläger
auf Grund eines Angebotes bei der Beklagten
4 komb. Fischler-Kreisagen mit Langloch-
Bohrvorrichtung, nach einer übersandten
Zeichnung zum Preise von 1 000,-- RM
ab Werk. Am 4. 11. 1947 bestätigte die
Beklagte diesen Auftrag mit einer Liefer-

An das
Amtsgericht

Weinheim a.d. Bergstr.

frist von drei bis vier Monaten. In dem Bestätigungsschreiben bestätigte die Beklagte gleichzeitig den Eingang von Eisenschecks über 1.440 kg. Im Schreiben vom gleichen Tage schrieb die Beklagte, die Lieferzeit würde unter Umständen abgekürzt werden können, wenn die Kunden des Klägers ein größeres Eisenkontingent zur Verfügung stellen könnten. Sie forderte den Kläger auf, einen diesbezüglichen Vorschlag zu machen. Der Kläger schrieb darauf am 19. 11. 1947, dass er in der Lage wäre, 400 kg Eisenschein-Bestellschecks zusätzlich zur Verfügung zu stellen, wenn drei Kreisläufe kurzfristig in 3-4 Wochen vorrätig wären. Am 24. 11. 1947 bestätigte die Beklagte den Empfang dieses Schreibens und stellte in Aussicht, wenigstens eine Maschine im Laufe des Monats Januar für den Kläger abzugeben. Am 30. 11. 1947 schrieb der Kläger, er wäre mit einer Lieferzeit bis Mitte Januar einverstanden, wenn zwei Maschinen bis Ende Januar fest zugesagt würden. In diesem Fall würde er sofort die Eisenkontingente übersenden. Am 5. 12. 1947 schrieb die Beklagte, sie sei mit dem Inhalt des Schreibens vom 30. 11. 1947 einverstanden und biete die Übersendung der Eisenbestellschecks, die der Kläger durch Schreiben vom 10. 12. 1947 übersandte. Nachdem die Beklagte die Eisenbestellschecks in Besitz hatte, schrieb sie am 15. 12. 1947, dass sie die Eisenschecks erhalten hatte und einen genauen Liefertermin der Kreisläufe noch bekannt geben würde. Am 10. 1. 1948 fragte der Kläger an, wann die Maschinen abholbereit seien. Durch Schreiben vom 16. 1. 1948 vertrat die Beklagte den Kläger und schrieb, sie hoffe, Anfang bis Mitte Februar die erste Maschine fertigzustellen. Da die Beklagte den fest zugesagten Liefertermin bis Ende Januar nicht eingehalten hatte, fragte der Kläger am 19. 2. 1948 an, wann die Maschinen geliefert würden. Am 26. 2. 1948 antwortete die Beklagte, dem Kläger müßte sich noch etwa vier Wochen gedulden, weil noch Schwierigkeiten in der Unterlieferung beständen. Durch Schreiben vom 9. 4. 1948 mahnte der Kläger dringend die Maschinen nochmals an. Am 20. 4. 1948 antwortete die Beklagte, sie bemühe sich um neue Kugellager, wenn der Kläger diese liefern könnte, würde die Lieferung der Säge sofort erfolgen. Am 13. 5. 1948 überwies der Kläger an die Beklagte einen Betrag von 1.000,-- RM für die Säge, der auch widerspruchsfrei durch die Beklagte angenommen wurde. Mit Schreiben vom 15. 5. 48 machte der Kläger der Beklagten Vorhaltungen wegen der Nichtlieferung der Maschinen, die die Beklagte durch Schreiben vom 18. 5. 1948 damit entschuldigte, dass die verwendeten Kugellager bei den Versuchsmaschinen zu schwach gewesen wären. Am 10. 6. 1948 schrieb die Beklagte, dass die erste Maschine fertiggestellt sei und sich

herausgestellt habe, dass die Maschine ob. Werk 1 794,-- RM kostete und das am Einverständniserklärung. Der Kläger fragte telegraphisch am 13. 6. 1948 an, wieviel Maschinen fertiggestellt seien, worauf die Beklagte ebenfalls telegraphisch antwortete:

"Zwei Kreiselwagen versandfertig."

Die restlichen zwei Kreiselwagen sollten am den 20. 7. 1948 folgen. Das Telegramm bestätigte die Beklagte durch Brief vom 14. 6. 1948. Der Kläger schrieb am 15. 6. 1948, dass er das Telegramm erhalten habe und zurücktelegraphiert habe:

"Abgemacht gilt zwei Kreiselwagen, Restbetrag telegraphisch überweisen."

Dieser Restbetrag betrug 2 500,-- RM und wurde durch den Kläger am 15. 6. 1948 telegraphisch überwiesen. Die Beklagte verzögerte jedoch die Annahme des Geldes, worauf der Kläger das Geld nochmals auf das Bankkonto 3764 der Beklagten bei der Hypo Bank in Weimern überwies. Am 19. 6. 1948 schrieb dann die Beklagte, sie habe den Auftrag nicht ausführen können, weil inzwischen Betriebsferien eingetreten seien.

Soweit die Behauptung, das durch Vorlage der Korrespondenz unter Beweis gestellt wird.

Es hat dann zwischen dem Unterschriften und den gegnerischen Anwälten eine längere Korrespondenz stattgefunden. Die Beklagte stützte sich darauf, dass sie die Wagen nicht habe fertigstellen können, weil der Antrieb für die Wagen nicht rechtzeitig habe geliefert werden können. Nach der inzwischen eingetretenen Währungsreform könnte der Kläger die Wagen nur gegen Zahlung des vollen Wertes in Deutschmark erhalten. Sie hat schließlich durch Schreiben vom 1. 11. 1948 angeboten, eine Wdg zum Preis von 900,-- DM zu liefern, auf die 100,-- DM für die Inflation angerechnet werden sollten. Dieses Vergleichsangebot konnte der Kläger jedoch ablehnen.

Der Kläger nimmt nunmehr die Beklagte nach den Grundätzen des Verzuges und der unarbeitsbaren Handlung wegen seines Schadens in Anspruch. Es ist zunächst entscheidend, dass der Kläger der Beklagten die Kreisscheine für die Durchführung des Auftrags gegeben hatte. Auf das ausdrückliche Verlangen der Beklagten hatte er sich

bereit erklärt, weitere 400 kg Kienzschacks zur Verfügung zu stellen, wenn die Beklagte sich verpflichtete, die Sägen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anzuliefern. Die Beklagte erklärte sich auch bereit, zwei Kreissägen im Laufe des Monats Januar 1948 zu liefern. Sie hat auf diese Art und Weise eine feste Zusicherung für die Lieferung gegeben und hierdurch den Kläger veranlaßt, die in der damaligen Zeit wertvollen Kienzschacks herauszugeben. Mit diesen Kienzschacks hat die Beklagte untreulich gehandelt und auch untreulich mehrere Maschinen nach Januar 1948 an andere Firmen ausgeliefert. Sie kann sich also auf keinen Fall darauf berufen, dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, die Maschinen fristgemäß zu liefern. Da sie weiterhin eine Anzahlung des Klägers auf den Kaufpreis in Höhe von 1 000,— RM angenommen hat, muss dieser Kaufpreis im Verhältnis 1 : 1 umgewandelt werden, weil sich die Parteien bei der Annahme darüber klar waren, dass der Kaufpreis in dieser Höhe als Erlöschen anzurechnen war. Hatte die Beklagte ihren fest übernommenen Liefertermin eingehalten, so hätte der Kläger auch durch seine Zahlungen, die er untreulich geleistet hat, beide Maschinen bezahlt gehabt. Selbst wenn man hiervon absieht, hat die Beklagte durch die telegraphische Mitteilung, dass die Maschinen abholbereit seien, zum Ausdruck gebracht, dass diese Maschinen tatsächlich fertig waren. Sie waren in diesem Zeitpunkt von dem Kläger bezahlt. Da die Versendung nach allgemeinen Geschäftsbedingungen ~~der Beklagten~~ auf Gefahr des Klägers erfolgt wäre, hatte die Beklagte von sich aus in diesem Zeitpunkt alles getan, was zur Eigentumsübertragung der Maschinen auf den Kläger erforderlich war. Wenn sie dann die Abwendung der Maschinen nicht vornehmen konnte, weil sie Betriebsferien machte, so war dies wiederum ein unerlaubtes Verhalten, denn es ist eine bekannte Tatsache, dass die Firmen um den Zeitpunkt der Abfertigung herum nur deshalb Betriebsferien einlegten, um ihren Verpflichtungen aus den übernommenen Verträgen nicht nachkommen zu müssen und dadurch Abfertigungsgewinne für sich zu erzielen. Wenn sie denn später als weiteren Versuch, sich um ihre Lieferverpflichtung zu drücken, ausführte, sie habe den Lack nicht gehabt, so ändert dies nichts an ihrer Verpflichtung, die Maschinen zu liefern, denn die Maschinen an sich wären fertig und die Lackierung nur noch eine ganz unwesentliche Arbeit, die der Kläger im Übrigen auch selbst hätte vornehmen können. Wenn die Beklagte Betriebsferien machte, hatte sie trotzdem einen Spediteur mit dem Transport der Sägen beauftragen können. Sie hat den Ausweg mit dem fehlenden Lack auch nur deshalb gewählt, weil sie annahm, sich

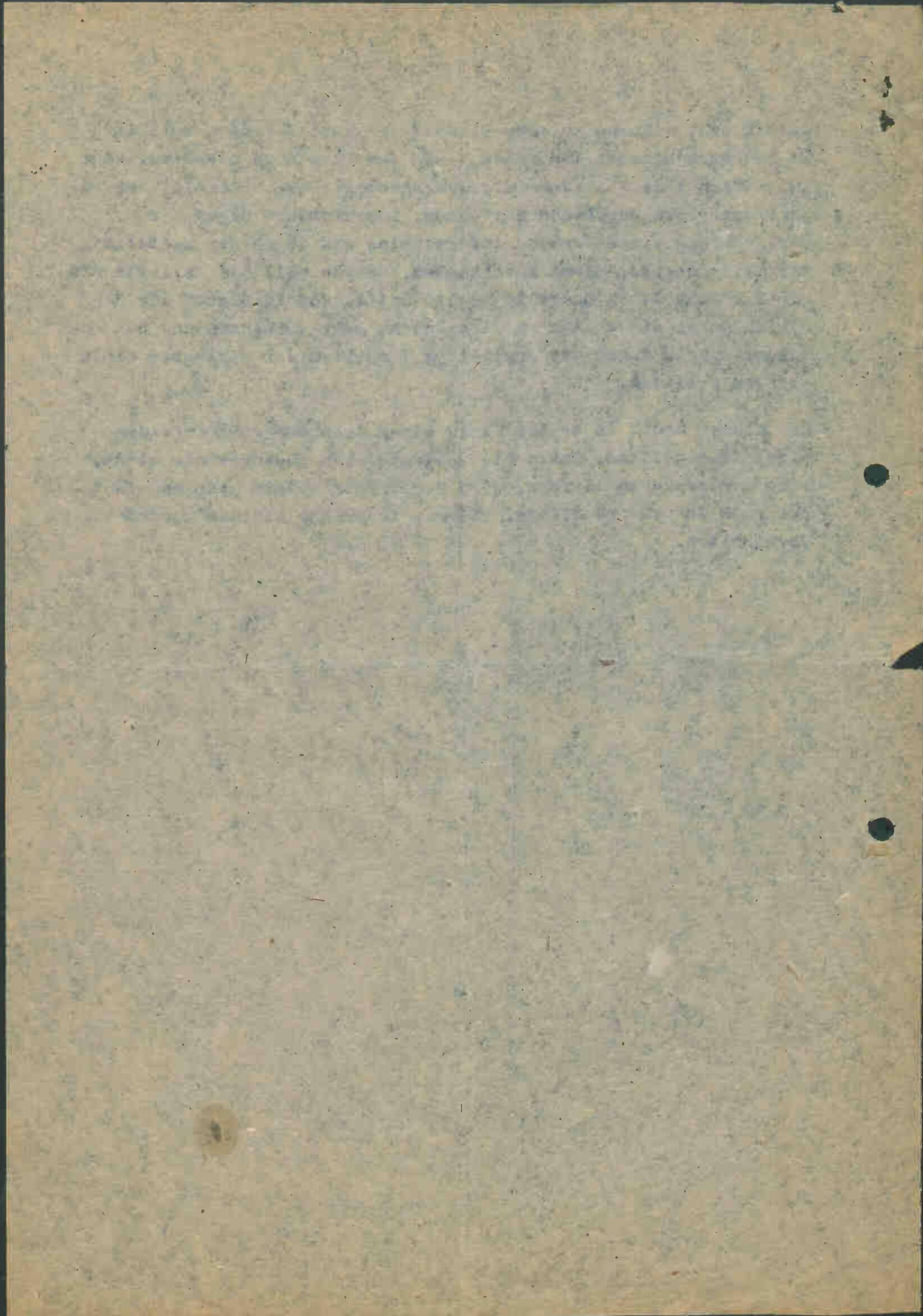
auf

die Ansicht vertreten zu können, dass der Wert des Geldes voll in
Deutschmark umzuwandeln seien, wenn das Geld noch nicht vollends
im Zeitpunkt der Währungsreform hergestellt war. Hiermit kann die
aber unter den gegebenen Umständen, insbesondere wegen der
Vereinbarung eines festen Liefertermins und wegen der Zuteilung
der Reichsmark, nicht durchkommen. Gerade weil die Beklagte die
Reichsmark des Klägers in Besitz hatte, konnte dieser die Be-
stellung bei einer anderen Firma nicht mehr vornehmen und hat aus
diesem Grunde durch das arglistige Verhalten der Beklagten einen
Schaden erlitten.

Der Kläger macht in erster Linie einen Anspruch auf Lieferung
einer Mäse geltend. Falls die Beklagte sich weigert, die Mäse
eine Krebse zu liefern, wird der Kläger seinen Schadensersatz-
anspruch in Geld beziffern. Weitere Ansprüche bleiben ausdrücklich
vorgehalten.

gez. Dr. Petzel

Rechtsanwalt



Wv. 70. IV. 49 genau

30. März 1949

Dr. O./Sch.

- 1009 -

An die

Columbia-Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d. Bergstr.

Paulstr. 22

Betrifft: Angelegenheit M e c k e l h o l t.

Bezugnehmend auf die heutige telefonische Rücksprache übersenden wir Ihnen die uns zugegangene einzige Abschrift der Klageschrift in obiger Sache mit der Bitte um Rückgabe nach Kenntnisnahme.

Wir haben, da Sie die Wahrnehmung des auf Dienstag, d. 12. April 1949, vorm. 9 3/4 Uhr vor dem Amtsgericht Weinheim anberaumten Termins durch mich wünschen, wie in der weiteren Anlage, Terminsverlegung um 8 Tage beantragt, da ich am Terminstage durch eine Heidelberger Sache verhindert bin.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

*Dr. Otto
Steinert
Klageschrift
Bremen V. 75. 5. 48*

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. 1000 -

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

Verteiler:

30. März 1949

3 x Gericht
1 x Mandant
1 x Akt

Dr. O./Sch.

- 1009 -

An das
Amtsgericht

We i n h e i m

in Sachen

Aktenr.: II G 7/49

Meckelnolt gegen Columbia-Werke
G.m.b.H.

Abachr.f.Gegn.liegen an.

Ist uns die Klageschrift vom 25. Februar 1949
in einfacher Ausfertigung zugestellt worden.
Wir bitten, die zweite Ausfertigung unserer
Mandantin direkt zuzustellen.

Da der Unterzeichnete am Dienstag,
d. 12. April 1949, vormittags einen Termin in
Heidelberg wahrnehmen muss, bitten wir um eine
kurzfristige Verlegung des Verhandlungstermins
möglichst auf Dienstag, d. 19. April 1949, da
der Unterzeichnete am Dienstag, d. 26. April
1949 wieder einen Heidelberger Termin wahrzu-
nehmen hat.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Jan 11 1902
Jan 12 1902
Jan 13 1902
Jan 14 1902

Jan 15 1902

Jan 16 1902

Jan 17 1902

Jan 18 1902

Jan 19 1902

Jan 20 1902

Jan 21 1902

Jan 22 1902

Jan 23 1902

Jan 24 1902

Jan 25 1902

Jan 26 1902

Jan 27 1902

Jan 28 1902

Jan 29 1902

Jan 30 1902

Jan 31 1902

Feb 1 1902

Feb 2 1902

Feb 3 1902

Feb 4 1902

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Weinheim, den

23. März 1949

30. März 1949

Vorladung

Aktenzeichen:

II. C 7/49

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

In Sachen
des Kaufmanns Bernd Meckelholt
in Fröndenberg/Ruhr

gegen
die Columbia Werke G.m.b.H. in
Weinheim

wegen — Forderung — Lieferung

— Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. —

— Gegen die Entscheidung des Gemeindeggerichts ist Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingelegt worden. —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. —

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Dienstag, den 12. April 1949 vorm. 9 3/4 Uhr

vor das Amtsgericht — hier —

51. Stock

Zimmer Nr. 56

ZP. 9 ab

Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung
ohne Güteverfahren.

(6a; A5; 11. 48; 10000; Z 17.)

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den **Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung **nicht** entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.



29. Dez. 1948.

Dr. O. M.
- 759 -

Herrn

Dr. Ernst Wetzel
Rechtsanwalt u. Notar

Fröndenberg (Ruhr)
Markt 9

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache M e c k e l h o l t gegen
C o l u m b i a - W e r k e haben wir Ihr Schreiben vom
15. Dezember 1948 unserer Mandantin zur Kenntnis gebracht.
Diese hält an ihrem Standpunkt fest, dass sie einwandfrei
beweisen kann, dass die Maschine nicht fertig war, weil sie
nicht gestrichen werden konnte. Der Maschinenlack war trotz
Zusage nicht eingetroffen. Dies können die kaufmännischen
Angestellten M e t z und K n a p p jederzeit bestätigen.
Die telegrafische Anzeige der Versandbereitschaft beruhte
auf einem Irrtum oder mindestens auf einer falschen Beurtei-
lung der Sachlage, weil mit dem unverzüglichen Eintreffen
des Maschinenlacks gerechnet wurde und die Maschinen inner-
halb von 1 - 2 Tagen hätten gestrichen und versandbereit
gemacht werden können .

Auf Grund dieser Sachlage kann unsere Mandantin einer
etwa angestregten Klage mit Ruhe entgegensetzen. Wir glauben,
dass es für Ihre Mandantin vorteilhafter wäre, wenn sie unser
Vergleichsangebot annehmen würde .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

[The body of the document contains several paragraphs of text, which are extremely faint and illegible due to the quality of the scan. The text appears to be organized into sections, possibly corresponding to different topics or speakers, but the specific content cannot be discerned.]

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe A.G., Schmalkalden / Thür.

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428

Bankkonten: Südwestbank, Filiale Weinheim
Konto Nr. 3764

Deutsche Effecten- und Wechselbank
Frankfurt a. M.

Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

An die

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. H. C. Hermann Heimerich
u. Dr. Heinz S. G. Otto,

Heidelberg

Sonnenheimer Landstr. 4

Bitte in Antwortschreiben wiederholen:

Ihre Zeichen

Dr. O/L. - 759-

Ihr Schreiben

21.12.1948

Tag

23.12.1948

Betrifft:

Angelegenheit Maackelholz

Wir erhalten Ihr Schreiben vom 21.12.1948 nebst Anlage, von deren Inhalt wir Kenntnis genommen haben. Wir nehmen in Aussicht, mit Ihnen über diese Angelegenheit nochmals zu sprechen. Vorläufig teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wir können einwandfrei beweisen, daß die Maschine nicht fertig war. Die Maschine nicht repariert werden. Der Maschinenlack war trotz Zusage nicht eingetroffen.

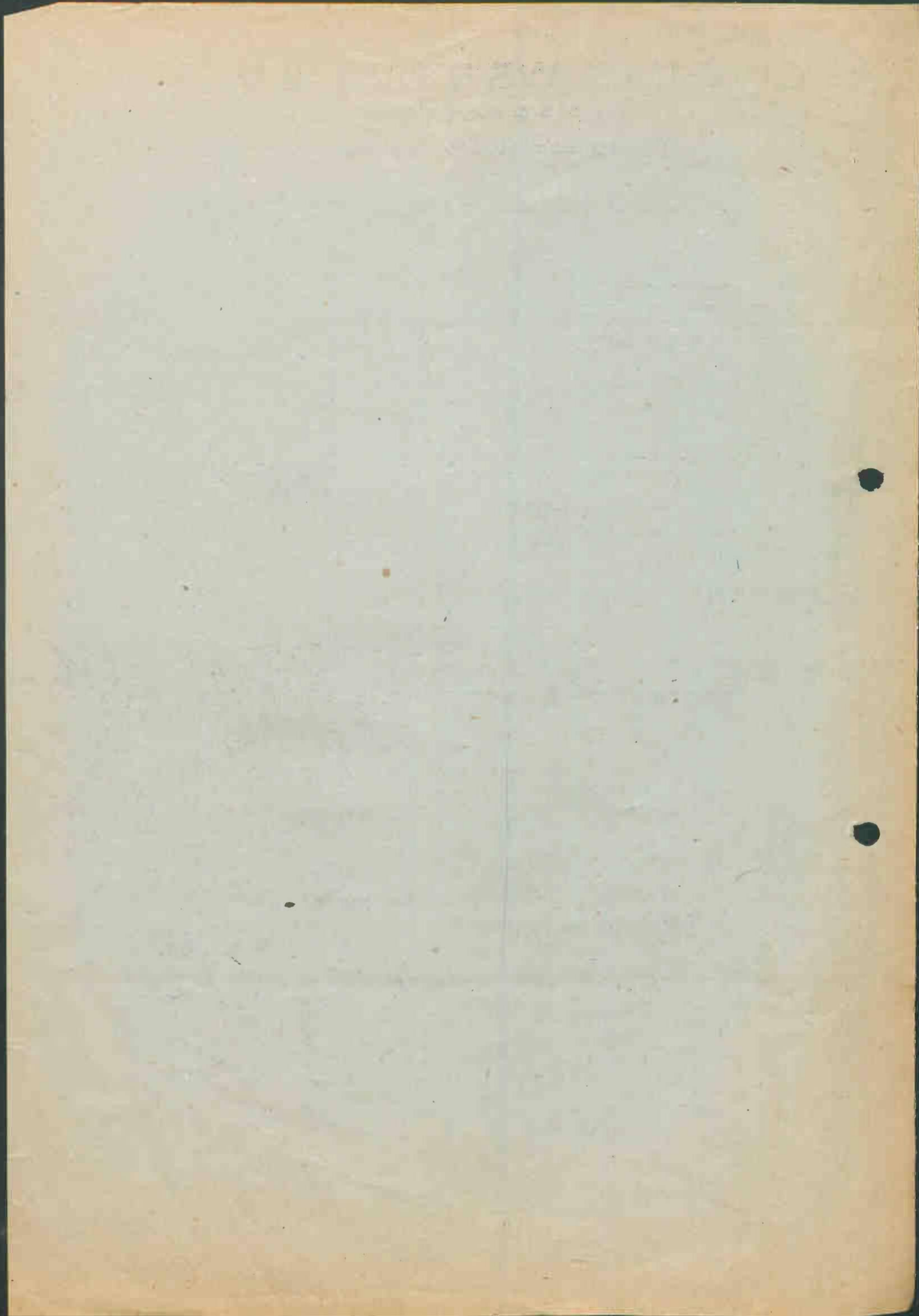
Zeugen: Kaufm. Angestellten Herrn Metz u. Knapp.

Mit dieser Tatsache steht natürlich im Widerspruch die Beschneidung seitens der Firma, die Maschine sei fertig. Es kann sein, daß diese Beschneidung auf einen Irrtum oder eine ungenügende Zusammenarbeit der kaufm. Angestellten zurückgeht. Es kann auch sein, daß sie deshalb gegeben wurde, weil man mit dem Eintreffen des Maschinenlacks rechnete. Die Maschinen hätten dann innerhalb 1 - 2 Tagen gestrichen und versandbereit gemacht werden können. Wir sehen voll und ganz ein, daß dieser unser-schwerer Punkt ist, aber in einem Betrieb, besonders wenn er überlastet ist, wie es hier der Fall war, können solche Dinge vorkommen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

i. V. G. H. A. Erbe



21. Dezember 48

An die
C o l u m b i a - Werke GmbH.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22

Dr.O./M.
- 759 -

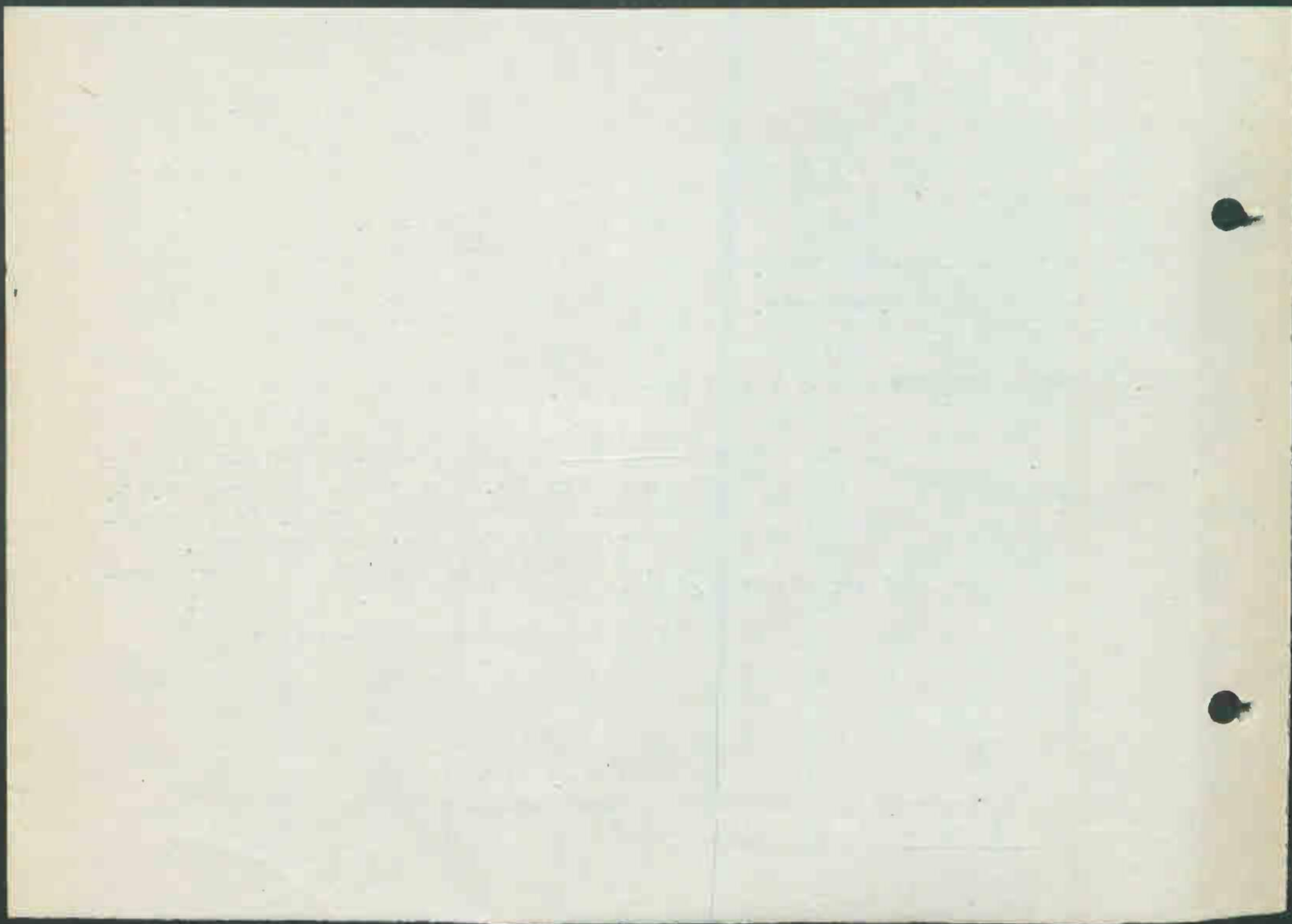
Betr.: Angelegenheit M e c k e l h o l t .

In dieser Sache ~~erhalten~~ wir das abschriftlich anlie-
gende Schreiben des Rechtsanwalts Dr. W e s z e l vom 15.12.
1948 zur gefälligen Kenntnis - und Stellungnahme . Die Gegen-
seite geht nun wieder zu der Taktik der Drohungen über .
Es ist allerdings richtig , dass eine Anhängigkeit dieser Sa-
che vor Gericht nicht so angenehm sein wird .

Mit freundlicher Begrüßung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage



Dr. Ernst Welzel
Rechtsanwalt und Notar
Friedrich-Weg 11/12
52100 Fröndenberg (Bielefeld) Markt 2

Fröndenberg, den 15. 12. 1948
Dr. W/Jo

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
u. Dr. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

17. Dez. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Meckelholt ./. Columbia-Werke kann mein Auftraggeber Ihr Angebot nicht annehmen. Es entspricht nicht der Rechtslage. In Anbetracht des Schriftwechsels kann es keinem Zweifel unterliegen, dass mein Auftraggeber seinen Prozess gewinnen wird. Im Schreiben vom 10. 6. 1948 schreibt Ihre Auftraggeberin wörtlich, dass nach Fertigstellung der ersten Maschine eine Kalkulation gemacht sei, und dass die Maschine ab Weinheim RM 1 794,-- koste. Bevor der Versand vorgenommen würde, bittet Ihre Auftraggeberin, sich mit diesem Preis einverstanden zu erklären u. s. w. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Maschinen versandtbereit waren, wie es sich ja auch aus dem Telegramm Ihrer Auftraggeberin ergibt. Da die Maschine ursprünglich RM 1 000,-- kosten sollte und Eisenschecks geliefert waren, kann mein Auftraggeber zumindest verlangen, dass Ihre Auftraggeberin eine Maschine unentgeltlich liefert, dabei soll Ihre Auftraggeberin die Eisenscheine herausgeben, die über den Bedarf von zwei Maschinen hinausgehen. Falls Ihre Auftraggeberin glaubt, dieses Angebot ablehnen zu müssen, muss das Gericht den Streitfall entscheiden. Unter Berücksichtigung einer Reihe hier vorliegender ähnlicher Prozesse kann der Ausgang des Rechtsstreits m. E. nicht zweifelhaft sein.

Mit kollegialer Hochachtung

Meinel
Rechtsanwalt

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or series of entries.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

W. H. Schmidt

1. Nov. 1948 .

ab 3/25

Dr. O. / M.
- 759 -

Herrn

Dr. Ernst W e t s e l
Rechtsanwalt und Notar

F r ü n d e n b e r g / Ruhr
Markt 9 .

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache M e c k e l h o l t teilen wir Ihnen auf Ihr Schreiben vom 26. Oktober 1948 mit, dass unsere Mandantin, die C o l u m b i a - Werke GmbH. in Weinheim bereit ist, Ihnen eine kombinierte Tischkreissäge zum Preis von DM 900.- zu liefern. Hierbei würde keine Mandantin die Anzahlung von RM 1.000.- = DM 100.- anrechnen, so dass noch DM 800.- zu zahlen wären . Damit müssten alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten werden .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt

COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe A G., Schmalkalden / Thür.

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428

Bankkonten: Südwestbank, Filiale Weinheim
Konto Nr. 3764

Deutsche Effecten- und Wechselbank
Frankfurt a. M.

Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

An die

Herrn Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

1. Nov. 1948

Bitte in Antwortschreiben wiederholen:

g-kl

Ihre Zeichen

Dr. O/M. -759-

Ihr Schreiben

29. Okt. 1948

Tag

30. 9. 1948

Betrifft:

Fa. Bernd Neckelholt

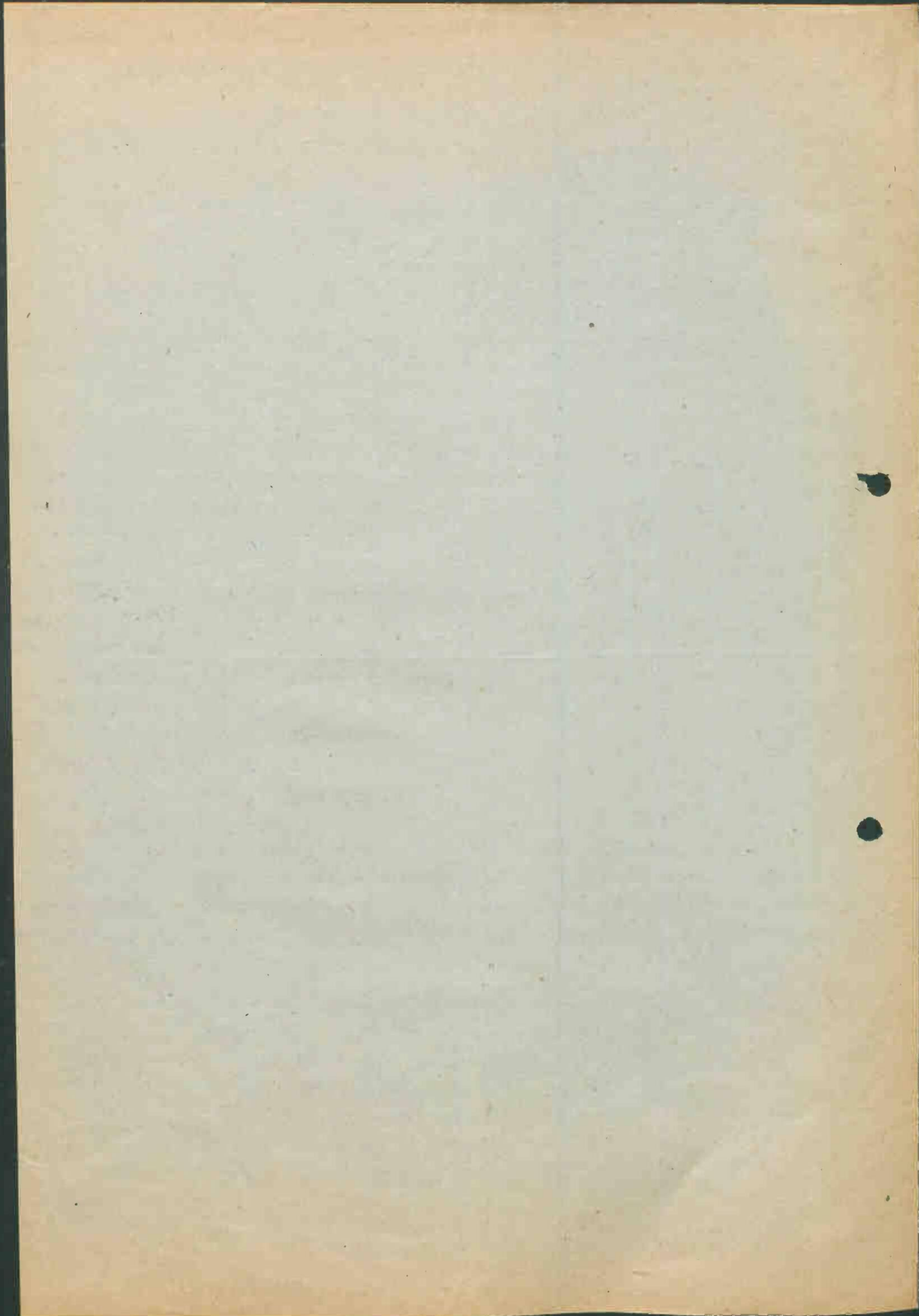
In Erledigung Ihres Schreibens vom 29. Okt. 1948 teilen wir mit, daß wir bereit sind, die Angelegenheit auf obiger Basis zu erledigen:

Wir liefern eine komb. Tischkreissäge zum Preise von DM 900.-. Hierbei würden wir die Anzahlung von RM 1 000.- = DM 100.- anrechnen, sodaß noch DM 800.- zu zahlen wären. Damit müßten alle gegnerischen Ansprüche abgegolten werden.

Wir bitten Sie, dem Gegner in diesem Sinne zu schreiben.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G. M. B. H.



29. Okt. 1948.

Dr. O. M.
- 759 -

Columbia - Werke
G.m.b.H.

Weinheim a.d. Burgstr.
Paulstrasse 22.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift eines Schreibens des Rechtsanwalts Dr. Wetzel vom 26.10.1948 in der Sache Meckelholt, das nunmehr in einem anständigen Ton gehalten ist und versucht, eine vernünftige Regelung auf dem Vergleichswege herbeizuführen. Ich hatte seinerzeit mit meinem Schreiben vom 29. September 1948 angedeutet, dass Ihre Firma bereit wäre, im Falle einer Einigung in der Preisverrechnung ein entsprechendes Entgegenkommen zu zeigen. Wieweit Sie entgegenkommen, überlasse ich Ihrer Entscheidung. Wenn der Preis für eine Kreissäge heute noch DM 1794.- ist, wie Sie seinerzeit am 10.6.1948 an die Firma Meckelholt geschrieben haben, dann läge es wohl nahe, dass Sie die Anzahlung von RM 1.000.- voll anrechnen und die eine Kreissäge gegen Zahlung von DM 794.- ausliefern. Auf diesen letztgenannten Betrag könnten dann der bei der Bank hinterlegte Reichsmark-Betrag mit 6% angerechnet werden. Mehr dürfte wohl unter den vorgetragenen Umständen für die Kreissäge nicht zu erzielen sein, da der Käufer Fickler offensichtlich kein Geld hat.

Es wäre natürlich auch noch daran zu denken, dass Sie eine Auflösung des ganzen Liefervertrages vorschlagen mit der Massgabe, dass Sie den auf der Bank hinterlegten Betrag zur Verfügung stellen und die Anzahlung von RM 1.000.- in Höhe von DM 100.- zurückvergüten.

Ich bitte um Ihre gefl. Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Ernst Wetzel

Rechtsanwalt und Notar

Fernruf: Amt Menden 2779

Bankkonto: Gemeindesparkasse Fröndenberg

Postscheckkonto: Dortmund 33499

Fröndenberg (Ruhr), Markt 2

Fröndenberg/Ruhr, den 26. 10. 1948
Dr. W/Ko

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
u. Dr. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

27. Okt. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen

In Sachen Meckelholt ./.. Columbia-Werke ist mein Auftraggeber mit einer gütlichen Erledigung der Angelegenheit einverstanden, wenn Ihre Auftraggeberin seinem Kunden entsprechend entgegenkommt. Aus diesem Grunde soll auf den Inhalt Ihres Schreibens vom 29. 9. nicht mehr eingegangen werden. Mein Auftraggeber verzichtet auf jeden Fall auf die Lieferung der zweiten Kreissäge. Die erste Kreissäge, um die es sich hier handelt, war für den Schreinermeister Falker in Neimen bestimmt. Diesem geht es finanziell so schlecht, dass er die Säge zu dem jetzigen Kaufpreis niemals würde bezahlen können. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Auftraggeberin zu veranlassen, bei der Lieferung dieser Kreissäge mit dem Preis so weit herunterzugehen, dass den tatsächlichen Verhältnissen Genüge geleistet wird, denn Falker hatte bereits an meinen Auftraggeber im Januar 1946 1 000,-- DM angezahlt, die Ihrer Auftraggeberin damals sofort weiterüberwiesen wurden. Ausserdem waren unter erheblichen Mühen die doppelte Menge an Eisenscheinen beschafft worden, die Ihrer Mandantin ebenfalls zur Verfügung gestanden haben. Diese Eisenscheine wurden Ihrer Auftraggeberin so rechtzeitig übersandt, dass Ihre Auftraggeberin die Säge auf jeden Fall noch zu Reichsmarkpreisen fertigstellen konnte und auch fertiggestellt hat, denn was noch an der Säge fehlte, nämlich der Anstrich, war im Verhältnis zu dem gesamten Wert der Säge nur eine Bagatelle.

Ich bitte Sie also, unter Berücksichtigung dieser Tatsachen meinem Auftraggeber einen Vorschlag zu unterbreiten, aus dem ersichtlich ist, zu welchen äussersten Preisen die Säge geliefert werden soll. Hierbei bitte ich davon auszugehen, dass der bei der Bank hinterlegte Betrag an Ihre Auftraggeberin ausgezahlt wird.

Mit kollegialer Hochachtung!

Wetzel
Rechtsanwalt

29. Sept. 1948.

29/9.

Dr. O. M.
- 759 -

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Ernst Wetzel
F r u n d e n b e r g (Ruhr)
Markt 2.

Abschrift an Columbia-Werke GmbH.
mit Zusatz :

Der Brief wurde auf Grund Ihrer In-
formationen vom 23.9.48 leicht ab-
geändert und ergänzt.

gez. Dr. Otto.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir kommen auf Ihre beiden Schreiben vom 14. Juli
und 27. August 1948 in der Angelegenheit *W e t z e l* h o l t
gegen *C o l u m b i a* - Werke zurück und bemerken in Er-
gänzung unserer Ausführungen vom 1. September 1948 noch fol-
gendes :

Wir verwehren uns mit aller Entschiedenheit gegen
die Unterstellung, dass unsere Mandantin die Lieferung
absichtlich hinausgezögert habe, um die Währungsreform
abzuwarten. Es sind zwar in der Zeit vom Januar 1948
einige wenige Maschinen geliefert worden. Diese litten
aber in ihrer Konstruktion an einer sogenannten Kinder-
krankheit, was zusammenhing mit dem Einbau von Kugellagern,
die sich nicht bewährt hatten. Es musste also eine Umkon-
struktion erfolgen, bevor die seriennässige Produktion
anlaufen konnte. Eine erste Maschine der neuen Serie wurde
an eine Firma geliefert, die bereit war sie auszupro-
bieren. Diese Vorarbeiten haben sich natürlich unabh-
eichtlich hingezogen bis in die Zeit der Währungsreform.

Es ist auch gar nicht so verwunderlich, dass das
Telegramm und das Schreiben vom 14.6.1948 auf einem Irr-
tum beruhten. Der Einkäufer der Columbia-Werke GmbH.,
Herr *M e t s*, hatte damals hinsichtlich der Lieferung
von Lacken Zusagen erhalten, auf die man sich glaubte

verlassen zu können. Damals konnte mit der Lieferung einer geringen Menge von 5 kg Lack, die genügt hätte, bei einer Mannheimer Firma, die nachhaft gemacht werden kann, gerechnet werden. Wären die Zusagen gehalten worden, dann hätte die Lieferung sofort erfolgen können, denn für die Aufbringung des Lackes wäre nur geringe Zeit benötigt worden. Tatsächlich hat sich aber dann herausgestellt, dass die notwendigen Lacke doch nicht gleich in einer auch nur geringen Menge beschafft werden konnten, weil über die Bestände der Lieferfirma von der Militärregierung verfügt worden war. Die Lacklieferung ist dann erst am 13. Juli 1948 erfolgt.

Ihre Beanstandung der Betriebsferien greift in interne Verhältnisse der Firma ein, die einen Ausnahmestanden nichts angehen. Unter dem Zwang der Verhältnisse haben damals viele Firmen Betriebsferien machen müssen. Im Übrigen werden dadurch die Interessen Ihres Mandanten nicht berührt, da er ja wohl nicht wird behaupten wollen, dass die Firma Betriebsferien gemacht hat, gerade ^{ihnen} ~~ihnen~~ Mandanten seine Maschine nicht liefern zu müssen.

Dadurch, dass Ihrem Mandanten der Zahlungsverbrauch kurz vor der Währungsreform nicht gelungen ist, ist ihm kein Schaden entstanden. Es handelt sich hier um eine sogenannte Zahlung vor Forderung, die sozio bedenklich erscheint. Wenn Ihr Mandant gegenüber anderen Lieferanten anstelle unseres Mandanten noch solche Zahlungen vor Forderung hätte einbringen können, so wäre deren Erfüllungswirkung immerhin zweifelhaft, da es nach allgemeinem Rechtsgrundsätzen von Treu und Glauben verstößt, sich auf diese Weise kurz vor der Währungsreform noch von Verpflichtungen befreien zu wollen. Es dem Mandanten, dass der Lieferant mit dem Gegenwert nichts mehr anfangen kann. Wenn Ihr Mandant sich richtig verhalten hätte,

dann hätte er mit meiner Zahlung bis zur tatsächlichen
Lieferung warten müssen, da diese vorher gar nicht
möglich geworden wäre.

Im Übrigen halten wir es nicht für das geeignete
Vorgehen, mit einem Geschäftspartner eine Klärung und
Einigung herbeizuführen, wenn man versucht, diesen
durch die Androhung mit einer völlig ungerechtfertigten
Strafmaßnahme unter Druck zu setzen. Unsere Mandantin
empfindet dieses Vorgehen geradezu als eine Erpressung.
Wir würden es begrüßen, wenn der Schriftwechsel nicht
nur inhaltlich, sondern auch der Form nach so eingerichtet
würde, dass diese Streitfrage zwischen den Parteien
gütlich beigelegt wird. Deshalb haben wir uns auch ge-
meinsam mit der Mandantin bemüht, Ihnen gegenüber den
Sachverhalt möglichst weitgehend aufzuklären. Meine
Mandantin ist jedenfalls bereit, das Ihre dazu zu tun
und Ihren Mandanten die bestellten Ersatzteile zu einem
angemessenen Preis zu liefern. Im Falle einer Einigung
würde sie auch in der Preisberechnung ein entsprechendes
Entgegenkommen zeigen. Was natürlich niemals so weit
gehen kann, dass der Kaufpreis einfach 10 : 1 un-
tersetzt wird, oder dass die Ware vor Abschluss an-
geborene Mängel in voller Höhe an-
gerechnet wird.

Wir bitten, Ihren Mandanten zu einer Überprü-
fung der Angelegenheit unter den obigen Gesichtspunkten
zu veranlassen und uns einen Vorschlag unterbreiten zu
wollen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. K.)
Rechtsanwalt

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM / Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe A.G., Schmalkalden / Thür.

Telegramme:
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher:
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten
Südwestbank Filiale Weinheim
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postscheckkonto:
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Herren
Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich und
Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Tag 27.9.1948

Betrifft: Firma Meckelholt,

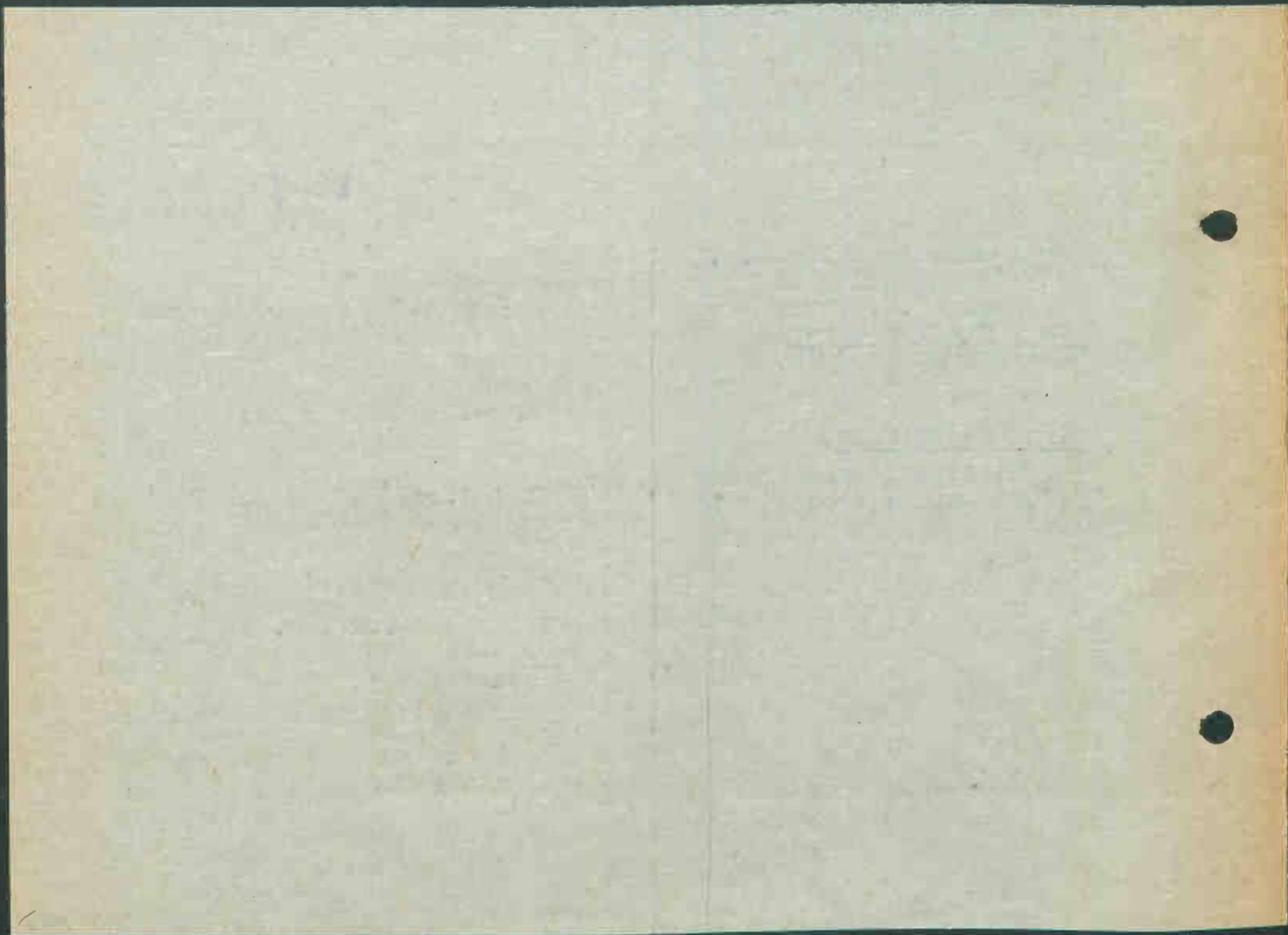
In Erledigung Ihres Schreibens vom 24.9.1948 teilen wir mit,
daß wir mit dem zugesandten Entwurf einverstanden sind.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Bitte in Antwortschreiben wiederholen:

g-kl

20. Sep. 1948



COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe A G., Schmalkalden / Thür.

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428

Bankkonten: Südwestbank, Filiale Weinheim
Konto Nr. 3764

Deutsche Effecten- und Wechselbank
Frankfurt a. M.

Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Bitte in Antwortschreiben wiederholen:

g-kl

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Tag 23.9.1948

Betrifft: Firma Bernd Meckelholt, Fröndenberg (Ruhr)

Wir haben die Tatbestände dieser Angelegenheit nochmals nachgeprüft. Es hat sich folgendes herausgestellt: Der Maschinenlack, der für die Fertigstellung der Kreissägen notwendig war, war bei einer Mannheimer Firma, die namhaft gemacht werden kann, bestellt worden. Die Lieferung des bestellten Lackes ist verschiedentlich zugesagt worden, aber immer nicht erfolgt, trotzdem wir mehrermale unsere Leute zur Abholung des Lackes hingeschickt haben.

Zeugen: Herr Martin Knapp, Hartenrod, Herr Emil Abelein, Weinheim u. Herr Friedrich Metz, Weinheim. Die Lacklieferung ist uns verschiedenemale in Aussicht gestellt worden und hierauf ist es auch zurückzuführen, daß das bekannte Telegramm über die Versandbereitschaft abgeschickt wurde. Wir haben damals bestimmt mit dem Eingang des Lackes gerechnet. Für die Auftragung des Lackes hätten 1 - 2 Tage genügt. Das Telegramm beruhte mithin auf einem Irrtum bzw. einer Voraussetzung, die nicht eingetroffen ist.

Beweis: Zeugnis des Herrn Friedrich Metz, Weinheim. Die Maschine konnte nicht unlackiert weggeschickt werden, denn dies hätte zu Reklamationen geführt. Wir übersenden Ihnen beifolgend eine Karte vom 8.6.1948, die wir an den Lacklieferanten Güntoplast, Mannheim geschickt haben und worin gebeten worden ist, 5 kg Lack sowie Verdünnungsmittel auszuhändigen. Dies war vor dem Datum des Telegramms. Es wurde dem Überbringer nichts ausgehändigt. Später hat die Firma uns erklärt, sie könne deshalb den versprochenen Lack nicht liefern, weil die Amerikaner über ihre Bestände verfügt hätten. Erst nach der Währungsumstellung haben wir den Lack bekommen, und zwar am 13.7.1948.

Wir möchten gleichzeitig auf den angeblichen Vermögensvorteil eingehen, den wir uns nach der Behauptung des Gegners haben verschaffen wollen. Worin dieser Vermögensvorteil bestanden haben soll, ist uns unklar. Wir hatten mehrere RM 100 000.- auf der Bank. Was hätte es für uns für einen Sinn gehabt, noch einige 1 000.- RM mehr im Depot zu haben. Der Gegner soll einmal darlegen, wieso wir einen Vermögensvorteil durch unsere Haltung hätten erlangen können.

Die Äußerung des Gegners, daß er Strafanzeige gegen uns erstatten will, wenn wir seinen Forderungen nicht nachgeben, sehen wir als eine glatte Erpressung an. Wir beauftragen Sie ausdrücklich, ihm dies mitzuteilen.

Zu Ihrer Information führen wir noch folgendes an:

b.w.

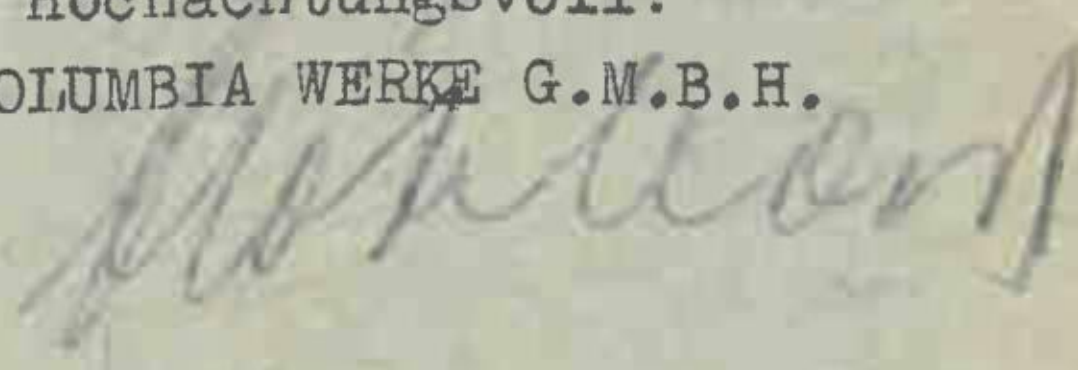
Wir haben eine Anzahl Maschinen einer älteren Konstruktion geliefert, die eine sogenannte Kinderkrankheit aufwiesen. Es zeigte sich bei Gebrauch, daß die Kugellager auf einer Seite nicht einwandfrei waren. Diese Maschinen haben wir teilweise reparieren müssen. Wir konnten jedenfalls neuen Kunden solche Maschinen nicht liefern. Wir haben die 1. Ausführung der Maschinen, die nunmehr einwandfrei sind, an die Firma Pfeifer in Zotzenbach geliefert. Diese hat sie mehrere Monate ausprobiert und es hat sich dann gezeigt, daß die jetzige Ausführung einwandfrei ist. Erst nach der Ausprobierung hat die Lieferung der neuen Maschinen begonnen. Infolgedessen ist die Frage des Gegners, wieviel Maschinen seit dem 1. Januar 1948 geliefert worden seien, gegenstandslos und verzerrt den Sachverhalt. Damit wird er wenig anfangen können. Unsere Firma muß das Recht haben, eine fehlerhafte Konstruktion zu verbessern und ganz einwandfreie Arbeit der Maschine durch Lieferung von Versuchsmaschinen feststellen zu lassen. Es wird vielleicht richtig sein, wenn Sie den Gegner auf die Fehlerhaftigkeit der zuerst gelieferten Maschinen aufmerksam machen und darauf hinweisen, daß daraus keine Schlußfolgerungen in seinem Sinne gezogen werden können.

In der Anlage geben wir Ihnen noch Abschrift des Schreibens, mit welchem die Versuchsmaschine an die Firma Pfeifer geliefert wurde.

2 Anlagen

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.



Ihre Zeichen:

Ihr Schreiben

Unser Zeichen:

Tag:

m-sch

8.6.48

Wir bitten dem Überbringer dieses Schreibens

5 kg grauen Lack sowie
das Verdünnungsmittel

für unsere Firma auszuhändigen.

Hochachtungsvoll !
COLUMBIA WERKE C.M.B.H.

H. G. G. G.

Firma

Güntoplast

Feinmaschinenbau Weinheim

G. m. b. H.

Weinheim/Bergstr.

uf 2474

Paulstraße 22

RF-Nr. 0/0667/0095

M a n n h e i m

Differenz

24. Sept. 1948.

Dr. O. M.
- 759 -

An die
Columbia - Werke G.m.b.H.,
Weinheim a.d. Bergstr.
Paulstrasse 22.

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen Satzung eines
an den Gegenwalt in der Sache "L o k a l e t
zu richtenden Schreibern mit der Bitte um Überprüfung,
ob dieses inhaltlich Ihren Wünschen entspricht. Es
würde sich vielleicht empfehlen, wenn das Verleichen-
angebot noch etwas mehr konkretisiert werden könnte.
Ich danke Ihnen, dass man den letzten Preis als
Ausgangspunkt nimmt und dass Sie hiervon dann einen
geeigneten Abschlag machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1. Anlage

100-100-100

100-100-100

100-100-100

100-100-100

100-100-100

100-100-100

100-100-100

Entwurf

Heidelberg, den 24. Sept. 1948.
Dr. O. M.
- 759 -

Herrn

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Ernst Wetzel

Friedenberg (Ruhr)

Markt 2.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir kommen auf Ihre beiden Schreiben vom 14. Juli und 27. August 1948 in der Angelegenheit Meckelholz gegen Columbia-Werke zurück und bemerken in Ergänzung unserer Ausführungen vom 1. September 1948 noch folgendes:

Wir verwehren uns mit aller Entschiedenheit gegen die Unterstellung, dass unsere Mandantin die Lieferung absichtlich hinausgezögert habe, um die Währungsreform abzuwarten. Es sind zwar in der Zeit von Januar 1948 einige wenige Maschinen geliefert worden. Diese waren aber ^{von uns} ~~von uns~~ ^{in einer provisorischen Ausführung} ~~in einer provisorischen Ausführung~~ ^{aber Konstruktion nicht in Ordnung} ~~aber Konstruktion nicht in Ordnung~~, was zusammenhing mit dem Einbau von Kugellagern, die sich nicht bewährt hatten. Es musste also eine Umkonstruktion erfolgen, bevor die seriensmäßige Produktion anlaufen konnte. Diese Vorbereitungen haben sich ^{z. B. durch die Umkonstruktion} ~~hingezogen~~ ^{hingezogen} bis in die Zeit der Währungsreform. ^{Es ist auch gar nicht so verwunderlich, dass das Telegramm und das Schreiben vom 14.6.1948 auf einen Irrtum beruhten.} ~~Es ist auch gar nicht so verwunderlich, dass das Telegramm und das Schreiben vom 14.6.1948 auf einen Irrtum beruhten.~~

Es ist auch gar nicht so verwunderlich, dass das Telegramm und das Schreiben vom 14.6.1948 auf einen Irrtum beruhten. Der Einkäufer der Columbia-Werke GmbH., Herr Metz, hatte damals hinsichtlich der Lieferung von Lacken Zusagen erhalten, auf die man sich glaubte verlassen zu können. Wären die Zusagen gehalten worden,

+ Durch den Irrtum und die Verzögerung der Lieferung von Lacken ist die Produktion der Maschinen verzögert worden.

101

101

101

101

101

101

da für eine Fortführung der Lieferungen noch Zeit vorhanden
dann hätte die Lieferung sofort erfolgen können. Tatsäch-
lich hat sich aber dann herausgestellt, dass auch ein
weiterer Beistand zur Beschaffung der notwendigen Teile
erforderlich war.

Ihre Beanstandung der Betriebsferien greift in
interne Verhältnisse der Firma ein, die einem Aussehen
den nichts angehen. Unter dem Zwang der Verhältnisse
haben damals viele Firmen Betriebsferien machen müssen.
Im Übrigen werden dadurch die Interessen Ihres Mandanten
nicht berührt, da er ja wohl nicht wird behaupten wollen,
dass die Firma Betriebsferien gemacht hat, gerade um Ihrem
Mandanten seine Maschinen nicht liefern zu müssen.

Dadurch, dass Ihrem Mandanten der Zahlungsverbrauch
kurs vor der Währungsreform nicht gelungen ist, ist ihm
kein Schaden entstanden. Es handelt sich hier um eine
sogenannte Zahlung vor Torabschluss, die ebenfalls bedenk-
lich erscheint. Wenn Ihr Mandant gegenüber anderen Lie-
feranten anstelle unserer Mandanten noch solche Zahlungen
vor Torabschluss hätte anbringen können, so wäre deren
Erfüllungswirkung innerlich zweifelhaft, da es nach
allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Treu und Glauben veranlaßt,
sich auf diese Weise kurz vor der Währungsreform noch von
Verpflichtungen befreien zu wollen in dem Bewusstsein,
dass der Lieferant mit dem Gegenwert nichts mehr anfangen
kann. Wenn Ihr Mandant sich richtig verhalten hätte, dann
hätte er mit seiner Zahlung bis zur tatsächlichen Lie-
ferung warten müssen, da diese vorher gar nicht fällig
geworden wäre.

Im Übrigen halten wir es nicht für das geeignete
Vorgehen, mit einem Geschäftspartner eine Klärung und
Einigung herbeizuführen, wenn man versucht, diesen durch
die Androhung mit einer völlig ungerechtfertigten Straf-

*Ich habe den W. v. ... mit der
Anrede ...
und ...*

anzeige unter Druck zu setzen. Unsere Mandantin empfin-
det dieses Vorgehen geradezu als eine Erpressung. Wir
würden es begrüßen, wenn der Schriftwechsel nicht nur
inhaltlich, sondern auch dem Ton nach so ausgerichtet
würde, dass diese Streitfrage zwischen den Parteien
gütlich beigelegt wird. Meine Mandantin ist jedenfalls
bereit, das Ihre dazu zu tun und Ihrem Mandanten die
bestellten Kreismengen zu einem annehmbaren Preis zu
liefern. Im Falle einer Einigung würde sie auch in
der Preisberechnung ein entsprechendes Entgegenkommen
zeigen, was natürlich niemals so weit gehen kann, dass
der Kaufpreis einfach 10 : 1 umgestellt wird, oder dass
die kurz vor Torabschluss angebotene Reichsmarkzahlung in
vollem Umfange angerechnet wird.

Wir bitten, Ihren Mandanten zu einer Überprüfung
der Angelegenheit unter den obigen Gesichtspunkten zu
veranlassen und uns einen Vorschlag unterbreiten zu wollen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

COLUMBIA WERKE

G. M. B. H.

Weinheim/Bergstr.

Fernruf 2474, 2428 - Paulstraße 22

Bankkonten

Südwestbank, Filiale Weinheim Konto Nr. 3764

Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. Main

Postbankkonto: Karlsruhe in Baden Nr. 27657

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich
Dr. Heinz. C. C. Otto
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen: W./S. Ihr Schreiben: 1.9.48 Unser Zeichen: 21-sch_{log}: 6.9.48
-759-

7. Sep. 1948

Betr.: Meckelholt gegen Columbia-Werke

Wir bestätigen den Eingang Ihrer obigen Zuschrift nebst Anlagen. Diese Angelegenheit wird von Herrn Dr. Giebel bearbeitet. Wir erwarten Herrn Dr. Giebel in etwa 8 Tagen zurück und werden dann sofort zu der Sache Stellung nehmen.

Hochachtungsvoll !
COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

(zur weiteren Verhandlung)



1. September 48.

W./S.
- 759 -

ab 1.9.
S.

An die
Columbia-Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d.R.
Paulstr. 22

mit dem anliegenden Schreiben vom 27.8.48

Mit dem anliegenden Schreiben vom 27.8.48 lassen wir Ihnen sicherheitshalber noch eine Abschrift des Schreibens vom 14.7.48 zugehen, weil wir aus unseren Akten nicht feststellen können, ob das Schreiben damals an Sie weitergeleitet worden ist. Wir bitten Sie, uns möglichst umgehend Ihre Stellungnahme mitzuteilen. Dem gegnerischen Anwalt haben wir wie in der Anlage inzwischen geschrieben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

W. S.

(Weidmüller)
Anwaltsassessor.

Anl.

1. Sept. 1948.

44/9.48

W./B.
- 755 -

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Ernst W e t z e l

F r ö n d e n b e r g (Ruhr)
Markt 2

Sehr geehrter Herr Dr. Wetzel!

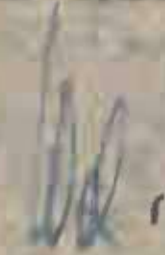
In Beantwortung Ihres Schreibens vom 27.8.48, das die Sache M e c k e l h o l t ./, Columbia-Werke betrifft, hoffen wir, Ihnen in wenigen Tagen die Stellungnahme unserer Mandantin zum Schreiben vom 14.7.48 übermitteln zu können. Gegen den Verdacht eines Betruges muß allerdings jetzt schon energisch Stellung genommen werden. Wie aus unserem Schreiben vom 7.7.48 und dessen Anlagen hervorgeht, kann gar keine Rede davon sein, daß die Aeußerung der Versandbereitschaft deshalb geschah, weil sich unsere Mandantin einen Vermögensvorteil dadurch verschaffen wollte. Im übrigen wäre auch aus rechtlichen Gründen der Tatbestand des Betrugs nicht erfüllt, wenn der in Ihrem Schreiben vom 27.8. unterstellte Sachverhalt zuträfe. Denn es reichte selbst dann an der sogenannten "Storgleichheit" (vgl. Schönke, 3. Aufl., Anmerkung VII 2 a zu § 263) zwischen erstrebtem Vermögensvorteil und zugefügtem Vermögensschaden, da ein Schaden, der Ihrem Mandanten entstanden wäre, wenn er den Betrag

1731 1/2 1/2
23.11.44

von RM 2 588.-- noch anderweitig hätte verwenden können, für unsere
Mandantin noch keinen Vermögensvorteil bedeutete. Denn dieser
sollte auch nach diesem Sachverhalt erst darin bestehen, daß die
Maschinen in voller Höhe in B-Mark verkauft wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Auftrag:


(Weidmüller)
Anwaltsanwieser.

Fröndenberg (Ruhr), den 27. August 1948
Dr. W./KO

30. Aug. 1948

Absender: Rechtsanwalt Dr. Ernst Wetzel, Fröndenberg (Ruhr)

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
u. Dr. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

*W 2/5 mm 2/1 ul,
6 pm 1/2 ul
W 2/5 mm 2/1 ul,
6 pm 1/2 ul*

*W 2/5 mm 2/1 ul,
6 pm 1/2 ul*

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Meckelholt ././ Columbia-Werke drängt mein Auftraggeber auf eine Erledigung der Angelegenheit. Ich bitte deshalb dringend um Beantwortung meines Schreibens vom 14. 7. 1948.

Mein Auftraggeber steht darüberhinaus auf dem Standpunkt, dass er in seinem Vermögen durch Ihre Auftraggeberin durch betrügerische Angaben geschädigt worden ist und wird Strafanzeige erstatten, falls die Angelegenheit nicht in Güte aus der Welt geschafft wird. Der Tatbestand des Betruges ist m. E. erfüllt. Ihre Auftraggeberin hat durch das Telegramm über die Versandbereitschaft der Kreissagen und durch das Schreiben vom 14. 6. 1948 meinen Auftraggeber veranlasst, einen Betrag von 2 588,-- RM zu überweisen. Hierdurch ist der gesamte Betrag der Abwertung verfallen. Er hätte - falls das Telegramm nicht eingegangen wäre - zum Ankauf anderer materiellen, die zur Verfügung standen, verwandt werden können. Infolgedessen ist meinem Auftraggeber unstreitig ein Schaden durch die angebliche falsche Meldung der Versandbereitschaft entstanden. Die Ausserung Ihrer Auftraggeberin, dass in Wirklichkeit die Maschinen nicht versandbereit waren, geschah deshalb, um sich selbst einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nämlich die Maschinen in voller Höhe in Deutschmark zu verkaufen. Es kommt hinzu, dass Ihre Auftraggeberin kurz vor der Währungsreform Betriebsferien gemacht hat, was ein Indiz dafür ist, dass sie beabsichtigte, sich von der Erfüllung von Lieferverpflichtungen zu befreien.

Mit kollegialer Hochachtung!

Wetzel
Rechtsanwalt

Dr. Ernst Wetzel

Notar u.

Rechtsanwalt

zugelassen am Landgericht Dortmund,
vertrittsberechtigt bei allen Amts-
gerichten, Landesarbeits- und
Verwaltungsgerichten.

Fröndenberg (Ruhr)

Fernruf: Amt Menden 2779

Privat: 2881

Postcheckkonto: Dortmund 33499

Bankkonto: Gemeinde - Sparkasse
Fröndenberg 966

Abs. Dr. Ernst Wetzel

Rechtsanwalt u. Notar

Fröndenberg/Ruhr

German-Gesellschaft



An die
Herrn Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Helmerich
u. Dr. Otto

(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

16. Juli 1948.

Dr. O./M.
- 759 -

Firma

C o l u m b i a - Werke
G.m.b.H.

W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22 .

Betr.: Firma M e c k e l h o l t , Prödenberg .

~ G. Lang
W. Lang
In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift eines Schreibens des Gegenanwalts vom 14. Juli 1948 zur gefl. Kenntnis- und Stellungnahme . Wir bitten insbesondere um Information darüber , ob Sie seit Januar 1948 ~~an~~ keiner anderen Firma Kreislagen geliefert haben und ob die Tatsache, dass Herr M e t z sich sechs Wochen lang intensiv aber vergeblich um die Beschaffung von Lack bemüht hat, dem Absender des Telegramms über die Lieferbereitschaft bekannt war .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt

P.S. In der Anlage übersenden wir Ihnen ferner für die Feinmaschinenbau Abschrift eines Schreibens des Gegenanwalts vom 13.7.1948 in der Sache V i l g i s .

D.O.

2 Anlagen

1890-1891

1891-1892

1892-1893

1893-1894

1894-1895

1895-1896

1896-1897

1897-1898

1898-1899

1899-1900

1900-1901

1901-1902

1902-1903

1903-1904

1904-1905

1905-1906

1906-1907

1907-1908

1908-1909

1909-1910

1910-1911

1911-1912

1912-1913

1913-1914

1914-1915

1915-1916

1916-1917

1917-1918

1918-1919

1919-1920

1920-1921

1921-1922

1922-1923

1923-1924

1924-1925

1925-1926

1926-1927

1927-1928

1928-1929

1929-1930

Fröndenberg (Ruhr), den 14. Juli 1948
Dr. W/Ko

Dr. Ernst Wetzel

Notar u.

Rechtsanwalt

zugelassen am Landgericht Dortmund,
vertretungsberechtigt bei allen Amts-
gerichten, Landesarbeits- und
Verwaltungsgerichten.

Fröndenberg (Ruhr)

Fernruf: Amt Menden 2779

Privat: 2881

Postcheckkonto: Dortmund 33499

Bankkonto: Gemeinde - Sparkasse
Fröndenberg 966

Absender: Rechtsanwalt Dr. Ernst Wetzel, Fröndenberg (Ruhr)

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
u. Dr. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

15. Juli 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Meckelholz ./. Columbia-Werke kann ich mich Ihrem im Schreiben vom 7. 7. vertretenen Standpunkt nicht anschliessen. Es handelt sich bei dem Auftrag um eine Bestellung aus dem Jahre 1947, für die nicht nur die notwendigen Eisenmarken übergeben, sondern darüberhinaus die fast doppelte Menge für eine bevorzugte Lieferung gefordert und geliefert worden war. Mit diesen Eisenkontingenten, die sehr wertvoll waren, hat Ihre Auftraggeberin arbeiten können. Ihre Auftraggeberin hat dann die Aushändigung der Sachen immer mehr hinausgezögert, und die Tatsache, dass sie vor der Währungsreform Betriebsferien gemacht hat, beweist deutlich, warum sie mit der Versendung der Kreissägen gewartet hat. Ich glaube nicht, dass die Firma vor Gericht glauben machen kann, dass das Telegramm und das Schreiben vom 14. 6. 1948 auf einen Irrtum beruhen. Durch die eidesstattliche Versicherung wird nichts bewiesen. Insbesondere wird der Firma ja auch wohl bekannt gewesen sein, dass sich Herr Metz sechs Wochen lang intensiv vergeblich um die Beschaffung von Lack bemüht hat. Die Firma müsste dann schon beweisen, dass sie während des gesamten Zeitraumes keine Kreissägen ausgeliefert hat und zwar von Januar 1948 an, denn zu diesem Termin war die Lieferung der Sägen meinem Auftraggeber zugesagt.

Ich stehe deshalb nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die Lieferung der Sägen nach der Meldung der Versandbereitschaft durch Ihre Auftraggeberin unter Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben unter Berufung auf Betriebsferien verhindert worden ist, die nach behördlichen Vorschriften ungesetzlich waren. Ich werde deshalb auf jeden Fall auf Lieferung der Kreissägen klagen, falls nicht innerhalb zwei Wochen eine Bestätigung Ihrer Auftraggeberin darüber vorliegt, dass sie die Sägen unter Anrechnung der geleisteten Zahlungen liefern will.

Mit kollegialer Hochachtung!

Meckel
Rechtsanwalt

Abs. Dr. Ernst Wetzel
Rechtsanwalt u. Notar
Fröndenberg/Ruhr
German-Gesellschaft

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c. Heimerich
u.Dr. Otto

(17a) Heidelberg
Neuenheimer-Landstr. 4



7.7.1948.

Dr. G. / M.

Herrn

Dr. Ernst W e i s e l
Rechtsanwalt und Notar

F r e n d e n b e r g / Ruhr .

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir sind ständige Berater der C o l u m b i a -
W e r k e G.m.b.H. in Weinheim a.d.B. und haben von un-
serer Mandantin den Auftrag, Ihr Schreiben vom 25. Juni 1948
in Sachen des Kaufmanns Bernd H e c k e l h o l t zu beant-
worten .

Wie Sie selbst in Ihrem Schreiben ausführen, waren die
von Ihrem Mandanten bestellten Sägen bei Lieferung zahlbar .
Es ist aber unstrittig, dass eine Lieferung bis jetzt nicht
erfolgt ist . In der telegrafischen Erklärung der Versand-
bereitschaft liegt noch keine Lieferung . Hinzukommt , dass
es sich um einen Irrtum handelt, da in Wirklichkeit die bei-
den Sägen bis heute noch nicht fertiggestellt sind. Zum Be-
weis beziehe ich mich auf die anliegenden beiden eides-
stattlichen Erklärungen von drei Angestellten meiner Mandan-
tin, aus denen sich ergibt, dass es noch an dem notwendigen
Maschinenlack zum Streichen der Maschinen fehlt und dass
meine Mandantin diesen Umstand nicht zu vertreten hat, also
sich auch nicht im Verszug befindet .

Der Kaufpreis ist bekanntlich erst fällig nach Be-
wirkung der Lieferung. Soweit diese nicht vor dem 21. Juni
1948 erfolgt ist , wird der vereinbarte Kaufpreis gemäss
§ 13 (1), 3 des dritten Währungsgesetzes (Umstellungsgesetz)

im Verhältnis von 1 RM zu 1 DM umgestellt. Zur Entgegennahme von Abschlagszahlungen vor Fälligkeit ist meine Mandantin nach den Lieferbedingungen nicht verpflichtet; sie hat deshalb die angebotene RM-Zahlung mit Recht abgelehnt.

Meine Mandantin ist auch wie vor bereit, die in Frage stehenden beiden Freisägen gegen Zahlung des zur Zeit gültigen D-Mark-Preises zu liefern.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlagen.

Weinheim , 6.7. 1948.

Eidesstattliche Erklärung .

Die beiden Unterzeichneten , Meister A b e l e i n , wohnhaft in Weinheim (Bergstr.) und techn. Angestellter K o h l , wohnhaft in Leutershausen erklären folgendes an Eidesstatt :

Ich (Meister Abelein) bin bei der Firma Columbia Werke G.m.b.H. Weinheim als Meister angestellt und habe die Anfertigung der Kreissägen unter mir .

Ich (techn. Angestellter Kohl) bin als techn. Angestellter bei der Firma Columbia-Werke G.m.b.H. angestellt und mit der Arbeitsvorbereitung und Aufsicht über die Fabrikation beauftragt .

Beide erklären :

dass die in Rede stehenden 2 Kreissägen , die an die Firma Bernd Meckelholt , Fröndenberg /Ruhr geliefert werden sollten , am 14.6. 48, am Tage , an dem das Telegramm an die Firma Meckelholt abgeschickt worden ist, nicht versandfertig waren . Sie sind auch

heute noch nicht versandfertig , weil es an dem notwendigen Maschinenlack zum Streichen der Maschinen fehlt und gefehlt hat .

Uns ist bekannt , dass falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden .

gez. Kohl

gez. Abelein .

Weinheim , 6.7.48 .

Eidesstattliche Erklärung .

Der Unterzeichnete , Herr M e t z , wohnhaft in Weinheim erklärt folgendes an Eidesstatt :

Ich bin bei der Firma Columbia Werke G.m.b.H. Weinheim (Bergstr.) als kaufm. Angestellter beschäftigt und bearbeite hauptsächlich die Beschaffung des Roh- und Halbmaterials . Ich hatte den Auftrag, Maschinenlack zum Streichen der Kreissägen zu beschaffen und habe mich in den letzten 6 Wochen intensiv hierum bemüht . Es ist bis heute nicht gelungen , den Lack zu bekommen . Die Lieferfirmen haben mir teilweise erklärt , dass die Bestände von den Besatzungstruppen beschlagnahmt seien und dass es an Rohmaterial fehle , um den Lack herzustellen .

Mir ist bekannt , dass falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden .

gez. Metz .

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

1914

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H.A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme:
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher:
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten:
Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effekten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postscheckkonto
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2 u. 3.

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,

Sachbearbeiter:

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4
Ihr Schreiben

Ihre Zeichen

Unser Zeichen g-kl

Tag 6.7.1948

Betrifft:

Fa. Bernd Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 1.7.1948 übersenden wir Ihnen beifolgend 2 eidesstattliche Erklärungen von Herrn Meister Abelein, dem techn. Angestellten Kohl und dem kaufm. Angestellten Metz. Ferner lassen wir Ihnen wieder die einschlägige Korrespondenz zugehen und bitten Sie, die Verhandlungen mit dem gegnerischen Anwalt aufzunehmen.

Hochachtungsvoll!

31 Anlagen

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

hat, die nur unter der Voraussetzung der vor der Währungs-
reform bestehenden Verhältnisse zu verantworten waren.
Der Lieferant konnte auch an dieser Stelle kein In-
teresse haben, da er in der vollen Höhe in Markt erhält.

Vir hoffen, dass die dieser Stellungnahme ein-
geleitete und zu einem neuen Anlauf in der Anlage
die von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen zur
Lage sind, die dem Sachverhalt entsprechen.

Die vorstehende Erklärung ist

R

Rechtsanwalt

ANMERKUNG

八

C O L U M B I A W E R K E G . m . b . H . W E I N H E I M / B e r g s t r a ß e
Z w e i g w e r k d e r M e t a l l w a r e n f a b r i k H . A . E r b e A G , S c h m a l k a l d e n / T h ü r .

Telegramme :
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher :
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten :
Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postscheckkonto :
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

1. Juli 1948

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

g-kl

Tag 29.6.1948

Betrifft: Bernd Meckelholt, Fröndenberg (Ruhr)

In der Anlage lassen wir Ihnen die Korrespondenz in obiger Sache zugehen und bitten Sie, uns umgehend mitzuteilen, ob Sie eine Möglichkeit sehen, die Lieferung der Maschinen zu dem Papiermarkpreis zu vermeiden. Wegen der restlichen beiden Kreissägen, die der Kunde außerdem bestellt hat, müssen wir wohl von dem Vertrag zurücktreten. Ihrer umgehenden Nachricht sehen wir entgegen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Anlage:
It. Aufstellung
b.w.

Anlagenaufstellung

Deren Schreiben vom	14.10.1947	Deren Schreiben vom	15. 6. 1948
Unser " "	18.10.1947	" Telegramm "	17. 6.1948
Deren " "	29.10.1947	" " "	18. 6.1948
Unser " "	4.11.1947	Unser Schreiben "	19. 6.1948
" " "	4.11.1947	" Telegramm "	21. 6.1948
Deren " "	8.11.1947	" Schreiben "	21. 6.1948
" " "	19.11.1947	Schreiben d.Anwalts v.	25. 6.1948
Unser " "	24.11.1947		
Deren " "	30. 11.1947		
Unser " "	5.12.1947		
Deren " "	10.12.1947		
Unser " "	15.12.1947		
Deren " "	10. 1.1948		
Unser " "	16. 1.1948		
" " "	6. 2.1948		
Deren " "	19. 2.1948		
Unser " "	26. 2.1948		
Deren " "	9. 4.1948		
Unser " "	20.4. 1948		
Deren Überweisung v.	13.5.1948		
Unser Schreiben vom	18. 5.1948		
" s " "	10. 6.1948		
Deren Telegramm "	14. 6.1948		
Unser Schreiben "	14.6.1948		

Fröndenberg (Ruhr), den

25. Juni 1948
Dr. W/Jo

D. Columbia-Werke G. m. b. H. 28. JUNI 1948				
Eink.	AV.	I.	Kontr.	V.
M. Lag.	W. Eigg.	Lage		

Dr. Ernst Wetzel

Notar u.
Rechtsanwalt

zugelassen am Landgericht Dortmund,
vertretungsberechtigt bei allen Amts-
gerichten, Landesarbeits- und
Verwaltungsgerichten.

Fröndenberg (Ruhr)

Fernruf: Amt Menden 2779

Privat: 2881

Postcheckkonto: Dortmund 33499

Bankkonto: Gemeinde - Sparkasse
Fröndenberg 966

Absender: Rechtsanwalt Dr. Ernst Wetzel, Fröndenberg (Ruhr)

An die
Columbiawerke
G.m.b.H.

Weinheim
a.d. Bergstrasse

Der Kaufmann Bernd Meckelholt hat mich mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt. Mein Auftraggeber hat bei Ihnen unter anderem zwei Kreissägen bestellt, auf die ein Betrag von 1 000,-- RM an-gezahlt und neben den notwendigen Eiscenschecks ein höheres Eisen - Kontigent unter der Bedingung geliefert war, dass die Kreissägen schneller als Normal geliefert werden sollten. Die Sägen waren bei Lieferung zahlbar. Durch Telegramm vom 15.6. wurde die Versandtbe- reitschaft der Kreissägen gemeldet. Aus diesem Grunde war der von Ihnen angegebene Kaufpreis fällig und wurde Ihnen telegrafisch durch meinen Auftraggeber überwiesen. Ihre Entschuldigung, dass Sie die Lieferung nicht hätten ausführen können, weil Sie Betriebsferien gemacht hätten, ist nicht durchschlagend, weil Betriebsferien bei der Währungsreform unzulässig waren. Ich habe durch Beifügung eines Durchschlags dieses Schreibens die Südwestbank in Weinheim ange- wiesen, den Betrag von 2 588,-- RM bei dem dortigen Amtsgericht oder bei einem Notar bis zur Entscheidung über den Prozess zu hinterlegen, der unvermeidbar sein wird, wenn Sie mir nicht bis zum 10. Juli 1948 die Erklärung abgegeben haben, dass Sie die beiden bestellten und bezahlten Kreissägen freiwillig an meinen Auftrags- geber zum Versandt bringen. Falls Sie diese Erklärung ablehnen, werde ich ohne besondere Benachrichtigung Klage auf Lieferung der Kreis- sägen gegen Sie erheben.

Die Kosten meiner Beauftragung werde ich Ihnen nach Erledigung der Angelegenheit aufgeben, weil Sie sich bereits jetzt im Verzug befinden und deshalb gesetzlich zur Tragung der gesetzlichen Gebühren verpflichtet sind.

Wetzel
Rechtsanwalt



Abschrift

Firma Columbia Werke G.m.b.H., Weinheim/Bergstr.

In Erledigung Ihres Schreibens vom 21.6.1948 m-sch
zur Kenntnissnahme.

Firma

Bernd Meckelholt

Fröndenberg / Ruhr
Bismarckstr. 35

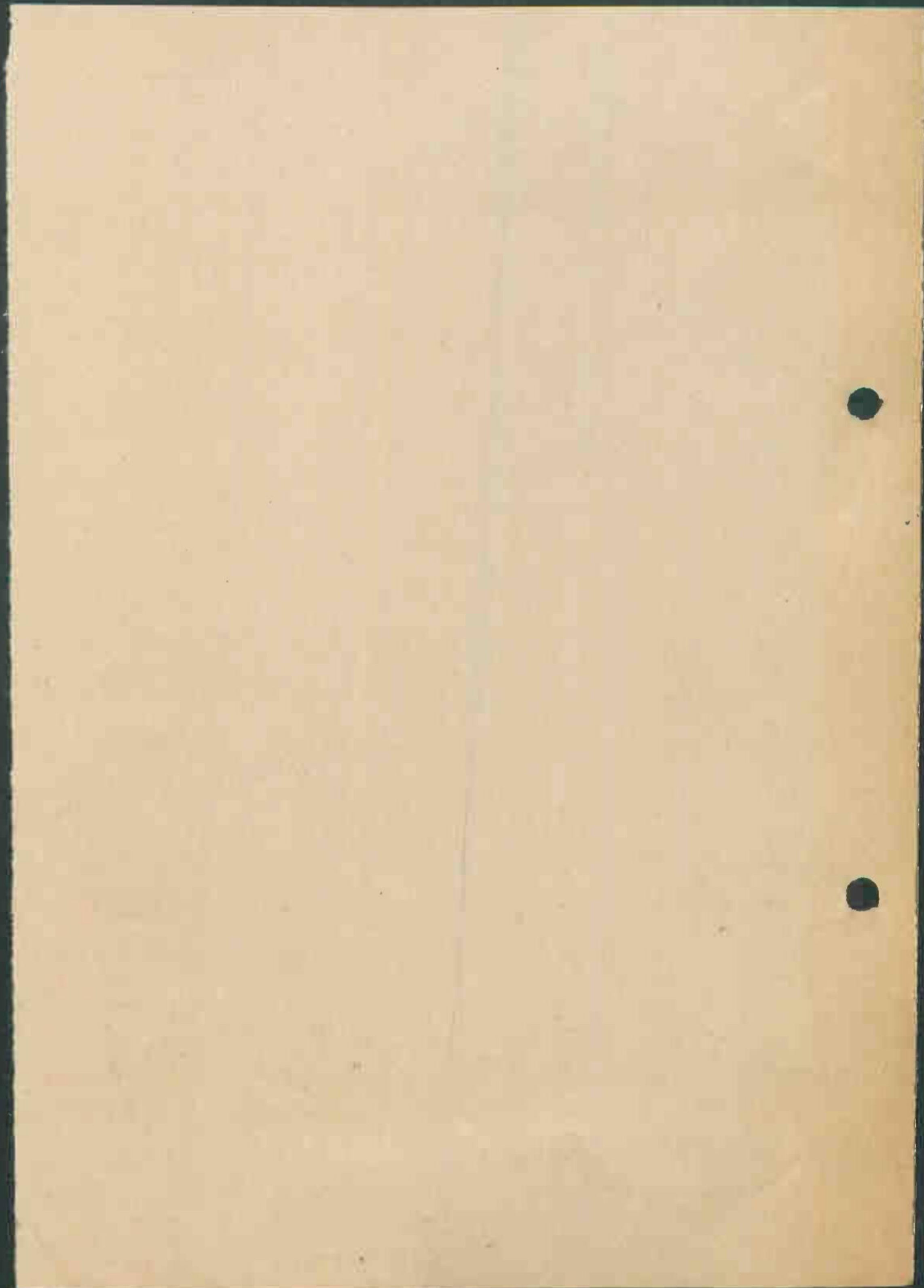
Korr.L/M.

21.Juni 1948

Durch telegrafische Postanweisung gingen von Ihnen für Rechnung der Firma Columbia-Werke GmbH! Weinheim a.d.B., RM 2.588.-- ein. Da der Begünstigte die Annahme verweigert, wird der Betrag zu Ihrer Verfügung gehalten. Zwecks Rücküberweisung bitten wir Sie, uns Ihre Bankverbindung und deren Landeszentralbank-Girokonto bekannt zu geben.

Hochachtungsvoll

SUDVESTBANK FILIALE WEINHEIM



Abschrift

An die
Südwestbank
Filiale Weinheim
Weinheim

m-sch

21.6.1948

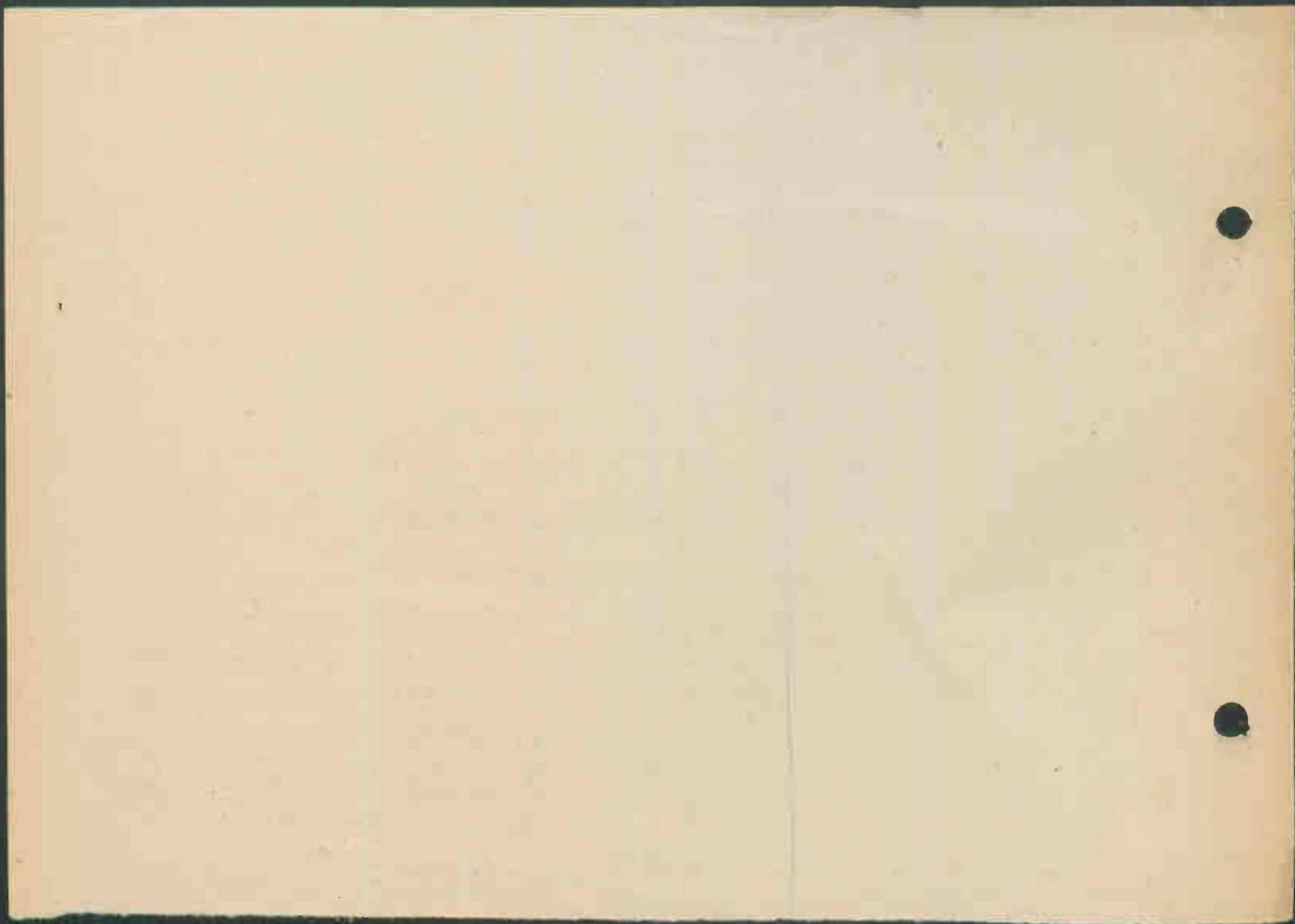
Sie schreiben uns heute RM 2588.- im Auftrag des Postamts
Weinheim für Bernd Meckelholt, Fröndenberg/Ruhr, gut.

Wir bitten Sie, diesen Betrag der Firma Bernd Meckelholt
Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstr. 35 wieder zurückzuüberweisen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

gez. Glotzbach



Firma

Bernhard Heckelholz

Fröndenberg/Ruhr

Bismarckstr. 35

n-sch

21.6.48

Wir erhielten Ihr Telegramm. In dessen Erledigung teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihre verschiedenen Überweisungen nicht annehmen konnten. Aus diesem Grunde haben wir Ihnen heute wie folgt telegraphiert:

"Verfüget über telegrafische Überweisung von RM 2588.-- bei Süwestbank Weinheim, da wir nicht annehmen."

Außerdem haben wir die Süwestbank angewiesen, Ihnen den Betrag zurückzusenden. Sie können auch weiter über den angezahlten Betrag von RM 1000.-- verfügen. Wir müssen es Ihnen überlassen, die gerichtlichen Schritte zu unternehmen, die Sie für richtig halten. Für die Bestimmungen der Währungsreform, ebenso für ihre Konsequenzen sind wir nicht verantwortlich.

Hochachtungsvoll
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.m.b.H., WEINHEIM/Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474

Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheim/Bergstraße
RB-Nr. 0/0667/0095

Bahnversand: Weinheim/Bergstraße

BESTELLUNG Nr. 7251

Weinheim, den 13.2.45. eink. je-48

für Fa. Carl Freudenberg
Simmerwerk

Weinheim a.d.B.

Wir erteilen Ihnen hiermit zu den umstehenden Bedingungen Auftrag auf Lieferung bzw. Leistung von:

Unter Bezugnahme auf die tel. Unterredung mit Ihrer Frau Reiche
bestellen wir im Rahmen des Rüstungsnotprogrammes für die Ta 152
zur sofortigen Lieferung vorerst folgende Dichtkappen:

1.)	4500 Dichtkappen	9,8 x 2,5	LWKN 18601
2.)	4500 "	9,8 x 4,7	" 18601
3.)	8500 "	11,7 x 4,2	" 18601.

Die Rüstungsnotprogramm-Nummer wird uns noch bekanntgegeben. Wir
teilen Sie Ihnen nach Erhalt sofort mit.

Wir bitten um Zusendung Ihrer Auftragsbestätigung mit Angabe Ihrer
frühesten Liefermöglichkeiten.

Preisstellung:

Zahlungsziel:

Versandvorschrift:

Lieferzeit: 1. Aufh. 1. 1921 u. 122 Pos 1) 4044 sofort

Rechnungen und Lieferscheine in doppelter Ausfertigung erbeten

FW 8.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. M. B. H.

Handwritten signature

Herrn d. hochsch. Holste, Fröndenberg

Telegramm 21.6.48 ^{Reiter}

Vorfindet über

telegr. Überweisung

von Rb 2.588. -

bei Südwest - Bank, Wilm.

da wir nicht annehmen
Columbia-Werke.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.m.b.H., WEINHEIM/Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474

Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheim/Bergstraße
RB-Nr. 0/0667/0095

Bahnversand: Weinheim/Bergstraße

BESTELLUNG Nr.

7235

Weinheim, den 3.2.45. eink. Je-48.

für

Fa. Reimer-Benz A.-G.

Weinheim - Waldhof
Untere Riedstr.

Wir erteilen Ihnen hiermit zu den umstehenden Bedingungen Auftrag auf Lieferung bzw. Leistung von:

Mit Lieferschein Nr. 05989 vom 3.2.45. erhalten Sie

10 Satz Schneidbrennen "Rube"	H 3/4 4	H 16 x 1,5
3 " " "	H 3/4 4	H 6
5 " " "Hubometrie"	H 9/16 4	H 3

zum Schleifen.

Preisstellung:

Zahlungsziel:

Versandvorschrift:

Lieferzeit:

Rechnungen und Lieferscheine in doppelter Ausfertigung erbeten

FW 8.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. M. B. H.

Firma

Berni Meckholt

Frankenberger/Ruhr

Bahnhofstr. 6

Ke./Sch.

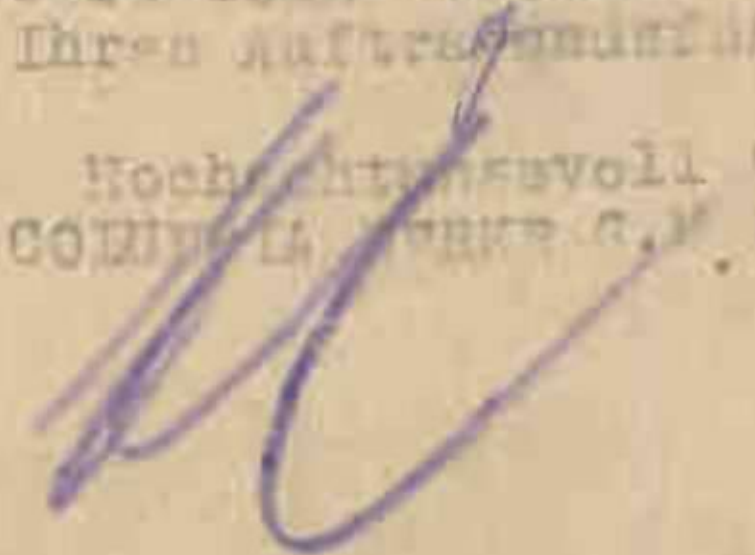
15.6.48

m-sch

17.6.48

Wir bestätigen den Empfang Ihrer beiden Telegramme sowie Ihrer Karte vom 15.6.48. Leider ist es uns nicht möglich gewesen, Ihren Auftrag auszuführen, weil inzwischen Betriebsferien eingetreten sind. Da wir für noch nicht ausgeführte Lieferungen grundsätzlich Zahlungen nicht annehmen, mußten wir auch die Annahme Ihrer telegrafischen Überweisung verweigern. Nach Ende der Betriebsferien werden wir Ihren Auftrag ausführen.

Hochachtungsvoll
GEBR. MECKHOLT & CO. G.m.b.H.



FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.m.b.H., WEINHEIM/Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474

Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheim/Bergstraße

Bahnversand: Weinheim/Bergstraße

RB-Nr. 0/0667/0095

BESTELLUNG Nr. 7276

Per Einschreiben!

Weinheim, den 24.2.45. eink. je-28.

für Fa. Heinrich Ries
KG.

Mannheim
Verbindungskanal 1 1 Ufer 13

Wir erteilen Ihnen hiermit zu den umstehenden Bedingungen Auftrag auf Lieferung bzw. Leistung von:

6 Liter Brennspritus

Als Anlage erhalten Sie die erforderlichen 6 Bezugsscheine über je 1 Litor.

Wir werden bei Gelegenheit den Spiritus abholen lassen.

Preisstellung:

Zahlungsziel:

Versandvorschrift:

Lieferzeit:

Rechnungen und Lieferscheine in doppelter Ausfertigung erbeten

FW 8.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. M. B. H.

* 60 Telegramm

Deutsche Reichspost

aus

+ 4060 FROENDERBERGRUHR. 36/35 18 1745 =

Aufgenommen
Tag: Monat: Jahr: Zeit:

von: durch:

Amt Mannheim

Übermittelt
Zeit:

an: durch:

COLUMBIA WERKE WEIMHEIMERSTRASSE

[Handwritten signature]

[Handwritten notes]

NEBEN PREIS EINVERSTÄNDEN RESTBETRAG FÜR VERSAND BEREITE 2
KREISSAEGEN AUFTRAG 430 RM 2523 NOCHMALS TELEGR. AUF BANKKONTO
3764 UEBERWIESEN BEI NOCHMALIGER ANNAHMEVERWEIGERUNG NOTARIELLE
HINTERLEGUNG UND BERICHTLICHE KLÄRUNG ABBERDET KREISSAEGEN
EILGUT = ERND NICKELHOLT

~~F 2 430 2523 3764~~ + VERSAND BEREITE 2 WT +

Für dienstliche Rückfragen


DEUTSCHE
POST



00019



D. 1. 1

D. 1. 1

1700 = POSTE 1115 =

aus

4712

FROENDERSEHEND

12 15

 Aufgenommen
 Tag: Monat: Jahr: Zeit:

von: durch:

Amt

Übermittelt

Tag: Zeit:

COLUMBIA-LAWENKE

Columbia-W
G. m. b. H.

19 JUN

WEINHEIM HENGST

Blk.	M.	I.	deh.
W. (a)	W. (a)	Lab.	Kell.

Weissagen

ABSENDIET: EILIGUT 2

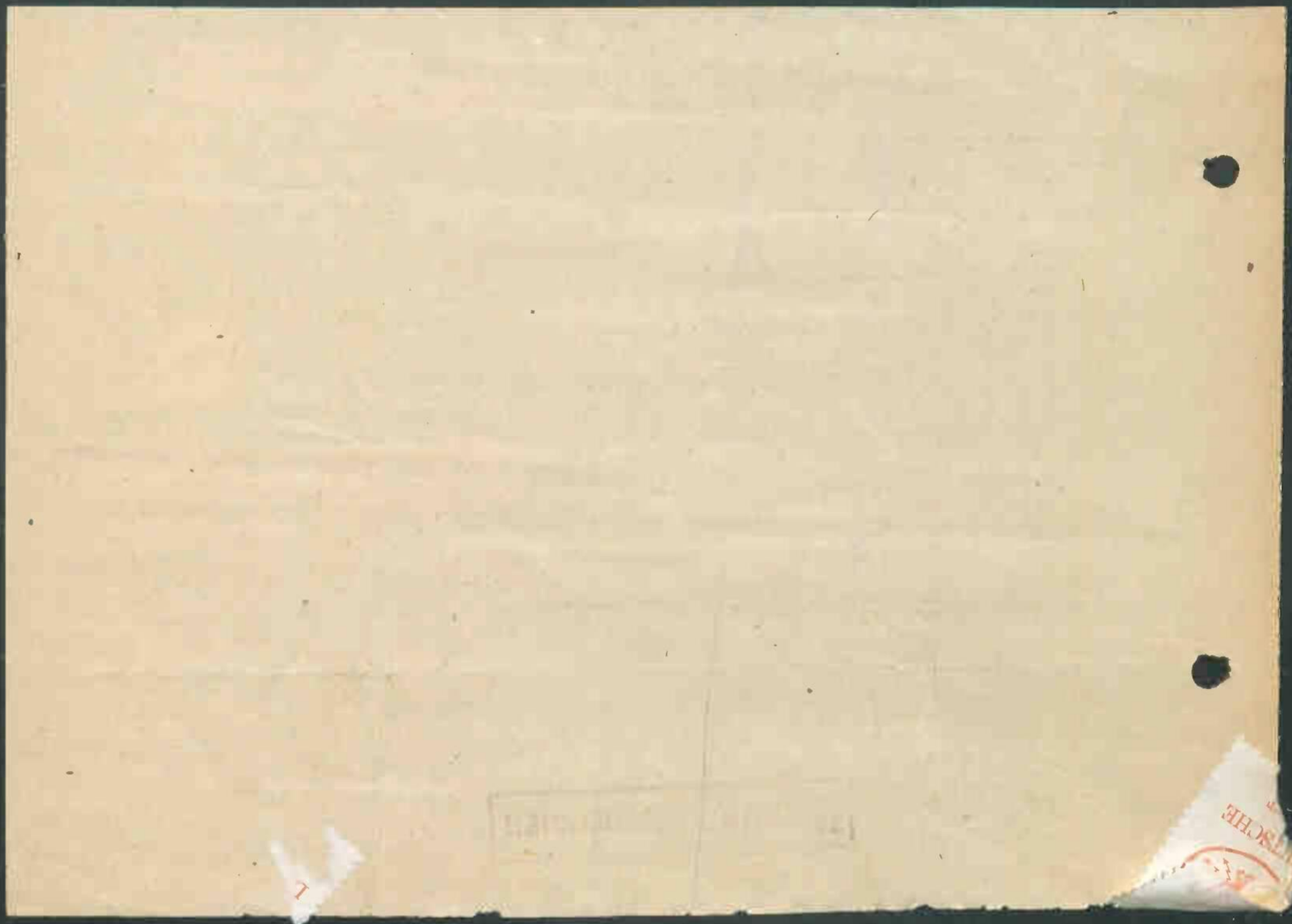
KIEISSA

RESTRIKTIV TELEGRAMM

DEBERNIESEN = BEFRIE NICKELHOLT +

Für dienstliche Rückfragen

X C 187 Din A 5 Druck Chr. Faß, Karlsruhe



Fg. Columbia Werke G.m.b.H., Weinheim/Bergstraße

Ich erhielt Ihr Telegramm und drahtete Ihnen
hierauf: Absendet Eilgut zwei Kreissagen, Rest-
betrag telegrafisch überwiesen. Bernd Meckelholt.

Da ich Ihnen am 13.5. RM 1000,-- überwiesen habe,
sandte ich Ihnen heute telegrafisch den Rest =
RM 2588,-- und bitte Sie den Versand der Maschi-
nen umgehend als Eilgut an meine Anschrift vor-
zunehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch die restli-
chen 2 Maschinen baldigst liefern könnten.

15.6.48
Be./Sch.

Columbia-Werke
G. m. b. H.

19 JUNI 1948

Hochachtungsvoll

Bernd Meckelholt

RM	RM	RM	RM	RM
1000	1000	1000	1000	1000
1000	1000	1000	1000	1000
1000	1000	1000	1000	1000



Bernd Meckelholt

Handwerker-Bedarf

Maschinen - Werkzeuge
Bau-, Möbel- und Sargbeschläge
Armaturen, Eisen- u. Haushaltswaren

Fröndenbergruhr

Bahnhofstraße 6

Telefon Menden 2098

Postkarte



Firma
Columbia Werke G.m.b.H.



Weinheim/Bergstraße

Firma

Bernd Hockelholz

Friedrichshagen/ Ruhr

Bismarckstr. 15

Wsch

14.6.48

Wir bestätigen den Empfang Ihres Telegramms, auf das wir Ihnen
drahteten:

"Zwei Kreisläufe versandt.".

Wir werden die beiden Kreisläufe in den nächsten Tagen an Ihre
Anschrift absenden. Die restlichen 2 Kreisläufe von Ihrer Be-
stellung folgen etwa am 20.7.48.

Wir bitten, uns das
Frei zu bestätigen

Hockelholz
GmbH
Friedrichshagen
6.9.48

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.m.b.H., WEINHEIM/Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474

Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheim/Bergstraße

Bahnversand: Weinheim/Bergstraße

RB-Nr. 0/0667/0095

BESTELLUNG Nr. 6515

Weinheim, den 10.7.44. eink.-11-48

für Pa. Otto Böhm & Co.

Frankfurt/Main - 888
Hainstr. 44

Wir erteilen Ihnen hiermit zu den umstehenden Bedingungen Auftrag auf Lieferung bzw. Leistung von:

Alt. Einforscheln 05138 vom 9.7.44. erhalten. 128

Univ. Coll. 475

1580 Schweiden. 5 d. 523 49

2250 " 10 3 " 49

1225 Gwynn-bowling n. Long. 8-110.757-4218

217 Anschl. an St. 1000 " 209.702-061012

zum Florenz.

Plb 10, - Aug 44.

gewünschte Auftrag-Nr.: RLM 618.2.0269.42/0001
Originalität: SS 4940.

2062
"Jager"

Preisstellung: ...
Zahlungsziel: ...
Versandvorschrift: ...
Lieferzeit: ...

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. M. B. H.

Lee

Rechnungen und Lieferscheine in doppelter Ausfertigung erbeten

FW 8.

K/0672 8. 43. 2500

00000

Deutsche Reichspost

Telegramm

4298

FROENDENBERGRUHR 14 13 0830

aus

Aufgenommen				Übermittelt	
Tag:	Monat:	Jahr:	Zeit:	Tag:	Zeit:
von: <i>Münch</i>				an: <i>Wien</i>	
durch: <i>20</i>				durch:	
Amt: <i>Postamt</i>					
KOLUMBIAWERKE WEINHEIMBERGSTH					

ERBITTE FRAHTNACHRICHT WIEVIEL TISCHLEREISAREGEN AUS AUFTRAG

430 FERTIGGESTELLT UND VERSANDBEREIT = BEND MECKELHOLT

*2 Stück**versandbereit*

Kolumbiawerke				
14 13 0830				
AV.	L.	Entl.	Ver.	
W. Bsp.	Lohn	Entl.	Zins	

*2 ✓ 20 fr.**430 +*

Für dienstliche Rückfragen

2		COLUMBIA-GRAND G. M. & H.		1 JUL 1948			
Vers.		Kont.		I.		M.	
Adl.		Kntk.		Laba.		M. Lno. W. Dns.	

DEUTSCHE
POST

Firma
Barnd u. K. e. l. n. c. i. t
F r o n d e n b e r g / B u h r
Bismarckstr. 35

M-308

10.6.48.

Ihre Bestellung v. 29.10.47, Auftr.-Nr. 450 über 4 Tischkrei-
sen.

Nach Vorkontrolle der ersten Maschinen haben wir die Nachkul-
lation bemerkt und dasselbe festgestellt, dass der Preis höher
liegt, als ursprünglich angenommen. Die Maschine kostet ab
Feinholz

RM 1794.--.

Bevor wir das Vergabe vornehmen, möchten wir Sie bitten, sich
mit diesem Preis einverstanden zu erklären. Der höhere Preis
ist bedingt durch die bessere Ausführung der Material sowie
auch besonders durch eine bessere und sorgfältigere Ausführung
der Maschine. Ihrer Zustimmung sehen wir sehr entgegen.

Hochachtungsvoll !
COLUMBIA FERTIG G. B. H.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.m.b.H., WEINHEIM/Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474

Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheim/Bergstraße
RB-Nr. 0/0667/0095

Bahnversand: Weinheim/Bergstraße

BESTELLUNG Nr. 6436

Weinheim, den 24.5.44. ank. - 10-33

für Pa. Otto Hanel & Co.

M a n n h e i m
0 7. 24

Wir erteilen Ihnen hiermit zu den umstehenden Bedingungen Auftrag auf Lieferung bzw. Leistung von:

Unter Bezugnahme auf die tel. Unterredung mit Ihrem Herrn Richter:

1 Schleifmaschine ABG DWB 1,0 für 2 Scheiben 200 x 30 mm
Anschlußfertig für 220/380 Volt Drehstrom.

Preis: RM 180.--

Wehrmachtsauftrag-Nr.: SS 5215-4003/43 (II/2) v. 8.1.43. Bringlohnk. SS 4940
u. Nr. GL/C-B (II/2) DE 4940-5226-2002/43 DE II/43 " SS
Nr. SS 4940-5208-0223/43 A.St. Nr. 2002/40 " SS 4940
Nr. SS 4940/5208-0223/43 G.St. GL.F. IIA1 v. 15.4.43. " SS 4940
Kennwort: "Jäger"

Den Kontingentbedarf wollen Sie bitte sofort anfordern.
Gemäss Ihrer Zusage ist die Maschine ganz kurzfristig bzw. ab Lager
lieferbar.

Preisstellung:

Zahlungsziel:

Versandvorschrift:

Lieferzeit:

Rechnungen und Lieferscheine in doppelter Ausfertigung erbeten

FW 8.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. M. B. H.

K/0672 8. 43. 2500

Plasma

Земля — это не только земля.

F. n. d. n. d. = n. d. n. d. n. d. n. d.

No. 7302.

7-2001

00 112178 17103

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
530 SOUTH EAST ASIAN AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60607
TEL: 773-936-5000
FAX: 773-936-5000
WWW: WWW.CHEM.UCHICAGO.EDU

RECEIVED
JAN 10 1997
CHEMISTRY

Betr.: Ultra-sbestätigung M 130

Firma
Bernd Meckelholt,
Fröndenberg / Ruhr
Bismarckstr. 35

Me/Sch

9.4.1948

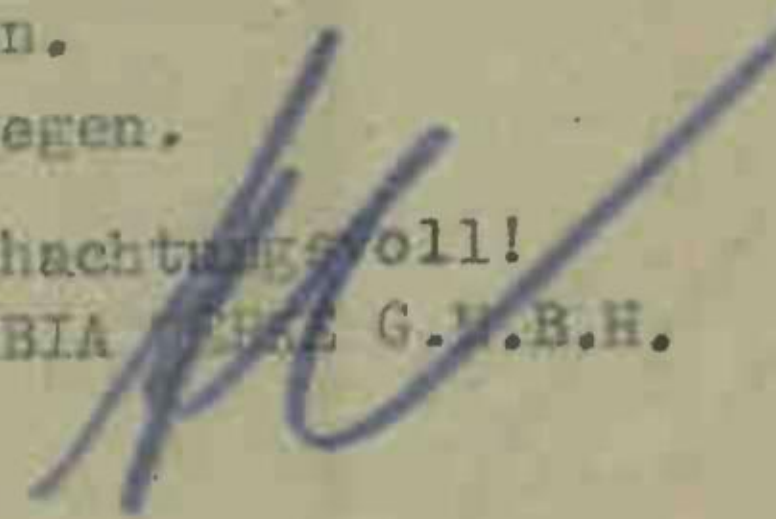
gl-kl

20.4.1948

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 9.4.1948 und bedauern sehr, Ihnen mitteilen zu müssen, daß sich die Auslieferung der Kreissäge nochmals verzögert. Es hat sich erst bei der Montage herausgestellt, daß die uns gelieferten Kugellager für die Sägen ungeeignet sind. Wir bemühen uns augenblicklich darum, die geeigneten Kugellager zu beschaffen, haben allerdings noch keinen Erfolg gehabt. Sollten Sie in der Lage sein, uns Kugellager 6206 zur Verfügung zu stellen, auch wenn es sich nur um eine geringe Stückzahl handelt, so könnte die Säge sofort fertiggestellt werden.

Wir sehen Ihrer Nachricht gerne entgegen.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.



W

Bernd Meckelholt

Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstr. 35

Telefon: Menden 2098 - Konto: Gem. Sparkasse. Fröndenberg



Handwerker - Bedarf

Firma

Columbia Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d. Bergstr.

Paulstr. 22

Werkzeuge u. Maschinen - Bau-
Möbel-Beschläge - Eisenwaren

13 APR 1948

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

AV. I.
Datum

9.4.48

Unser Zeichen

Me/Sch

Betrifft: Ihre Auftragsbestätigung Nr. 430
vom 4.11.47

Trotz Ihrer Zusage mit Karte vom 26.2. den
Versand der bestellten

Tischler-Kreissägen

im März vorzunehmen habe ich bis heute weder eine Lieferung noch Versandanzeige erhalten. Sie hatten mir auf Grund der Ihnen zusätzlich zur Verfügung gestellten 400 kg Bestellschecks die Lieferung für Januar dieses Jahres zugesagt. Inzwischen ist bereits Ihre normal angegebene Bestätigung in der Lieferzeit verstrichen, ohne daß die Kreissägen geliefert wurden. Sie können sich denken, daß mein Kunde hiermit nicht einverstanden und darüber sehr ungehalten ist. Ich hoffe, daß Sie die Lieferung des kompletten Auftrages nunmehr umgehend vornehmen, damit ich meinen Kunden zufrieden stellen kann.

Hochachtungsvoll

Bernd Meckelholt

Bernd Meckelholt



Firma

Herrn Meckel, 18,

Frederberg - Ruhr

Hausen, 6

19.2.48

14-11

26.2.1948

Vorbestellung der Lieferung Ihrer Postkarte von
19.2.1948 um bitten Sie, sich noch etwa 4 Wochen
zu gedulden. Ein Unfallverstoß, der schon im
September v. J. lieferte wollte, hat uns bis heute
im Stich gelassen. Wir haben jetzt aber eine an-
dere Firma dafür gefunden und hoffen, daß wir in
4 Wochen die Bestellungen liefern können.

Sehr geehrter Herr!

W. H. H. G. M. H. H.

11

Firma Columbia-Werke, Weinheim a.d. Bergstr.

Ich bitte höfl. um Nachricht, wann ich mit
Lieferung der mir für Januar 1948 zugesagten
2 komb. Tischkreissägen

rechnen kann, da mein Kunde um diese
Maschinen dringend verlegen ist. Gleich-
zeitig wollen Sie mir bitte den ungefähren
Liefertermin für die weiter bestellten
2 komb. Tischkreissägen nennen.

Respektvoll

Ernst Meckelholz

Ernst Meckelholz

23 FEB. 1948

CHH

AV

welche Holzverarbeitungswerkzeuge liefern
Sie sonst noch?

M. L. 12

W. 12

19.2.48



Bernd Meckelholt

Handwerkerbedarf — Werkzeuge — Beschläge
Armaturen, Eisen- u. Haushaltwaren

Fröndenberg-Ruhr

Bahnhofstraße 6

Telefon: Menden Nr. 2098

German — Geschäftlich

Postkarte



Firma

Columbia-Werke



Weinheim/Bergs

Firma
Bernhard Beckholt,
Früdenberg / Ruhr
Hismarktstr. 35

gl-kl 6.2.1948

Preisverbehaltsklausel

Gem. d. Anordnung PB Nr. 90/47 des Verwaltungsrates
für Wirtschaft, Hauptabteilung Preis, Bielefeld,
vom 15.9.1947, behalten wir uns vor, die am Tage
des Versandes gültigen Preise in Rechnung zu
stellen. Unserer Auftragsbestätigung Nr. 370 vom
4.11.1947 über 4 Kreiselagen tragen wir diesen Vor-
behalt bei.
Wir bitten um gefl. Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
COLUMBIA STREE C.M.B.H.

i. A. Kl.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.m.b.H., WEINHEIM/Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474

Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheim/Bergstraße
RB-Nr. 0/0667/0095

Bahnversand: Weinheim/Bergstraße

BESTELLUNG Nr. 7133

Weinheim, den 29.12.44. oink.-tt-43

für Fa. Kontrollbirk - Uhrenfabrik

Stuttgart - S.

Hohenheimerstr. 41 A

Wir erteilen Ihnen hiermit zu den umstehenden Bedingungen Auftrag auf Lieferung bzw. Leistung von:

Für die von Ihnen gel. Stechuhr:

2 Farbbänder 30 mm breit.

Wir bitten um sofortige Auslieferung.

Preisstellung:

Zahlungsziel:

Versandvorschrift:

Lieferzeit:

Rechnungen und Lieferscheine in doppelter Ausfertigung erbeten

FW 8.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. M. B. H.



K/0672 8. 43. 2500

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H., ABTEILUNG SCHMALKALDEN

im Hause der Firma Metallwarenfabrik H. A. Erbe A. G., Schmalkalden (Thüringen)

20 JAN 1944 43 732/6
Lieferschein Nr.

Fernruf Nr. 124 Schmalkalden
Bankkonto: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615
Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin, Schöneberg
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 27657

15.1.1944

Schmalkalden, den (Belastungstag)

Menge	Bezeichnung
Wir sandten Ihnen heute auf Ihre Rechnung und Gefahr: 2 Pakete durch Ihren Herrn Rautk mit Sendung 43778/1 und 43731/7	
Best.Nr. 5 213/43 v.25.2.43 - Weinheim Auftrags-Nr. 43 0048	
56	Stück Gewindebuchsen M 6 x 10 LgH 14 461 aus Fl.W. 1042.7 Ø 13 mm

Betr. Auftrag 430

LIBRARY



Firma Columbia Werke G.m.b.H., Weinheim a.d. Bergstr.

Betrifft: Auftrag 430

Im Nachgang meines Schreibens vom 10.12. und Ihrer Karte vom 5.12.47 bitte ich höfl. um Mitteilung, wann die beiden für Januar zugesagten Maschinen abholbereit stehen und ob Sie einen Versand von dort vornehmen können.

In Erwartung baldiger Nachricht grüsst

hochachtungsvoll

Bernd Meckelholt

10.1.48

16 JAN 1948				
Em.	AV.	L.	W.	W.
N. 122	W. 122	L. 122	W. 122	W. 122

Handwritten: R. Meckelholt
10.1.48



Bernd Meckelholt

Handwerkerbedarf — Werkzeuge — Beschläge
Armaturen, Eisen- u. Haushaltswaren

Fröndenberg-Ruhr

Bahnhofstraße 6

Telefon: Menden Nr. 2098

German — Geschäftlich

Postkarte



Firma

Columbia Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d. Bergstr

Firma
Bernhard Hecke & Co.,
P. O. Box 1000 / Bonn.
Telefon Nr. 35

He/R. 10.12.47 gl-ka 15.12.47

Betr.: Ihr Schreiben von 15.12.47

Wir danken für Ihr obiges Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir den beigefügten Bestellscheck Nr. 70/47 der 400 kg erhalten haben. Einen genauen Liefertermin der Erzeugnisse geben wir Ihnen noch bekannt.

Hochachtungsvoll
COLLETTA & Co. G.M.B.H.

Feinmaschinenbau
G. m. b. H.
Weinheim a. d. B.

Werks-Mitteilung Nr.

Von *Kleinmüller*

An *Herrn Werner*

Datum: *9.7.42*

Betrifft: *Urlaub*

Erledigung:

Das Gfm. Langwetschke 84 bittet um Sonntag den 11.7.42 um einen Tag Urlaub.

Abgelehnt
70 JUL 1942

Url. 84

Bernd Meckelholt

am

Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstr. 35

Telefon: Menden 2098 . Konto: Gem. Sparkasse, Fröndenberg

Firma

Columbia-Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d. Bergstr.

Paulstr. 22

Columbia-Werke G.m.b.H.				
13 DEZ '947				
Est.	Alt.	L.	Kont.	Vers.
Einschreiben!				

Ihr Schreiben vom

30.11.47

Ihr Zeichen

gl-en

Datum

10.12.47

Unser Zeichen

Mo/R.

Betr. Auftrag-Nr. 430

15.12.47

In Erledigung Ihrer obigen Postkarte
überreiche ich Ihnen vereinbarungsgemäss
anliegend

Bestellscheck Nr. 70/47 über 400 kg

Ich bitte für prompte Fertigstellung im
Januar nächsten Jahres bemüht zu bleiben
und mir mitzuteilen, wann die beiden
Maschinen abholbereit stehen.

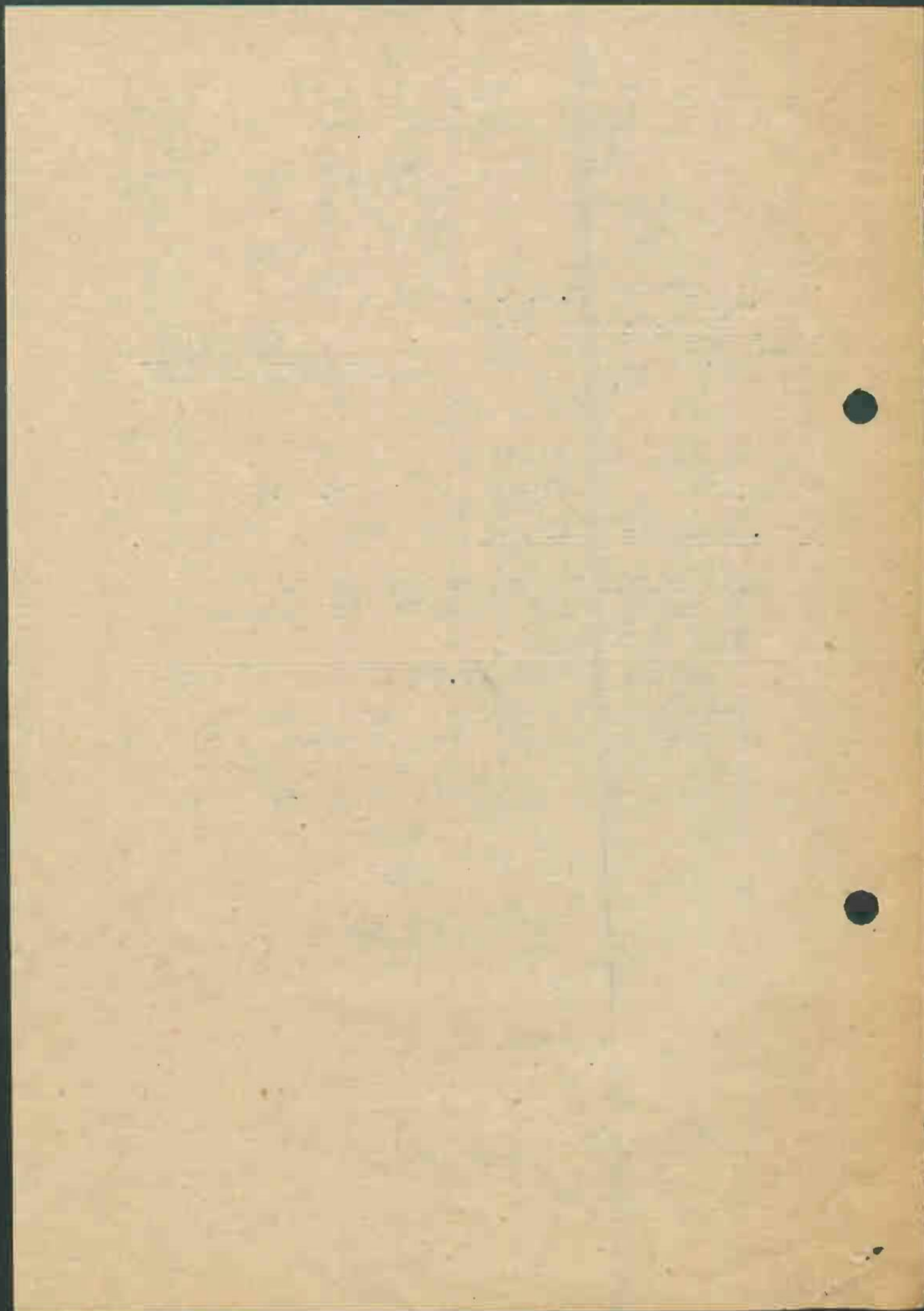
Hochachtungsvoll

BERND MECKELHOLT

W. K. K. K.

Bestellscheck 70/41

400 kg unter Offiz.



30.11.47

21-en

5.12.1947

Sie sind mit dem Inhalt Ihrer Postkarte vom
30. vor. Mo. einverstanden und bitten um
Bekräftigung der Visabestellnummer.

Schachtelvoll
G. B. B.



Wirma

Bernhard - o k - 9 - 1 - 1 - 1

Freundebuch - mehr

ausgegeben

bis.

Name..... Nr.:.....

Firma Columbia-Werke G.m.b.H., Weinheim a-d.B.
Paulstr.22

In Beantwortung Ihrer Karte vom 24.11.47
teile ich Ihnen mit, dass ich mit der von
Ihnen angegebenen Lieferzeit von Januar 48
einverstanden bin, wenn Sie bis Ende Januar
wenigstens 2 Maschinen fest zusagen würden.
In diesem Falle würde ich Ihnen die
zugesagten Eisenscheine zusätzlich zur Ver-
fügung stellen.

Ich bitte höfl. um baldigen Bescheid,
damit ich Ihnen alsdann die Kontingente
übersende.

Hochachtungsvoll

BERND MECKELHOLT

5 DEZ 347

30.11.47

erl 5/10.47

Philipp Meckelholz



Bernd Meckelholt

Handwerkerbedarf — Werkzeuge — Beschläge
Armaturen — Eisenwaren

Fröndenberg-Ruhr
Bahnhofstraße

Telefon: Menden Nr. 2098

German — Geschäftlich

Postkarte

Firma

Columbia-Werke
G.m.b.H.


Weinheim a.d.B.

Paulstr. 22



19.11.47

gl-en

24.11.47

Wir bestätigen den Empfang Ihrer obigen Zuschriften. Sie wurden an die Lieferungsabteilung weitergeleitet. Wir werden, wenn Sie uns mit Zeichnungen unterstützen, alles daran setzen, um wenigstens 1 Maschine im Laufe des Monats Januar abzugeben und sehen Ihrer Nachricht gern entgegen.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA TRIST G.M.B.H.

Firma

Bernd Hecke lholt
Werkzeuge u. Maschinen

Fröndenbe rg/Buhr

Sismarokstr. 35

FEINMASCHINENFABRIK WEINHEIM G.M.B.H., ABTEILUNG SCHMALKALDEN

im Hause der Firma Metallwarenfabrik H. A. Erbe A. G., Schmalkalden (Thüringen)

12	Bu.	Ein.	Kor.	Str.	Erg.	Ablg.
G.M.B.H.						

Lieferschein Nr. 43721/5

Firma
Wiener-Neustädter-Flugzeugwerke
G.m.b.H.

Wiener-Neustadt
Wiener-Strasse 12a

Fernruf Nr. 124 Schmalkalden — RF-Nr. 0/0667/0095
Bankkonto: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615
Bank der deutschen Luftfahrt, Berlin Schöneberg
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 27657

Schmalkalden, den 18. Aug. 1943. (Belastungstag)

Menge	Bezeichnung
	Wir sandten Ihnen heute auf Ihre Rechnung und Gefahr:
	Best.Nr. 231.526/II a Einheits - Auftrags - Nr. 506
3.749	Stück Buchsen DIN 2 10 x 6 aus Fl.St. 2411.0 12 mm Ø
	Expressgutfrachtanteil RM 1,25 Verpackungsanteil RM -,50

1 Paket als Expressgut mit
Sendung 43719/12, 43720/13

3411147
erl
Bernd Meckelholt

Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstr. 55a.

Telefon: Menden 2098 - Konto: Gem. Sparkasse. Fröndenberg



Handwerker-Bedarf

Firma

Kolumbia-Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d. Bergstr.

Werkzeuge u. Maschinen - Bau-
u. Möbel-Beschläge - Eisenwaren

E I L T !

Ihr Schreiben vom

4.11.47

Ihr Zeichen

5-kl

Datum

19.11.47

Unser Zeichen

Im Nachgang Ihres Schreibens vom 4. ds. Mts.
kann ich Ihnen nach Rücksprache mit meinem
Kunden mitteilen, dass wir Ihnen

400 kg Eisenschein-Bestellscheck

zusätzlich zur Verfügung stellen, wenn Sie
uns 3 Kreissägen kurzfristig in 3 - 4 Wochen
versandbereit stellen.

Bitte geben Sie mir umgehend Nachricht, ob
Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind
und ob ich mit Lieferung von wenigstens 3 Sägen
in 3 - 4 Wochen rechnen kann. Ich würde alsdann
mit einem Lkw. zwecks Abholung der Maschinen
nach dort kommen.

Mit freundlichen Gruss

BERND MECKELHOLT

Nov 10

...

...

...

...

...

...

...

...

Alfred

Forma Columbia-Werke G.m.b.H., Weinheim a.d.Bergstr.
Paulstr.22

Betr. & Auftrag 430 v.4.11.47

Wegen der Gestellung eines grösseren Eisenkontingentes habe ich mich mit meinem Kunden in Verbindung gesetzt und komme nach Eingang von dessen Nachricht darauf zurück.

Können Sie mir auch 1 komb.Tischlerkreissäge mit Langlochbohrvorrichtung liefern, wenn Ihnen ein Kunde anstelle der Eisenscheine Holz im Verhältnis 1 : 2, d.h. für Ihre Maschine ca. für RM 500.00 Holz zu Friedenspreisen liefert?

Bitte geben Sie mir dieserhalb bald Nachricht.

Hochachtungsvoll
BERND MECKELHOLT

Meckelholz



Bernd Meckelholt

Handwerkerbedarf — Werkzeuge — Beschläge
Armaturen — Eisenwaren

Fröndenberg-Ruhr

Bahnhofstraße

Telefon: Menden Nr. 2098

German — Geschäftlich

Postkarte

Firma

Columbia-Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d. Bergstr.

Paulstr. 22



offl

Nr. 430

4.11.1947 g-kl

Firma Bernd Beckelholz,

Fröndenberg/Ruhr
Bismarckstr. 35

✓ 4 Stück komb. Tischlerkreissagen mit Langloch-Bohrvorrichtung
zum Preise von ca. RM 1.000.- p.St.

Lieferzeit: ca. 3 - 4 Monate, Liefermöglichkeit vorbehalten
Zahlbar bei Lieferung ohne Abzug. Der Preis versteht sich ab
Fabrik Weinheim.

Eisenmarken über 1 440 kg haben wir erhalten.

[Handwritten signature]

80-212-0013
80-212-0013

120-120

Die Lieferung wird in Rechnung gestellt. Eine Gutschrift bei einer evtl. Rücksendung erfolgt nicht.

Druck

W i e g a n g

Der Bearbeiter

Die Zweitschrift erbiten wir quittiert an uns zurück.

Fortsetzung Blatt

88. 342-0913)
88. 343-0913)

/156-158

Firma
Bernd Meckelholt,
Frönberg / Ruhr
Bismarckstr. 35

Me/R

29.Okt.1947

g-kl

4.11.1947

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 29. Oktober 1947 nebst
4 440 kg Eisenbestellscheine. In dessen Erledigung be-
ziehen wir uns auf die beifolgende Auftragsbestätigung.
Den voraussichtlichen Preis haben wir mit ca. RM 1.000.-
angegeben. Genauer können wir den Preis heute noch nicht
berechnen. Die Kreissägen werden mit einer Gußtischplatte
geliefert. Dadurch könnte sich noch eine Änderung im Preise
ergeben. Es handelt sich dabei um den Händlerpreis. Derselbe
versteht sich ohne jeden Abzug, zahlbar bei Lieferung. Wir
haben wegen Strommangel 5 Wochen stillgelegt. Infolgedessen
können wir die Lieferzeit nicht abkürzen. Wir haben diese mit
3 - 4 Monaten angegeben. Vielleicht ist es möglich, wenn
keine Unterbrechungen in der Fabrikation eintreten, eher zu
liefern. Wir können Ihnen dies indessen verbindlich nicht sagen.

Wenn es uns irgendwie möglich wäre, so möchten wir Ihnen gerne
helfen und würden uns freuen, wenn Ihre Kunden ein größeres
Eisenkontingent zur Verfügung stellen würden. Machen Sie uns
bitte einen Vorschlag. Wir werden dann die Möglichkeiten,
Ihnen entgegenzukommen, prüfen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.m.B.H.

1 Anlage

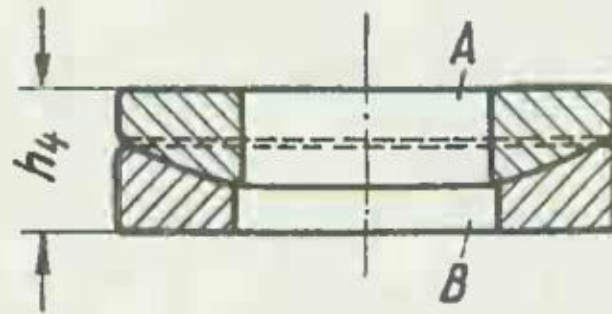
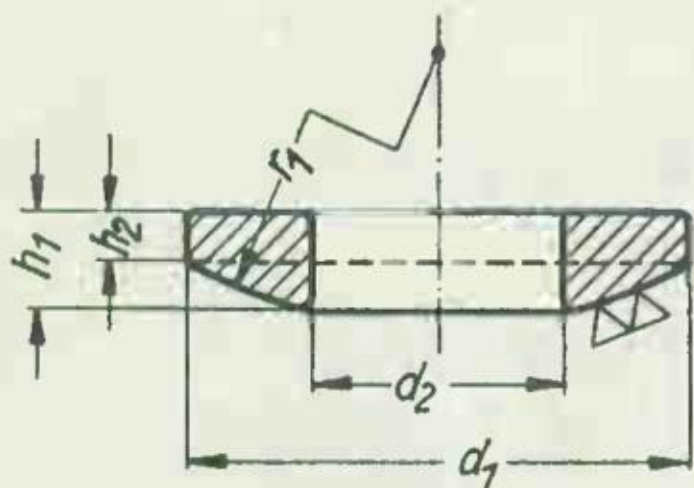
Kugelscheiben Kugelpfannen

Vorrichtungsbau

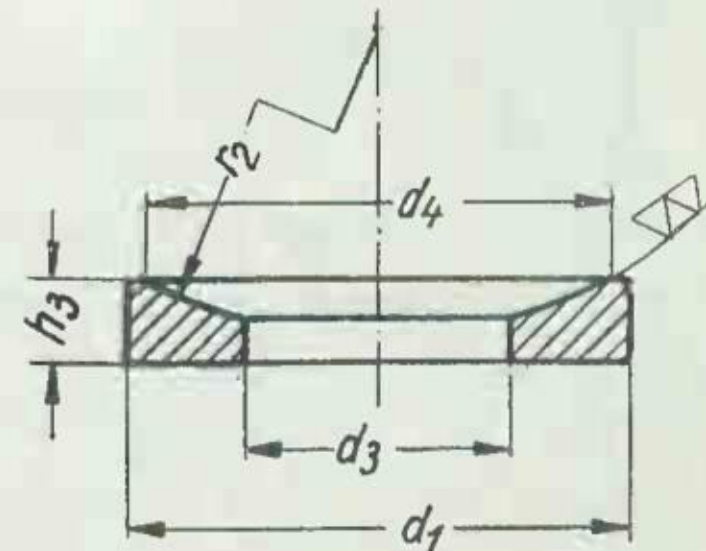
DIN
6319

Maße in mm

Zusammenstellung

A
KugelscheibenBezeichnung einer Kugelscheibe (Form A) von Außen-
durchmesser $d_1 = 34$ mm, Ausführung¹⁾:Kugelscheibe A 34 DIN 6319¹⁾ $\nabla(\nabla)$

Alle Kanten gebrochen

B
KugelpfannenBezeichnung einer Kugelpfanne (Form B) von Außen-
durchmesser $d_1 = 34$ mm, Ausführung¹⁾:Kugelpfanne B 34 DIN 6319¹⁾

Außen- durch- messer d_1	d_2	d_3	d_4	h_1	h_2	h_3	h_4	r_1	r_2	Für Schrauben mit Gewinde	
14	6,4	7	13	3	1,6	2,5	4,5	$15 + 0,15$	$15 - 0,15$	M 6	
18	8,4	9,5	16,5	3,5	1,8	3	5,5	$20 + 0,20$	$20 - 0,20$	M 8	
22	10,5	11,5	20,5	4	2,1	3,5	6	$25 + 0,20$	$25 - 0,20$	M 10	
28	13,5	15	26	5	2,4	4,5	7,5	$30 + 0,20$	$30 - 0,20$	M 12	
34	17	18	31,5	6,5	3,2	5,5	9	$35 + 0,25$	$35 - 0,25$	M 16	

Ausführung: Im Einsatz gehärtet

¹⁾ blank
schwarz } bei Bestellung angeben.

Werkstoff: St C 16.61 (Flw 1100.2)

Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure (ADB) im VDI

Norm-
mappe
Nr.

1731

Ausgegeben

11.37

11.39.

159 49.1

Bernd Meckelholt

Fröndenberg/Ruhr, Bismarckstr. 35

Telefon: Menden 2098 - Konto: Gem. Sparkasse. Fröndenberg



Firma

Columbia-Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d. Bergstr.

Handwerker - Bedarf

Werkzeuge u. Maschinen - Bau-
u. Möbel-Beschläge - Eisenwaren

mg. Lohn. Kalk. Abl.
EINSCHREIBEN!

Ihr Schreiben vom

18.10.47

Ihr Zeichen

gl-kl

Datum

29. Okt. 1947

Unser Zeichen

Me/R.

Ich danke Ihnen für Ihr Angebot und bitte zur schnellstmöglichen Lieferung - spätestens ca. 2 - 3 Monate - für mich in Auftrag zu nehmen:

4 Komb.Tischler-Kreissägen mit Langloch-Bohrvorrichtung lt. übersandten Zeichnung

Preis: RM 1.000.- ab Werk

Geben Sie mir bitte noch bekannt, ob es sich um den Verbraucher- oder Händlerpreis handelt. Im letzteren Falle wollen Sie mir bitte meinen Rabattsatz noch bekannt geben.

Die Zahlung erfolgt bei Lieferung ohne Abzug.

Da die Maschinen sehr dringend benötigt werden, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie wenigstens 2 Maschinen kurzfristiger abholbereitstellen würden. Meine Kunden sind gern bereit, Ihnen hierfür alsdann ein etwas grösseres Eisenkontingent zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Eisenschecks 4 x 360 = 1.440 kg empfangen Sie anliegend in Bestellscheck.

Ich bitte höfl. um baldige Bestätigung und würde mich sehr freuen, wenn es Ihnen möglich wäre, die Lieferzeit für wenigstens 2 Maschinen abzukürzen. Wir kommen wahrscheinlich in etwa

2

2 - 4 Wochen mit einem Lkw. in die dortige
Gegend und könnten dann gut die beiden
Maschinen hinzuladen.

In Erwartung baldiger Nachricht grüsst

hochachtungsvoll

BERND MECKELHOLT

Meckelholz

Anl. Bestellscheck Nr.

Firma
Bernd Meckelholz,
Fröndenberg - Ruhr
Bahnhofstr.

14.10.47

gl-kl

18.10.47

In Erledigung Ihrer Karte vom 14.10.1947 bieten wir Ihnen freibleibend an:

Komb. Tischler-Kreissagen mit Langloch-Schrvorrichtung lt. beiliegender Zeichnung
zum Preise von ca. RM 1.000.--

Einsatzgewicht: 560 kg p.St.

Lieferzeit: ca. 2 - 3 Monate nach Eingang Ihrer mit Schecks belegten Bestellung.

Zahlung bei Lieferung ohne Abzug. Der Preis versteht sich ab Fabrik Weinheim.

1 Anlage

Hochachtungsvoll
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

~~Proff. Lascie, Dept. of Agriculture
 Dept. of Agriculture~~

~~H. + J. Lascie, 1750 Hawthorne Ave.~~

Ver 3.07:	
1604.2	74 10 41 AM
8-242.432-5501	
Lascie	

Fa. Columbia-Werke G.m.b.H., Winfheim a.d.R., Paulstr. 2

Ich bitte höfl. um ein Angebot in den von Ihnen
gelieferten Komb.-Kreissägen.

Respektvoll !

Mulmsee

Freudenberg, den 14. 10. 47

Fa. Columbia-Werke			
13 OKT. 1947			
Ex	20		
4 An	W. 24	100	



POSTKARTE



Bernd Meckelholz

Handwerkerbedarf — Werkzeuge — Beschläge
Armaturen — — Eisenwaren

Fröndenberg-Ruhr
Bahnhofstraße

Telefon Menden Nr. 2098

German — Geschäftlich

Firma

Columbia-Werke G.m.b.H.



Winheim a.d.R.

Paulstr. 22

Im auftrage von 23. April 1949

Herrn Dr. Veith Stuttgart

Fe 1 Q 1 R



Abdruck.

Oberlandesgericht Stuttgart

1. Zivilsenat

Geschäftszeichen: Rs. 254/1948
2 0 28/1948 LG. Stuttgart

Urteil

Verkündet

Im Namen des Gesetzes !

am 1. Dezember 1948

In Sachen

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

de s Karl W i l l m a n n in Stuttgart 13, Ecklenstrasse 11,

Justizinspektor

Beklagten,

Revisions-

gez. Unterschrift

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt Dres. Hofmann, Fertig und
Hofmann in Stuttgart -
g e g e n

de Emil H a a s in Stuttgart 13, Schönbühlstrasse 13,

Kläger,

Revisions

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwalt Dr. Schüle in Stuttgart -

wegen Forderung,

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung
vom 24. November 1948

unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Steidle,
des Amtsgerichtsdirektors Vayhinger,
des Landgerichtsrats Dr. Pietzcker

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das ohne weitere
mündliche Verhandlung ergangene, anstelle der Verkündung am
7.9.1948 zugestellte Urteil der 2. Zivilkammer des Landge-
richts Stuttgart wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

T a t b e s t a n d .

Der Kläger gab dem damals zu seinem Bekanntenkreis gehörigen Beklagten im April oder Mai 1946 eine Brillantarmbanduhr und einen Brillantring angeblich als Tauschobjekt für einen Personenkraftwagen. Bald darauf brachte der Beklagte der Ehefrau des Klägers 8 000 RM als Kaufpreis für die Uhr mit der Bemerkung, er habe sie an einen Amerikaner verkauft. Er hat nachher auch den Ring verkauft und den von ihm behaupteten Erlös von 6 000 RM bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Stuttgart unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt, weil der Kläger das Geld nicht annahm. Dieser behauptet, der Beklagte habe die Schmuckstücke auftragswidrig, statt sie als Tauschobjekte zu verwenden, verkauft, und verlangt jetzt Schadensersatz. Mit der beim Landgericht Stuttgart gegen den Beklagten erhobenen Klage hat er den Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung von 2 050 RM nebst 4 % Prozesszinsen hieraus zu verurteilen. Er hat zur Begründung noch vorgetragen: Er habe dem Beklagten die beiden Gegenstände, von denen die Uhr im Jahre 1936 um 1 450 RM, der Ring im gleichen Jahr um 1400 RM gekauft worden sei, mit dem Auftrag gegeben, dafür im Tauschweg einen Personenkraftwagen zu beschaffen. Die Ehefrau des Klägers sei deshalb sehr überrascht und ungehalten gewesen, als der Beklagte die 8 000 RM brachte, habe das Geld nicht annehmen wollen und die Uhr zurückverlangt. Nur weil der Beklagte erklärt habe, er habe die Uhr an einen Amerikaner verkauft, sie schwimme schon auf dem Wasser habe sie das Geld doch genommen, um wenigstens einen Ersatz zu haben. Auch der Kläger habe dem Beklagten wegen dem Verkauf heftige Vor-

würfe gemacht und die Billigung des Verkaufs abgelehnt. Er habe das Geld einstweilen als Sicherheit behalten, gegen das Versprechen des Beklagten, ganz bestimmt/^{nun}noch einen PKW zu besorgen. Auf sein Verlangen habe er ihm zur Deckung der Wagenbeschaffungskosten einen Betrag von 250 RM ausgehändigt. Als der Beklagte dann auch noch den Ring verkauft und den angeblichen Erlös von 6 000 RM statt eines PKW habe abliefern wollen, habe er das Geld zurückgewiesen und Strafanzeige gegen ihn erstattet. Das Strafurteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 21.10.1947 habe festgestellt, dass der Beklagte sich einer Untreue nach § 266 StGB. schuldig gemacht habe, es habe aber nach dem Straffreiheitsgesetz das Verfahren eingestellt. Der Beklagte habe sich sowohl einer unerlaubten Handlung wie auch einer Vertragsverletzung schuldig gemacht und sei daher zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schaden bestehe nach der Unmöglichkeit der Zurückgabe der Schmuckstücke in dem wirklichen Wert derselben, der ihrem Einkaufswert umgestellt im Verhältnis von 1: 1 in DM gleichkomme. Hieran gehe der Erlös der Uhr mit 8 000 RM = 800 DM ab.

Der Beklagte hat Klagabweisung evtl. Nachlass der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung beantragt und eingewendet: Der Kläger habe ihm die Schmucksachen mit der Erklärung übergeben, er solle sehen, was er dafür bekomme. Vor der Übergabe habe der Kläger ihm einmal gesagt, er wolle Schmuckstücke verkaufen, um sich Substanzmittel zu verschaffen, er wolle sich dann auch noch einen PKW zulegen. Zufolge dieses Auftrags habe er, Beklagter, zunächst den Wert der Uhr schätzen lassen und dem Kläger den Schätzungswert von 8000 - 9000 RM mitgeteilt. Der Kläger habe zwar gemeint, man sollte eigentlich mehr, mindestens 10 000 RM, dafür bekommen, habe aber

schliesslich sich dahin geäussert: Du wirst schon den richtigen Preis herausfinden, Du kannst machen, was Du für richtig hältst". Der Verkauf der Uhr, der an einen DP. um 8 000 RM erfolgt sei, gehe also vollständig in Ordnung und die Ehefrau des Klägers habe das Geld ohne Widerspruch angenommen. Sie habe nur gesagt, er müsse die Sache mit dem Kläger noch besprechen. Auch der Kläger sei mit dem Verkauf einverstanden gewesen und habe das Geld angenommen. Er habe ihm sogar noch eine Provision von 250 RM bezahlt. Diese Summe sei kein Vorschuss für zu erwartende Auslagen gewesen. Der Kläger habe gebeten, ihm für den Ring einen PKW zu verschaffen. Auch den Ring habe er schätzen lassen und den Schätzwert von 5000 - 6000 RM dem Kläger mitgeteilt, der nichts dagegen eingewendet und nur gesagt habe, der Wert sei ihm gleich, er, Bekl., solle eben sehen, dass er dafür den Wagen beschaffe. Zu dieser Beschaffung habe er sich an den Kraftfahrzeughändler Rudolf Glaser in Stuttgart gewandt, der ihm versprochen habe, einen PKW zu besorgen, und kurz darauf mitgeteilt habe, dass er einen Wagen bei einem Herrn Zeller in Sulzbach ausfindig gemacht und gekauft habe. Er sei darauf selbst nach Sulzbach gefahren und habe sich den Wagen angesehen. Glaser habe ihm dann weiter mitgeteilt, er habe den Wagen fest an der Hand, es müssten nur noch verschiedene Kleinigkeiten gerichtet werden. Wörtlich habe er dazugesetzt: " Du kannst den Ring verkaufen, damit das Geld bereit ist". Im Vertrauen auf diese Äusserung habe er dann den Ring bei dem Juwelier Sebesta hier um 6 000 RM verkauft und das Geld zur Bezahlung des Wagens dem Glaser gegeben. Glaser habe ihm aber mitgeteilt, dass der verkaufte Wagen wider allen Erwartens von der UNRRA beschlagnahmt worden sei. Die Beschaffung eines anderen Wagens sei nicht möglich gewesen. Wie er dem Kläger

diesen Sachverhalt mitgeteilt und ihm die 6 000 RM habe übergeben wollen, habe dieser die Annahme des Geldes abgelehnt, worauf die Hinterlegung erfolgt sei. Der Kläger habe ihm völlig freie Hand über die Art der Wagenbeschaffung gelassen. Er habe nach bestem Wissen und unter Anwendung grösstmöglicher Sorgfalt gehandelt und könne deshalb nicht für die Entwicklung der Sachlage bei der Wagenbeschaffung verantwortlich gemacht werden. Evtl. würde der Wert der Schmuckgegenstände wie ihn der Kläger angegeben habe, bestritten.

Der Kläger ist auf seinen Behauptungen geblieben.

Nach Beweisaufnahme hat das Landgericht durch ohne weitere mündliche Verhandlung ergangenes, anstelle der Verkündung am 7.9. 1948 zugestelltes Urteil den Beklagten verurteilt, an den Kläger 2 050 DM nebst 4 % Zinsen seit 8.7.1948 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Es hat als erwiesen angesehen, dass der Auftrag des Klägers an den Beklagten auf den Abschluss eines Tauschvertrags gegangen sei. Der Beklagte sollte die Schmucksachen unmittelbar gegen einen PKW vertauschen. Von diesem Auftrag habe er nicht abgehen dürfen, ohne zuvor das Einverständnis des Klägers einzuholen. Dieser streng innezuhaltenden Verpflichtung habe er ohne Not zuwidergehandelt, dadurch seine vertragliche Pflicht verletzt und dem Kläger einen Schaden zugefügt. Eine nachträgliche Genehmigung des Verkaufs der Schmucksachen durch den Kläger sei nicht erfolgt. Dieser habe mit Recht die Annahme der 6 000 RM abgelehnt und die 8 000 RM nur als Sicherheit angenommen. Nachdem die Erfüllung des Auftrags unmöglich geworden sei, habe der Bekl. nach § 667 BGB die Schmucksachen dem Kläger herauszugeben und bei Unmöglichkeit der Herausgabe nach § 347, 989 BGB Ersatz in Geld zu leisten. Es könne angenommen werden, dass der Wert der Schmuckstücke in heutiger DM dem des seinerzeitigen Ankaufswerts entsprochen habe, also

2850 DM betrage. Hieran gehe der DM-Wert der 8 000 RM ab, der nach dem Umstellungsgesetz 800 DM betrage, so dass die eingeklagte Forderung übrig bleibe. Eine Anrechnung der 6 000 RM auf den geforderten Schadensbetrag habe nicht stattzufinden, weil der Kläger diese Summe nicht anzunehmen verpflichtet gewesen sei.

Gegen dieses im Parteibetrieb am 28.9.1948 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 5.10.1948, eingekommen beim Oberlandesgericht am 7.10.1948, Revision eingelegt, sie mit Schriftsatz vom 26.10.1948, eingekommen beim Oberlandesgericht am 27.10.1948, begründet und den Antrag gestellt:

Das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen, evtl. den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Auf den Inhalt der Revisionsbegründungsschrift Bl.60-63 wird Bezug genommen. Der Kläger hat

Zurückweisung der Revision

beantragt und mit dem Inhalt seines Schriftsatzes vom 17.10.1948 Bl. 64-65 erwidert. Auch darauf wird verwiesen.

Entscheidungsgründe.

1) Die Revision ist rechtzeitig und ordnungsmässig eingelegt .
Sie ist auch zulässig.

2) Die Rügen der Revision richten sich in der Hauptsache gegen die tatsächlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils, die einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind. Wenn das Landgericht für erwiesen ansah, dass die Vereinbarungen der Parteien einen Auftrag des Klägers an den Beklagten zum Abschluss eines

Tauschvertrags zum Gegenstand hatten, so hat es diese Schlüsse lediglich aus den tatsächlichen Vorgängen gezogen, und der Kläger hat selbst nicht behauptet, dass dem Gericht dabei Fehlschlüsse in rechtlicher Beziehung etwa die Verkennung des Rechtsbegriffs des Auftrags oder des Tauschvertrags unterlaufen seien. Für eine solche Annahme bieten auch die Gründe des landgerichtlichen Urteils keinen Anlass. Hat aber das Landgericht in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Das gilt auch für den von der Revision beanstandeten Erfahrungssatz, dass in der Zeit vor der Währungsumstellung Sachwerte gegen Geld grundsätzlich nicht hergegeben worden seien, den übrigens in dieser Schärfe das Gericht nicht aufgestellt hat. Auch die Aufstellung solcher Erfahrungssätze fällt in den Rahmen der freien Beweiswürdigung des Landgerichts (Jonas-Pohle Bem. I Abs. 2 zu § 286 ZPO). Die Nichtvernehmung des vom Beklagten benannten Zeugen Friedrich Willmann durch das Gericht hätte der Beklagte am Schluss der letzten mündlichen Verhandlung bzw. vor dem Ergehen des Urteils rügen müssen. Die jetzige Rüge hiewegen ist nach § 295 ZPO. verspätet. Das Landgericht hat die Ablehnung der Vernehmung des Zeugen darauf gestützt, dass es bereits die volle Ueberzeugung von der Wahrheit des Gegenteils der zu erweisenden Tatsache habe und dass der angebotene Zeugenbeweis seine Ueberzeugung nicht zu ändern vermöge, weil der Zeuge bei den massgebenden Verhandlungen der Parteien gar nicht zugegen gewesen sei. In dieser Begründung liegt kein Verstoss gegen § 286 CPO vor. (Jonas-Pohle Bem. III 2 zu § 286 CPO).

Unter Zugrundelegung eines Auftrags an den Beklagten zum Abschluss eines unmittelbaren Tauschvertrags ist die weitere Feststellung des Landgerichts nicht zu beanstanden, dass der Beklagte mindestens fahrlässig handelte, wenn er von der Weisung des Klägers abwich. Es war bei dem Eintausch des Wagens, so wie er beabsichtigt war, nämlich ausserhalb des regulären Marktes und zu einem anderen als dem Schätzungswert besondere Vorsicht geboten und diese Umstände sowie die ganze Unsicherheit bei den Verhandlungen über den Erwerb des Wagens (der Eigentümer desselben war dem Beklagten überhaupt nicht bekannt, es war als sicher damit zu rechnen, dass mindestens zu einem Teil kompensiert werden musste) verpflichteten den Beklagten unter allen Umständen, die Entschliessung des Klägers vor Abgabe des Rings gegen Geld einzuholen und seine Weisung entgegenzunehmen, denn die beabsichtigte Verwertung des Ringes - gegen Geld, mit dem dann erst der Wagen gekauft werden sollte, - widersprach dem Auftrag wie ihn das Landgericht festgestellt hatte, und dem Willen des Auftraggebers. Die ungenehmigte Abweichung von den Weisungen des Klägers machte den Beklagten nach §§ 276, 249 ff BGB schadensersatzpflichtig.

Die Frage, ob ein Schaden durch die Vertragsverletzung des Beklagten entstanden ist und wie hoch er sich belief, hatte das Landgericht gemäss § 287 CPO. unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. Zu dieser Frage gehört auch die des Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Beklagten und dem entstandenen Schaden (Jonas-Pohle Bem. I 2 c zu § 287 CPO.). Die Nachprüfung des freien Ermessens durch das Revisionsgericht muss sich darauf beschränken, ob sich das Landgericht der Grenzen seines Ermessens bewusst war und sie nicht überschritten hat. Eine Nachprüfung in diesem Rahmen ergibt keine Gesetzesverletzung. Das Land-

gericht ist ersichtlich von der Tatsache ausgegangen, dass der Kläger nach den Erfahrungen, die er vorher bei der Hergabe der Armbanduhr gemacht hatte, besonders vorsichtig gewesen wäre und nicht ohne weiteres dem Verkauf des Rings ohne ganz bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Kraftwagens zugestimmt hätte. Das Landgericht hat also nicht willkürlich die Entstehung eines Schadens angenommen. Der Grund des Schadensersatzanspruchs ergibt sich unmittelbar aus § 665 i. Verb. mit § 276, 249 ff BGB und es bedurfte dazu nicht der Konstruktion eines Rücktritts vom Vertrag. Für die Höhe des Schadens war das Landgericht an bestimmte Beweisregeln nicht gebunden. Ihre Festsetzung erfolgte im Rahmen des § 287 CPO.

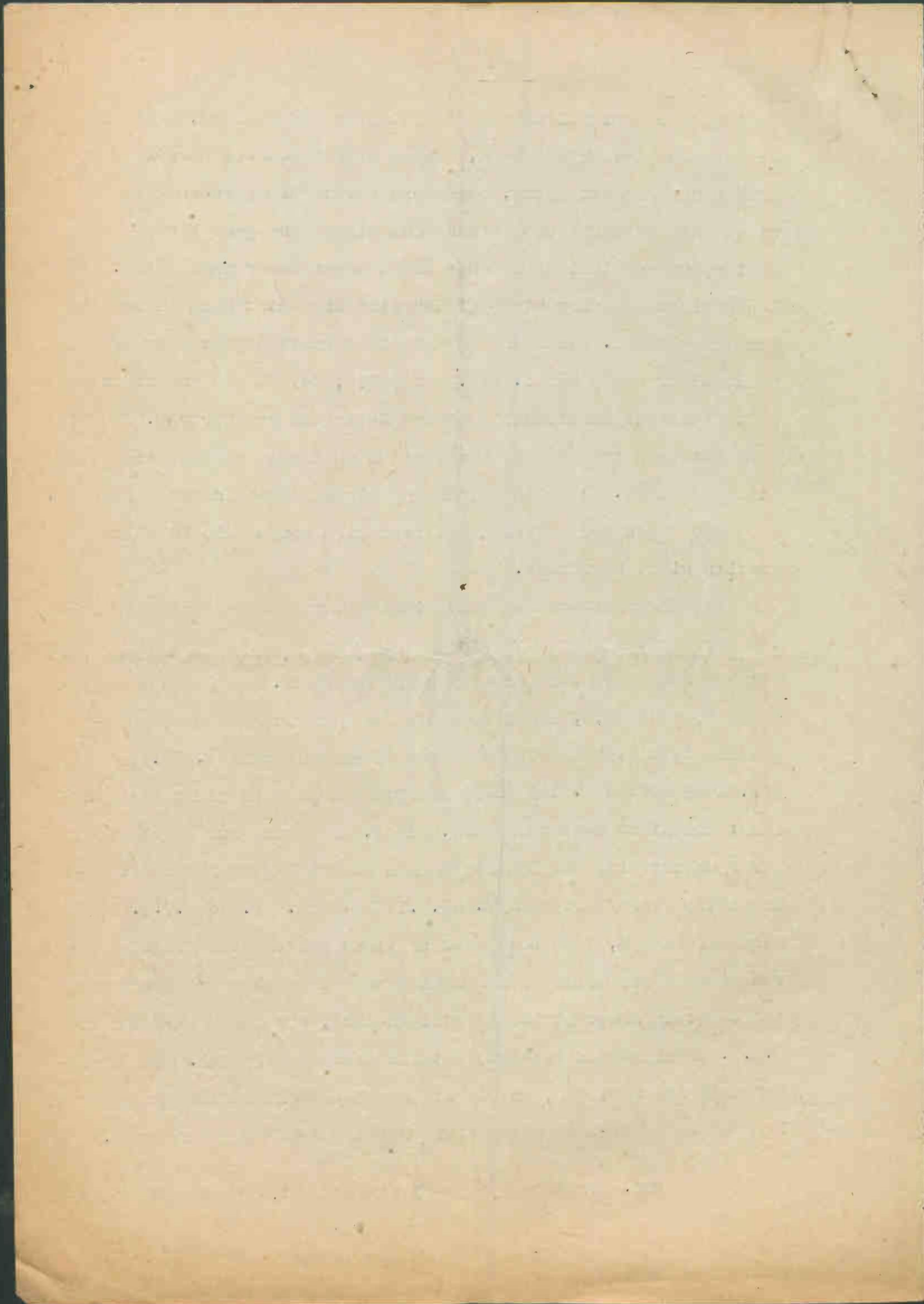
Die Rügen der Revision erweisen sich sonach als in allen Teilen nicht begründet.

Der Klaganspruch ist auch nicht aus sonstigen Gesichtspunkten heraus etwa wegen Ueberschreitung von Höchstpreisen oder sonstigen Verkaufsregelungsvorschriften zu beanstanden. Für Schmuck gibt es keine Höchstpreise, es ist deshalb die Verwertung von Schmucksachen gegen etwa überhöhte Preise nicht verboten (s. Abh. in MDR. 1948 Heft 6 S. 165 (169) Kraftfahrzeuge sind nicht beschlagnahmt und nicht bewirtschaftet. Die 3. Anordnung zur Regelung der Verbrauchherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 28.2.1941 (Ranz. Nr. 56 v. 7.3.41) bestimmt in § 4, dass beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher der Kaufpreis den Schätzungswert nicht übersteigen darf, der durch eine von der D.A.T. zugelassenen Schätzungsstelle festgestellt ist. Die Vereinbarungen der Parteien, so wie sie das Landgericht festgestellt hat, lassen einen Verstoß gegen diese Bestimmungen nicht erkennen.

gez. Steidle

Vayhinger Pietzcker

We/Ne.



V e r o r d n u n g
Über
einnmalige Bilanzierungsvereinfachungen
anlässlich der Aufstellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz.

§ 1

Buchführende Kaufleute und Handelsgesellschaften können in Höhe des Verlusts des Eigenkapitals, der sich bei der Aufstellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz aus der Bilanzumstellung ergibt, ein Entwertungskonto auf der Aktivseite der D-Mark-Bilanz einstellen. Das Entwertungskonto darf nicht höher sein als% des Eigenkapitals zuzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen, zur Deckung des Verlusts verfügbaren Reserven.

§ 2

Das Entwertungskonto ist spätestens innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre aus dem Reingewinn zu tilgen. Eine Gewinnverteilung ist ^{in Kapitalgesellschaften} unzulässig, solange das Entwertungskonto nicht getilgt ist.

§ 3

Bei der Ermittlung des Verlusts gemäss § 83 des Aktiengesetzes und gemäss § 49, Abs. 3, 64, Abs. 1, Satz 1, Halbsatz 2 des H.-G.-Gesetzes gilt das Entwertungskonto als Teil des Vermögens.

§ 4

Die zur Tilgung des Entwertungskontos verwendeten Beträge können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Erklärungen:

Zu § 1:

Ich bin der Ansicht, dass man die Möglichkeit der Bildung eines ^{Entwertungs} Kapitalkontos, wenn es auch in erster Linie für die Kapitalgesellschaften gedacht ist, allen Gewerbetreibenden bieten müsste. Es war es meines Wissens auch in der Verordnung über einmalige Bilanzierungsvereinfachungen des Jahres 1931. ^{M. 3, hinsichtlich der Vermögensgegenstände}

Der Höchstzulässige Prozentsatz war im Jahre 1931 30%, bei der Goldmarkumstellung 90% des Eigenkapitals.

Zu § 2:

Die Frist für die Tilgung des Entwertungskontos betrug bei der Goldmarkumstellung drei Jahre und im Jahre 1931 fünf Jahre.

Zu § 3:

Hier handelt es sich um die wesentliche Bestimmung. Durch die Bildung des Kapitalentwertungskontos werden die Entwertungsverluste gewissermaßen neutralisiert, sodass durch sie weder die Verpflichtung, die Hauptversammlung bzw. Generalversammlung nach Verlust des halben Stammkapitals einzuberufen, oder bei Überschuldung Konkurs anzukündigen, zum Vorfalle kommt.

Zu § 4:

Die Steuerermässigung halte ich für unerlässlich. Wahrscheinlich wird es aber in Falle einer Diskussion einer solchen Regelung in diesen Punkte zu Schwierigkeiten kommen. Vielleicht kommt man dann zu dem Kompromiß, dass die Beträge in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes abzugsfähig sind. Keinesfalls darf man aber den Fehler des Jahres 1931 begehen, wo die Regelung nicht eindeutig genug war und dann so ausgelegt wurde, als ob die Abzugsfähigkeit nur im Rahmen der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Begünstigungen möglich sei. Damals wurden in der Praxis die Vorschriften über den Verlustvortrag angewandt, sodass die Tilgung nur für die Dauer von drei Jahren abzugsfähig war. Heute besteht die Gefahr, dass man diese Steuerbegünstigung in den Rahmen der Sonderausgaben einspannen wird. Das wäre natürlich vollkommen ungenügend.

Eine genaue Überarbeitung dieses Entwurfs ist natürlich erforderlich falls mit einer solchen Regelung Ernst gemacht werden sollte. Ich habe diese Verordnung nur auf Grund meiner Eindrücke, die ich bei der Abfassung meines Aufsatzes bekommen habe, in ein paar Minuten zu Papier gebracht.